



Amt Biesenthal-Barnim

30. Jahrgang

Biesenthal, 30. Juni 2020

Nummer 7 | Woche 27

I. Amtlicher Teil

Amtliche Bekanntmachungen

Bilanz des Amtes Biesenthal-Barnim zum 31.12.2018	Seite 2
Bilanz der Gemeinde Sydower Fließ zum 31.12.2018	Seite 4
Entschädigungssatzung des Amtes Biesenthal-Barnim	Seite 6
Hauptsatzung der Stadt Biesenthal	Seite 7
Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung zum Bauleitplanverfahren „Solarpark Blinder Pfuhl“, Stadt Biesenthal	Seite 10
Entschädigungssatzung der Gemeinde Breydin	Seite 11
Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Photovoltaikanlage“ Gemeinde Breydin, OT Trampe	Seite 13
Öffentliches Interessenbekundungsverfahren zur Abgabe eines Pachtangebots für das in der Gemarkung Ruhlsdorf, Flur 9, Flurstück 129 gelegene Grundstück als Standort für Freiflächenphotovoltaik-Anlagen „Solarpark auf der Deponie Ruhlsdorf“	Seite 13
Entschädigungssatzung der Gemeinde Rüdnitz	Seite 16
Aufstellung des Bebauungsplanes „Wohn- und Gewerbepark Am Postweg“	Seite 17
Benutzungsordnung für den öffentlichen Spielplatz auf dem Schulgelände der Grundschule Grüntal	Seite 18
Entschädigungssatzung der Gemeinde Sydower Fließ	Seite 20

Sonstige ortsübliche Bekanntmachungen und Mitteilungen

Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Breydin vom 25.05.2020	Seite 21
Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdnitz vom 14.05.2020	Seite 22
Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Sydower Fließ vom 11.06.2020	Seite 23
Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Sydower Fließ vom 14.05.2020	Seite 24
Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal vom 7.05.2020	Seite 25
Beschlüsse des Amtsausschusses des Amtes Biesenthal-Barnim vom 15.06.2020	Seite 26

Öffentliche Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“

Öffentliche Bekanntmachung zu Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern II. Ordnung innerhalb des Verbandsgebietes	Seite 28
---	----------



I. AMTLICHER TEIL

Amtliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung des Amtes Biesenthal-Barnim
 Bilanz des Amtes Biesenthal-Barnim zum 31.12.2018

	Aktiv	01.01.2018	31.12.2018
1.	Anlagevermögen	6.754.540,35 €	6.840.692,81 €
1.1.	Immaterielle Vermögensgegenstände	90.354,41 €	52.435,98 €
1.2.	Sachanlagevermögen	6.664.085,94 €	6.788.156,83 €
1.2.1.	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	0,00 €	0,00 €
1.2.2.	bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	2.354.609,32 €	2.325.609,51 €
1.2.3.	Grundst. u. Bauten d. Infrastrukturverm. u. Sonstiger Sonderflächen	0,00 €	0,00 €
1.2.4.	Bauten auf fremden Grund und Boden	2.566.305,79 €	2.522.507,45 €
1.2.5.	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	0,00 €	0,00 €
1.2.6.	Fahrzeuge, Maschinen u. technische Anlagen	1.503.683,24 €	1.672.934,38 €
1.2.7.	Betriebs- und Geschäftsausstattung	139.949,44 €	162.795,62 €
1.2.8.	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	99.538,15 €	104.309,87 €
1.3.	Finanzanlagevermögen	100,00 €	100,00 €
1.3.1.	Rechte an Sondervermögen	0,00 €	0,00 €
1.3.2.	Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00 €	0,00 €
1.3.4.	Mitgliedschaft in Zweckverbänden	0,00 €	0,00 €
1.3.5.	Anteile an sonstigen Beteiligungen	0,00 €	0,00 €
1.3.6.	Wertpapiere des Anlagevermögens	0,00 €	0,00 €
1.3.6.1.	Ausleihungen	100,00 €	100,00 €
1.3.6.2.	an Sondervermögen	0,00 €	0,00 €
1.3.6.2.	an verbundene Unternehmen	0,00 €	0,00 €
1.3.6.3.	an Zweckverbände	0,00 €	0,00 €
1.3.6.4.	an sonstige Beteiligungen	0,00 €	0,00 €
1.3.6.5.	sonstige Ausleihungen	0,00 €	0,00 €
2.	Umlaufvermögen	2.389.926,47 €	2.562.294,18 €
2.1.	Vorräte	0,00 €	0,00 €
2.1.1.	Grundstücke in Entwicklung	0,00 €	0,00 €
2.1.2.	sonstiges Vorratsvermögen	0,00 €	0,00 €
2.1.3.	Geleistete Anzahlungen auf Vorräte	0,00 €	0,00 €
2.2.	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	6.694,75 €	11.608,75 €
2.2.1.	Öffentl.-rechtl. Forderungen u. Forderungen aus Tranferleist.	6.655,75 €	11.108,75 €
2.2.1.1.	Gebühren	50.879,24 €	55.012,93 €
2.2.1.2.	Beiträge	0,00 €	0,00 €
2.2.1.3.	Wertberichtigungen auf Gebühren und Beiträge	-44.750,29 €	-44.750,29 €
2.2.1.4.	Steuern	0,00 €	0,00 €
2.2.1.5.	Transferleistungen	0,00 €	0,00 €
2.2.1.6.	Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	526,80 €	846,11 €
2.2.1.7.	Wertberichtig. auf Steuern, Transferlistg. u. sonst. öff./rechtl. Ford.	0,00 €	0,00 €
2.2.2.	Privatrechtliche Forderungen	39,00 €	500,00 €
2.2.2.1.	gegenüber dem privaten und öffentlichen Bereich	39,00 €	500,00 €
2.2.2.2.	gegen Sondervermögen	0,00 €	0,00 €
2.2.2.3.	gegen verbundene Unternehmen	0,00 €	0,00 €
2.2.2.4.	gegen Zweckverbände	0,00 €	0,00 €
2.2.2.5.	gegen sonstige Beteiligungen	0,00 €	0,00 €
2.2.2.6.	Wertberichtigungen auf privatrechtliche Forderungen	0,00 €	0,00 €
2.2.3.	Sonstige Vermögensgegenstände	0,00 €	0,00 €
2.3.	Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00 €	0,00 €
2.4.	Kassenbestand, Bundesbankguth., Guth. bei Kreditinst. u. Schecks	2.383.231,72 €	2.550.685,43 €
3.	Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	7.185,75 €	9.396,83 €
4.	Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	0,00 €	0,00 €
	Gesamtbetrag Aktiv	9.151.652,57 €	9.412.383,82 €
	Eigenkapitalquote	62,23 %	59,09 %

	Passiv	01.01.2018	31.12.2018
1.	Eigenkapital	5.694.971,41 €	5.561.969,46 €
1.1.	Basis-Reinvermögen	2.801.450,90 €	2.801.450,90 €
1.2.	Rücklagen aus Überschüssen	3.415.675,85 €	3.282.673,90 €
1.2.1.	Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	3.415.675,85 €	3.282.673,90 €
1.2.2.	Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	0,00 €	0,00 €
1.3.	Sonderrücklagen	0,00 €	0,00 €
1.4.	Fehlbetragsvortrag	522.155,34 €	522.155,34 €
1.4.1.	Fehlbetrag aus ordentlichem Ergebnis	0,00 €	0,00 €
1.4.2.	Fehlbetrag aus außerordentlichem Ergebnis	522.155,34 €	522.155,34 €
2.	Sonderposten	2.371.832,54 €	2.834.466,23 €
2.1.	Sonderposten aus Zuweisungen der öffentlichen Hand	1.458.886,78 €	1.531.773,29 €
2.2.	Sonderposten aus Beiträgen, Baukosten- und Investitionszuschüssen	735.191,42 €	1.104.798,80 €
2.3.	Sonstige Sonderposten	177.754,34 €	197.894,14 €
3.	Rückstellungen	536.225,98 €	513.378,00 €
3.1.	Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	485.525,98 €	458.378,00 €
3.2.	Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung	0,00 €	0,00 €
3.3.	Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien	0,00 €	0,00 €
3.4.	Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten	0,00 €	0,00 €
3.5.	Sonstige Rückstellungen	50.700,00 €	55.000,00 €
4.	Verbindlichkeiten	548.408,99 €	502.356,48 €
4.1.	Anleihen	0,00 €	0,00 €
4.2.	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen f. Investitionen u. Investitionsförderungsmaßnahmen	544.448,62 €	499.325,18 €
4.3.	Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Kassenkrediten	0,00 €	0,00 €
4.4.	Verbindlichk. aus Rechtsgeschäften, die Kreditaufnahmen wirtschaftl. gleichkommen	0,00 €	0,00 €
4.5.	Erhaltene Zahlungen	0,00 €	0,00 €
4.6.	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	3.910,37 €	2.932,80 €
4.7.	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	0,00 €	0,00 €
4.8.	Verbindlichkeiten gegenüber Sondervermögen	0,00 €	0,00 €
4.9.	Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	0,00 €	0,00 €
4.10.	Verbindlichkeiten gegenüber Zweckverbänden	0,00 €	0,00 €
4.11.	Verbindlichkeiten gegenüber sonstigen Beteiligungen	0,00 €	0,00 €
4.12.	sonstige Verbindlichkeiten	50,00 €	98,50 €
5.	Passive Rechnungsabgrenzungsposten	213,65 €	213,65 €
	Gesamtbetrag Passiv	9.151.652,57 €	9.412.383,82 €
	Stand: 06.01.2020		
	Ist das Eigenkapital durch Fehlbeträge aufgebraucht, so ist der das Eigenkapital übersteigende Betrag am Schluss der Bilanz auf der Aktivseite unter „4. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag“ auszuweisen.		

Bekanntmachung zum Jahresabschluss des Amtes Biesenthal-Barnim per 31.12.2018

Der Amtsausschuss des Amtes Biesenthal-Barnim hat in seiner Sitzung am 15.06.2020 gem. § 82 BbgKVerf über den Jahresabschluss per 31.12.2018 des Amtes Biesenthal-Barnim mit seinen Anlagen beschlossen. Jeder kann Einsicht in den Jahresabschluss per 31.12.2018 und in die Anlagen nehmen. Der Jahresabschluss 2018 liegt im Amt Biesenthal-Barnim, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal in der Kämmerei während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus. Der Jahresabschluss des Amtes Biesenthal-Barnim per 31.12.2018 wird hiermit gem. § 82 Abs. 5 BbgKVerf öffentlich bekannt gemacht.

Biesenthal, den 17.06.2020

gez.
Nedlin
Amtdirektor

Bilanz der Gemeinde Sydower Fließ zum 31.12.2018

	Aktiv	31.12.2017	31.12.2018
1.	Anlagevermögen	4.464.245,27 €	4.309.305,18 €
1.1.	Immaterielle Vermögensgegenstände	1,00 €	1,00 €
1.2.	Sachanlagevermögen	4.424.048,33 €	4.269.108,24 €
1.2.1.	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	248.635,00 €	224.615,00 €
1.2.2.	bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	2.150.081,91 €	2.074.735,36 €
1.2.3.	Grundst. u. Bauten d. Infrastrukturverm. u. Sonstiger Sonderflächen	1.913.922,94 €	1.781.878,23 €
1.2.4.	Bauten auf fremden Grund und Boden	0,00 €	0,00 €
1.2.5.	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	1.141,61 €	815,44 €
1.2.6.	Fahrzeuge, Maschinen u. technische Anlagen	8.199,50 €	70.443,18 €
1.2.7.	Betriebs- und Geschäftsausstattung	92.081,37 €	86.485,67 €
1.2.8.	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	9.986,00 €	30.135,36 €
1.3.	Finanzanlagevermögen	40.195,94 €	40.195,94 €
1.3.1.	Rechte an Sondervermögen	0,00 €	0,00 €
1.3.2.	Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00 €	0,00 €
1.3.4.	Mitgliedschaft in Zweckverbänden	1,00 €	1,00 €
1.3.5.	Anteile an sonstigen Beteiligungen	40.194,94 €	40.194,94 €
1.3.6.	Wertpapiere des Anlagevermögens	0,00 €	0,00 €
1.3.6.1.	Ausleihungen	0,00 €	0,00 €
1.3.6.2.	an Sondervermögen	0,00 €	0,00 €
1.3.6.2.	an verbundene Unternehmen	0,00 €	0,00 €
1.3.6.3.	an Zweckverbände	0,00 €	0,00 €
1.3.6.4.	an sonstige Beteiligungen	0,00 €	0,00 €
1.3.6.5.	sonstige Ausleihungen	0,00 €	0,00 €
2.	Umlaufvermögen	391.614,20 €	476.130,39 €
2.1.	Vorräte	0,00 €	0,00 €
2.1.1.	Grundstücke in Entwicklung	0,00 €	0,00 €
2.1.2.	sonstiges Vorratsvermögen	0,00 €	0,00 €
2.1.3.	Geleistete Anzahlungen auf Vorräte	0,00 €	0,00 €
2.2.	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	42.913,51 €	47.613,73 €
2.2.1.	Öffentl.-rechtl. Forderungen u. Forderungen aus Tranferleist.	11.031,30 €	29.905,68 €
2.2.1.1.	Gebühren	406,95 €	439,80 €
2.2.1.2.	Beiträge	5.682,57 €	6.685,99 €
2.2.1.3.	Wertberichtigungen auf Gebühren und Beiträge	0,00 €	0,00 €
2.2.1.4.	Steuern	3.390,81 €	20.774,89 €
2.2.1.5.	Transferleistungen	0,00 €	0,00 €
2.2.1.6.	Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	1.550,97 €	2.005,00 €
2.2.1.7.	Wertberichtig. auf Steuern, Transferlsg. u. sonst. öff./rechtl. Ford.	0,00 €	0,00 €
2.2.2.	Privatrechtliche Forderungen	80,46 €	852,52 €
2.2.2.1.	gegenüber dem privaten und öffentlichen Bereich	80,46 €	852,52 €
2.2.2.2.	gegen Sondervermögen	0,00 €	0,00 €
2.2.2.3.	gegen verbundene Unternehmen	0,00 €	0,00 €
2.2.2.4.	gegen Zweckverbände	0,00 €	0,00 €
2.2.2.5.	gegen sonstige Beteiligungen	0,00 €	0,00 €
2.2.2.6.	Wertberichtigungen auf privatrechtliche Forderungen	0,00 €	0,00 €
2.2.3.	Sonstige Vermögensgegenstände	31.801,75 €	16.855,53 €
2.3.	Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00 €	0,00 €
2.4.	Kassenbestand, Bundesbankguth., Guth. bei Kreditinst. u. Schecks	348.700,69 €	428.516,66 €
3.	Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	121.552,61 €	148.631,37 €
4.	Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	0,00 €	0,00 €
	Gesamtbetrag Aktiv	4.977.412,08 €	4.934.066,94 €

	Passiv	31.12.2017	31.12.2018
1.	Eigenkapital	2.646.685,85 €	2.741.549,35 €
1.1.	Basis-Reinvermögen	2.530.110,61 €	2.530.110,61 €
1.2.	Rücklagen aus Überschüssen	116.575,24 €	211.438,74 €
1.2.1.	Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	111.759,09 €	204.220,59 €
1.2.2.	Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	4.816,15 €	7.218,15 €
1.3.	Sonderrücklagen	0,00 €	0,00 €
1.4.	Fehlbetragsvortrag	0,00 €	0,00 €
1.4.1.	Fehlbetrag aus ordentlichem Ergebnis	0,00 €	0,00 €
1.4.2.	Fehlbetrag aus außerordentlichem Ergebnis	0,00 €	0,00 €
2.	Sonderposten	2.221.210,76 €	2.156.869,09 €
2.1.	Sonderposten aus Zuweisungen der öffentlichen Hand	1.320.635,62 €	1.287.267,85 €
2.2.	Sonderposten aus Beiträgen, Baukosten- und Investitionszuschüssen	700.521,29 €	649.362,28 €
2.3.	Sonstige Sonderposten	200.053,85 €	220.238,96 €
3.	Rückstellungen	86.052,19 €	13.263,22 €
3.1.	Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	16.025,54 €	5.263,22 €
3.2.	Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung	0,00 €	0,00 €
3.3.	Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien	0,00 €	0,00 €
3.4.	Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten	0,00 €	0,00 €
3.5.	Sonstige Rückstellungen	70.026,65 €	8.000,00 €
4.	Verbindlichkeiten	7.547,65 €	5.371,34 €
4.1.	Anleihen	0,00 €	0,00 €
4.2.	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen f. Investitionen u. Investitionsförderungsmaßnahmen	2.151,74 €	1.434,90 €
4.3.	Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Kassenkrediten	0,00 €	0,00 €
4.4.	Verbindlichk. aus Rechtsgeschäften, die Kreditaufnahmen wirtschaftl. gleichkommen	0,00 €	0,00 €
4.5.	Erhaltene Zahlungen	0,00 €	0,00 €
4.6.	Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung	4.252,31 €	2.792,84 €
4.7.	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	0,00 €	0,00 €
4.8.	Verbindlichkeiten gegenüber Sondervermögen	0,00 €	0,00 €
4.9.	Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	0,00 €	0,00 €
4.10.	Verbindlichkeiten gegenüber Zweckverbänden	0,00 €	0,00 €
4.11.	Verbindlichkeiten gegenüber sonstigen Beteiligungen	0,00 €	0,00 €
4.12.	sonstige Verbindlichkeiten	1.143,60 €	1.143,60 €
5.	Passive Rechnungsabgrenzungsposten	15.915,63 €	17.013,94 €
Ist das Eigenkapital durch Fehlbeträge aufgebraucht, so ist der das Eigenkapital übersteigende Betrag am Schluss der Bilanz auf der Aktivseite unter „4. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag“ auszuweisen.			
	Gesamtbetrag Passiv	4.977.412,08 €	4.934.066,94 €

Bekanntmachung zum Jahresabschluss der Gemeinde Sydower Fließ zum 31.12.2018

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Sydower Fließ hat in ihrer Sitzung am 11.06.2020 gem. § 82 BbgKVerf über den Jahresabschluss per 31.12.2018 der Gemeinde mit seinen Anlagen beschlossen.

Jeder kann Einsicht in den Jahresabschluss per 31.12.2018 und in die Anlagen nehmen.

Der Jahresabschluss 2018 liegt im Amt Biesenthal-Barnim, Berliner Straße 1, 16359 Biesenthal in der Kämmerei während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

Der Jahresabschluss der Gemeinde Sydower Fließ per 31.12.2018 wird hiermit gem. § 82 Abs. 5 BbgKVerf öffentlich bekannt gemacht.

Biesenthal, 15.06.2020

gez.
Nedlin
Amtdirektor

Entschädigungssatzung des Amtes Biesenthal-Barnim

Aufgrund der §§ 3, 24, 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 9, 30 Abs. 4, 140 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. Teil I, S. 286) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. I/19, Nr. 38), der Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung (KomAEV) vom 31.05.2019 (GVBl. II/19 Nr. 40), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 08.07.2019 (GVBl. II/19, Nr. 47), der Brandenburgischen Kommunalbesoldungsverordnung (BbgKomBesV) vom 02.02.2018 (GVBl. II/18, Nr. 10), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 31.05.2019 (GVBl. II/19, Nr. 41) hat der Amtsausschuss des Amtes Biesenthal-Barnim in seiner Sitzung am **15.06.2020** folgende Entschädigungssatzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Grundsätzliches
- § 3 Zahlungsbestimmungen
- § 4 Aufwandsentschädigung
- § 5 Sitzungsgeld
- § 6 Dienstaufwandsentschädigung
- § 7 Verdienstaussfall
- § 8 Reisekostenvergütung, Fahrkostenerstattung
- § 9 Aufwendungen für die digitale Gremienarbeit
- § 10 Kostenerstattung für Kinderbetreuung, Tagespflege und besondere Aufwendungen von schwerbehinderten Menschen
- § 11 Inkrafttreten

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Mitglieder des Amtsausschusses, einschließlich dem Vorsitzenden, die Mitglieder seiner ständigen und zeitweisen Ausschüsse, den Amtsdirektor als Hauptverwaltungsbeamten und dessen allgemeinen Vertreter.

§ 2

Grundsätzliches

- (1) Den Mitgliedern des Amtsausschusses, einschließlich des Vorsitzenden, wird zur Abdeckung des mit ihrem Mandat verbundenen Aufwandes als Auslagenersatz eine monatliche Aufwandsentschädigung gewährt. Die Aufwandsentschädigung ist so zu bemessen, dass der mit dem Amt verbundene Aufwand, die sonstigen persönlichen Aufwendungen, einschließlich der Fahrkosten abgegolten sind. Daneben wird Sitzungsgeld, in begründeten Fällen der Verdienstaussfall und bei Dienstreisen Reisekostenentschädigung gewährt.
- (2) Der Hauptverwaltungsbeamte und der allgemeine Vertreter erhalten eine monatliche steuerfreie Dienstaufwandsentschädigung zur Abdeckung des mit dem übertragenen Amt verbundenen zusätzlichen persönlichen Aufwandes.

§ 3

Zahlungsbestimmungen

- (1) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem die Mitgliedschaft oder das Mandat wahrgenommen wird. Sie entfällt mit Ablauf des Monats, in dem die Mitgliedschaft oder das Mandat endet. Entsprechendes gilt für den Zeitraum der Teilnahme an der digitalen Gremienarbeit. Die Einmalentschädigung nach § 9 Abs. 1 wird mit der ersten Sachkostenpauschale gezahlt. Nach einer Wiederwahl kann für einen Kalendermonat nur eine Aufwandsentschädigung gewährt werden. Wird das Mandat für drei Kalendermonate nicht ausgeübt, so wird ab dem vierten Kalendermonat der Nichtausübung des Mandats die Zahlung vollständig eingestellt.
- (2) Die Zahlung der Dienstaufwandsentschädigung wird mit dem Tag des Wirksamwerdens der Ernennung aufgenommen. Sie ist für die Dauer des Verbots der Führung der Dienstgeschäfte, einer vorläufigen Dienstenthebung im Zusammenhang mit einem Disziplinarverfahren oder ei-

ner Zeit ohne Dienstbezüge einzustellen. Entsprechendes gilt bei einer Abberufung mit dem Tag des Wirksamwerdens der Abberufung. Werden die Dienstgeschäfte für drei Kalendermonate nicht wahrgenommen, ist die Zahlung der Dienstaufwandsentschädigung ab dem Ersten des vierten Kalendermonats der Nichtausübung der Dienstgeschäfte einzustellen.

- (3) Im Vertretungsfalle ist die nach Abs. 1 gewährte monatliche Aufwandsentschädigung des Vertretenen entsprechend des § 4 Abs. 3 zu kürzen.
- (4) Die den Mitgliedern des Amtsausschusses, einschließlich des Vorsitzenden, gewährte Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld wird quartalsweise im Nachhinein bis zum 10. Arbeitstag nach Ablauf jeden Quartals gezahlt. Das Gleiche trifft für die Zahlung der Dienstaufwandsentschädigung des Amtsdirektors und des allgemeinen Vertreters zu.

§ 4

Aufwandsentschädigungen

- (1) Die Amtsausschussmitglieder, einschließlich des Vorsitzenden, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **110,00 Euro**.
- (2) Der Vorsitzende des Amtsausschusses erhält eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **430,00 Euro**.
- (3) Dem Stellvertreter des Vorsitzenden des Amtsausschusses wird für die Dauer der Wahrnehmung der Stellvertretung 50 v.H. der Aufwandsentschädigung des Vorsitzenden nach Abs. 2 gewährt, wenn die Stellvertretung länger als 4 Wochen andauert. Die Aufwandsentschädigung des Vorsitzenden ist entsprechend zu kürzen. Das Gleiche gilt für die Stellvertreter der anderen Amtsausschussmitglieder für die Gewährung der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1. Wird die Zahlung der Aufwandsentschädigung nach § 3 Abs. 1, S. 4, 2. HS beim Amtsausschussmitglied eingestellt, so erhält der Stellvertreter die vollständige Aufwandsentschädigung des Vertretenen nach Abs. 1.

§ 5

Sitzungsgeld

- (1) Für jede Sitzung des Amtsausschusses erhalten Amtsausschussmitglieder bei Sitzungsteilnahme ein Sitzungsgeld in Höhe von **30,00 Euro**. Stellvertreter der Amtsausschussmitglieder erhalten im Verhinderungsfalle des Amtsausschussmitgliedes bei Teilnahme an Sitzungen des Amtsausschusses ein Sitzungsgeld in Höhe von **30,00 Euro**.
- (2) Für Sitzungen von ständigen und zeitweiligen Ausschüssen wird für die Mitglieder der Ausschüsse, in die sie berufen sind, bei Sitzungsteilnahme ein Sitzungsgeld in Höhe von **30,00 Euro** gezahlt. Mitglieder des Amtsausschusses, die an den Sitzungen der Ausschüsse teilnehmen und nicht gleichzeitig Mitglied in den Ausschüssen sind, erhalten kein Sitzungsgeld.

§ 6

Dienstaufwandsentschädigung

- (1) Der Hauptverwaltungsbeamte des Amtes Biesenthal-Barnim erhält eine monatliche Dienstaufwandsentschädigung in Höhe von **195,00 Euro**.
- (2) Der allgemeine Vertreter erhält eine monatliche Dienstaufwandsentschädigung in Höhe von **60 vom Hundert** der Dienstaufwandsentschädigung des Hauptverwaltungsbeamten.
- (3) Die Auszahlung erfolgt mit der Besoldung beziehungsweise dem Entgelt für den laufenden Monat.

§ 7

Verdienstaussfall

- (1) Verdienstaussfall wird nicht mit der Aufwandsentschädigung oder dem Sitzungsgeld abgegolten.
- (2) Eine Verdienstaussfallentschädigung wird nur für die Zeit von 9.00 Uhr bis 18.00 Uhr gewährt. Der Höchstbetrag, der nicht überschritten werden darf, wird mit **25,00 Euro** festgelegt. Verdienstaussfall wird nicht über 35 Stunden monatlich hinaus gewährt.
- (3) Der Verdienstaussfall wird nur auf Antrag und gegen Nachweis erstattet.

Arbeitnehmer müssen als Nachweis eine Bescheinigung des Arbeitgebers vorlegen. Selbständige und freiberuflich Tätige müssen den Verdienstausfall glaubhaft machen.

- (4) Der Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls ist nach Erreichen der Regelaltersgrenze ausgeschlossen, wenn keine auf Erwerb ausgerichtete Tätigkeit wahrgenommen wird.

§ 8

Reisekostenvergütung, Fahrkostenerstattung

- (1) Für Dienstreisen wird eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes gewährt. Die Reisekostenvergütung wird nur für Dienstreisen gewährt, die durch Beschluss des Amtsausschusses angeordnet und genehmigt wurden.
- (2) Fahrten zu Sitzungen des Amtsausschusses, seiner ständigen und zeitweiligen Ausschüsse sind keine Dienstreisen im Sinne des Abs. 1. Die Erstattung von Fahrkosten erfolgt im Übrigen nur auf Antrag entsprechend den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes.

§ 9

Aufwendungen für die digitale Gremienarbeit

- (1) Die Mitglieder des Amtsausschusses, die an der digitalen Gremienarbeit teilnehmen und auf die Papierform verzichten, erhalten für jede Kommunalwahlperiode eine einmalige Pauschale in Höhe von **500,00 Euro** auf Eigenerklärung sowie eine zusätzliche monatliche Sachkostenauspauschale in Höhe von **10,00 Euro**. Damit sind alle durch die Teilnahme an der digitalen Gremienarbeit entstehenden Aufwendungen, wie zum Beispiel Vorhaltung, Betrieb und Reparatur von Endgeräten, Druckkosten sowie die Kosten des Internetzugangs abgegolten.
- (2) Ein Amtsausschussmitglied, das an der digitalen Gremienarbeit sowohl im Amtsausschuss als auch in der Stadtverordnetenversammlung bzw. Gemeindevertretung teilnimmt, erhält seine Entschädigung auf Grundlage dieser Satzung.
- (3) Bei Eintritt in das Ehrenamt im letzten Kalenderjahr vor dem Kalenderjahr, in welchem die nächste Kommunalwahl stattfindet, vermindert sich der Anspruch nach Abs. 1 um die Hälfte.
- (4) Bei Beendigung des Ehrenamtes im Sinne des Abs. 1 vor Ablauf von 2 Jahren seit Beginn des Amtes, hat der Anspruchsberechtigte den Zuschuss anteilig zurückzuzahlen. Für jeden vollen Monat ab Beendigung des Amtes bis zum Ablauf von 2 Jahren seit Beginn des Amtes ist 1/24 des Zuschusses zurückzuzahlen. Dies gilt nicht, wenn das Amt durch das Ende der Wahlperiode endet.

- (5) Von der Pflicht zur Rückzahlung nach Abs. 4 kann aufgrund eines Beschlusses des Amtsausschusses im Einzelfall abgesehen werden.

§ 10

Kostenerstattung für Kinderbetreuung, Tagespflege und besondere Aufwendungen von schwerbehinderten Menschen

- (1) Die Kosten der Betreuung von Kindern bis zum vollendeten 14. Lebensjahr durch eine Betreuungsperson und der Pflege von Angehörigen werden auf Antrag gegen Nachweis erstattet, wenn nicht eine ausreichende Betreuung oder Pflege anderweitig insbesondere durch andere Personensorgeberechtigte sichergestellt werden kann. Kosten nach Satz 1 werden nur für die Dauer der mandatsbedingten notwendigen Abwesenheit und nur bis zu einem maximalen Stundensatz der Betreuungsperson in Höhe von **30,00 €** brutto je Stunde gewährt.
- (2) Die Mitglieder des Amtsausschusses, die schwerbehinderte Menschen i. S. v. § 2 SGB IX sind, haben Anspruch auf Erstattung von nachweislichen Aufwendungen, die ihnen ausschließlich durch die Wahrnehmung des Mandats entstehen und die gerade durch die jeweilige Behinderung verursacht sind.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Entschädigungssatzung tritt am 01.07.2020 in Kraft.

Biesenthal, den 16.06.2020

*gez.
Nedlin
Amtdirektor*

Bekanntmachungsanordnung

Entschädigungssatzung des Amtes Biesenthal-Barnim – beschlossen in der öffentlichen Sitzung des Amtsausschusses des Amtes Biesenthal-Barnim am 15.06.2020 wird im „Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim“ Nr. 07/2020, 30. Jahrgang, am 30.06.2020 öffentlich bekannt gemacht.

Biesenthal, den 16.06.2020

*gez.
Nedlin
Amtdirektor*

Hauptsatzung der Stadt Biesenthal

Aufgrund der §§ 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. I, S. 1), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal in ihrer Sitzung am 07.05.2020 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name der Stadt (§ 9 BbgKVerf)

Die Gemeinde führt den Namen „Stadt Biesenthal“ und ist eine amtsangehörige Gemeinde des Amtes Biesenthal-Barnim.

§ 2

Wappen und Flagge (§ 10 Abs. 1 BbgKVerf)

- (1) Das Stadtwappen zeigt auf weißem Untergrund zwei mit roten Zinnen versehene Spitztürme verbunden durch ein gelbes Tor mit angelassenem fünfzinkigen Fallgitter, darüber eine Mauer mit roten Zinnen; zwischen beiden Spitztürmen freischwebend zeigt es einen roten Adler mit ausgebreiteten Schwingen und geschlossenem Schnabel sowie gelben Fängen; als oberen Abschluss eine gelbe Mauer mit 3 Zinnen, unterbrochen von einer in der Mitte befindlichen schwarzen Tür mit roter

Längstrennung und beidseitig je vier roten entgegenlaufenden Diagonalstreifen.

- (2) Die Stadt besitzt eine Streifenflagge, bestehend aus zwei Querstreifen, deren oberer Streifen grün und unterer Streifen weiß gezeichnet ist. In der Mitte befindet sich das aufgelegte Wappen.

§ 3

Förmliche Einwohnerbeteiligung (§ 13 BbgKVerf)

- (1) Neben Einwohneranträgen (§ 14 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) beteiligt und unterrichtet die Stadt ihre betroffenen Einwohner in wichtigen Angelegenheiten der Stadt förmlich insbesondere durch:
1. Unterrichtung der Einwohner
 2. Einwohnerfragestunden in den öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und in ihren Ausschüssen
 3. Einwohnerversammlungen
 4. Bericht des ehrenamtlichen Bürgermeisters innerhalb der öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung
 5. Mitteilungen in den Bekanntmachungskästen der Stadt
 6. Veröffentlichungen im Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim

Über den Inhalt der Arbeit in den Ausschüssen berichten die Ausschussvorsitzenden bei Bedarf im Hauptausschuss bzw. in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung

7. Einwohnerbefragungen.

Ergänzend zu den Regelungen in dieser Satzung werden die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in einer von der Stadt gesondert beschlossenen Einwohnerbeteiligungssatzung (EbetS) geregelt.

- (2) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.
- (3) Jeder hat das Recht, Beschlussvorlagen der in öffentlichen Sitzungen zu behandelnden Tagesordnungspunkte einzusehen. Die Beschlussvorlagen können während der Sprechzeiten der Verwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Bereich Sitzungsdienst, in 16359 Biesenthal, Berliner Straße 1, eingesehen werden. Während der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung sind Beschlussvorlagen des öffentlichen Teils als Gastexemplare auszulegen.

§ 4

Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen (§ 18a BbgKVerf)

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung sichert gemäß § 18a BbgKVerf Kindern und Jugendlichen Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte in den sie berührenden Stadtangelegenheiten. Soweit Angelegenheiten der Stadt Kinder und Jugendliche berühren, erfolgt die Beteiligung in folgenden Formen:
 - das aufsuchende direkte Gespräch, insbesondere im Rahmen bestehender Kinder- und Jugendgremien (z. B. Konferenz der Schülersprecher, Schulkonferenz, Kitaparlament, Jugendklubrat)
 - die projektbezogene Beteiligung in Form von Kinder- und Jugendfragestunden oder Diskussionsrunden
 - das Rede- und Stimmrecht in Einwohnerversammlungen sowie die Beteiligung an Einwohnerbefragungen und Arbeitsgruppen
 - weitere durch die Stadtverordnetenversammlung beschlossene Beteiligungsmöglichkeiten.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet anlassbezogen, welche der Mitwirkungs- und Beteiligungsformen im Einzelfall zur Anwendung gelangen. Ergänzend zu den Regelungen in dieser Satzung werden die Einzelheiten der Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen in einer von der Stadt gesondert beschlossenen Einwohnerbeteiligungssatzung (EbetS) geregelt.

§ 5

Entscheidungen der Stadtverordnetenversammlung über Vermögensgegenstände der Stadt (§ 28 Abs. 2, Nr. 17 BbgKVerf)

Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet über Geschäfte von Vermögensgegenständen der Stadt, sofern der Wert 25.000 EUR nicht unterschreitet. Entscheidungen bis zu dieser Wertgrenze trifft der Hauptausschuss (§ 50 Abs. 2 S.1 BbgKVerf), es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§§ 50 Abs. 2, S. 1, 54 Abs. 1, Nr. 5 BbgKVerf).

§ 6

Einzelheiten zu den Rechten und Pflichten der Stadtverordneten (§§ 30, 31 BbgKVerf)

- (1) Jeder Stadtverordnete hat das Recht, in der Stadtverordnetenversammlung sowie in den Ausschüssen, in denen er Mitglied ist, Vorschläge einzubringen, Fragen und Anträge zu stellen und sie zu begründen.
- (2) Jeder Stadtverordnete hat das Recht, auch an den nichtöffentlichen Sitzungen der Ausschüsse, in denen er nicht Mitglied ist, als Zuhörer ohne Stimmrecht teilzunehmen. Als Einladung gilt dann die Bekanntmachung entsprechend § 12 Abs. 4 dieser Hauptsatzung. Die Stadtverordneten erhalten von allen Ausschusssitzungen die Einladungen, die Sitzungsunterlagen und die Niederschriften.
- (3) Kann ein Stadtverordneter die ihm aus seiner Mitgliedschaft in der Stadtverordnetenversammlung erwachsenden Pflichten nicht erfüllen, hat er dies dem ehrenamtlichen Bürgermeister als Vorsitzenden der

Stadtverordnetenversammlung mitzuteilen. Ist er zur Teilnahme an einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung oder als Mitglied des Hauptausschusses oder Fachausschusses an der Teilnahme einer Beratung dieses Gremiums verhindert, hat er sich vorher beim Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung bzw. Vorsitzenden des Haupt- oder Fachausschusses zu entschuldigen. Bei Hauptausschusssitzungen und Sitzungen der Ausschüsse hat er unverzüglich seinen Vertreter zu benachrichtigen und an diesen die Sitzungsunterlagen zur Verfügung zu stellen.

§ 7

Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf oder anderer Tätigkeit (§ 31 Abs. 3 BbgKVerf)

- (1) Stadtverordnete und sachkundige Einwohner teilen dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung innerhalb von vier Wochen nach der konstituierenden Sitzung der Stadtverordnetenversammlung oder im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl oder im Falle einer späteren Berufung als sachkundiger Einwohner nach der Berufung schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann.
- (2) Nach Abs. 1 anzugebende Daten sind:
 1. der ausgeübte Beruf mit Angabe des Arbeitgebers/ Dienstherrn und der Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.
 2. jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder gleichartigem Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Stadt.
 Änderungen sind dem Vorsitzenden unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

§ 8

Öffentlichkeit der Sitzungen (§ 36 BbgKVerf)

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung tritt mindestens alle drei Monate zu einer Sitzung zusammen.
- (2) Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung werden spätestens acht Kalendertage vor dem Sitzungstag nach § 12 Abs. 4 dieser Hauptsatzung durch den Amtsdirektor (Hauptverwaltungsbeamten) öffentlich bekannt gemacht.
- (3) Die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist gem. § 36 Abs. 2, S. 2 BbgKVerf auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner es erfordern. Ein Ausschluss der Öffentlichkeit gem. § 36 Abs. 2, S. 2 BbgKVerf erfolgt insbesondere bei:
 1. Personal- und Disziplinarangelegenheiten,
 2. Grundstücksangelegenheiten und Vergaben,
 3. Abgaben und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner,
 4. Aushandlung von Verträgen mit Dritten,
 5. der ersten Beratung über Zuschüsse,
 6. der Beratung über Beschwerden, Vorschläge und Hinweise, wenn sie Belange Einzelner betreffen,
 7. Angelegenheiten, deren nicht öffentliche Behandlung von der Rechtsaufsichtsbehörde verfügt ist,
 8. Angelegenheiten, die datenschutzrechtlichen Bestimmungen unterliegen,
 9. Angelegenheiten, bei denen das Sozialgeheimnis zu wahren ist.

§ 9

Hauptausschuss (§§ 49 und 50 BbgKVerf)

- (1) In der Stadt wird ein Hauptausschuss gebildet. Die Bestellung der Mitglieder des Hauptausschusses erfolgt entsprechend §§ 49 Abs. 2, S. 2, 41 BbgKVerf.
- (2) Für die Mitglieder der Fraktionen im Hauptausschuss wählt die Stadtverordnetenversammlung je Fraktion einen oder mehrere Stellvertreter. Der ehrenamtliche Bürgermeister wird im Hauptausschuss vom Stellvertreter des ehrenamtlichen Bürgermeisters vertreten, soweit der Stellvertreter

treter nicht selbst Mitglied des Hauptausschusses ist.

Beschließt die Stadtverordnetenversammlung in ihrer konstituierenden Sitzung, dass der ehrenamtliche Bürgermeister den Vorsitz des Hauptausschusses führt, scheidet eine gesetzliche Vertretung des ehrenamtlichen Bürgermeisters in seiner Funktion als Vorsitzender des Hauptausschusses durch den stellvertretenden ehrenamtlichen Bürgermeister aus. Die Stadtverordnetenversammlung wählt in diesem Falle einen Stellvertreter des Vorsitzenden des Hauptausschusses.

- (3) Kann ein Mitglied des Hauptausschusses nicht an einer Sitzung teilnehmen, so hat er dem Stellvertreter seiner Fraktion die Einladung zur Sitzung und die dazu ausgereichten Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
- (4) Der Hauptausschuss entscheidet über Vergaben von folgenden Leistungen:
 1. Vergabe von Leistungen, die nach der HOAI berechnet werden ab einem Wert von 10.000 EUR
 2. Vergabe von Leistungen nach VOL ab einem Wert von 10.000 EUR
 3. Vergabe von Leistungen nach VOB ab einem Wert von 25.000 EUR
 4. Vergabe von Leistungen nach VOF
 5. Aufhebung von Sperrvermerken im Haushalt bis zu einem Wert von 25.000 EUR.

Vergaben unterhalb der in Nr. 1 bis 3 genannten Werte gelten regelmäßig als Geschäfte der laufenden Verwaltung.
Entscheidungen über Aufhebungen von Sperrvermerken im Haushalt oberhalb von 25.000 EUR behält sich die Stadtverordnetenversammlung vor (§ 28 Abs. 3 S. 2 BbgKVerf).
- (5) Der Hauptausschuss ist zuständig für die Erklärung des gemeindlichen Einvernehmens gem. § 36 BauGB, wenn folgende Vorhaben betroffen sind:
 - Vorhaben mit nicht geringen Abweichungen von den Festsetzungen eines Bebauungsplanes, wenn deren Zulässigkeit nur durch die Erteilung von Ausnahmen und Befreiungen von diesen Festsetzungen gewährleistet werden kann (§ 31 Abs. 1 und 2 BauGB);
 - Vorhaben, die nach § 34 Abs. 2 BauGB zu beurteilen sind und die in der auf Grund des § 9a BauGB erlassenen Verordnungen als ausnahmsweise zulässige Vorhaben benannt sind;
 - Vorhaben, die nur zulässig sind, wenn Abweichungen von örtlichen Bauvorschriften erlaubt werden;
 - Vorhaben, die eine städtebauliche Relevanz haben und die nach nicht gebundenen Zulässigkeitstatbeständen zu beurteilen sind.

In allen anderen Fällen gilt die Abgabe der Erklärung des gemeindlichen Einvernehmens gem. § 36 BauGB als ein Geschäft der laufenden Verwaltung.
- (6) Der Hauptausschuss berät die Vertreter der Stadt bezüglich ihres Stimmverhaltens in den Unternehmen und Verbänden, in denen sie auf Beschluss der Stadtverordnetenversammlung die Stadt vertreten.

§ 10

Ausschüsse (§§ 43, 44 BbgKVerf)

- (1) In der Stadt werden zwei ständige Fachausschüsse gebildet.
- (2) Der als Bauausschuss bezeichnete Ausschuss besteht aus 7 Mitgliedern. Er berät die Stadtverordnetenversammlung und gibt Empfehlungen zur Förderung von: Bau, Wirtschaft, Handwerk, Gewerbe, Tourismus und Umwelt, Ordnung und Sicherheit.
- (3) Der als Haushalts- und Sozialausschuss bezeichnete Ausschuss besteht aus 7 Mitgliedern. Er berät die Stadtverordnetenversammlung und gibt Empfehlungen zu den Bereichen Haushalt und Finanzen, Gesundheit, Soziales, Kultur, Bildung, Jugend, Sport und Senioren.
- (4) Je Ausschuss können bis zu 7 sachkundige Einwohner berufen werden.
- (5) Die Verteilung der Ausschusssitze und die Besetzung der Ausschusssitze bestimmen sich nach §§ 43 Abs. 2, S. 1, 41 Abs. 2 und 3 BbgKVerf.
- (6) Die Besetzung der Ausschussvorsitze erfolgt nach dem Zugriffsverfahren. Die Fraktionen benennen in der Reihenfolge der ermittelten Höchstzahlen (Fraktionssitze) den Ausschuss, deren Vorsitz sie beanspruchen und bestimmen den Vorsitzenden aus der Mitte der dem Ausschuss angehörenden Stadtverordneten.
- (7) Die Sitzungen der Ausschüsse sind öffentlich.

- (8) In Angelegenheiten des § 8 Abs. 3 dieser Hauptsatzung ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen.

§ 11

Ortsteile, Ortsbeirat, Ortsvorsteher (§§ 45, 46, 47 BbgKVerf)

- (1) In der Stadt Biesenthal besteht der in den Grenzen der Gemarkung Danewitz befindliche Ortsteil Danewitz, in dem ein Ortsbeirat mit drei Mitgliedern gebildet wird.
- (2) Der Ortsbeirat des Ortsteiles Danewitz wird in Direktwahl nach den Vorschriften des BbgKWahlG gewählt.
- (3) Die Rechte des Ortsbeirates bestimmen sich nach § 46 BbgKVerf.
- (4) Der Ortsbeirat wählt aus seiner Mitte für die Dauer seiner Wahlperiode den Ortsvorsteher und dessen Stellvertreter (§ 45 Abs. 2, S. 2 BbgKVerf). Die Wahl erfolgt in der konstituierenden Sitzung des Ortsbeirates. Diese wird durch den ehrenamtlichen Bürgermeister einberufen. Es gelten die allgemeinen Verfahrensvorschriften über die Festsetzung der Tagesordnung gemäß § 35 Abs. 1 BbgKVerf, die öffentliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung nach den Festlegungen dieser Hauptsatzung gemäß § 36 Abs. 1 BbgKVerf, die Grundsätze der Sitzungsöffentlichkeit nach § 36 Abs. 2 BbgKVerf und der Beschlussfähigkeit nach § 38 BbgKVerf.
- (5) Die Rechte des Ortsvorstehers bestimmen sich nach § 47 BbgKVerf.

§ 12

Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen und sonstige Bekanntmachungen erfolgen, soweit gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist, durch den Amtsdirektor (Hauptverwaltungsbeamten).
- (2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im „Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim“. Dies gilt auch für durch Rechtsvorschriften vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen.
- (3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Abs. 2 dadurch ersetzt werden, dass sie im Amtsgebäude des Amtes Biesenthal-Barnim, Plottkeallee 5, 16359 Biesenthal zu jedermanns Einsicht während der Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Amtsdirektor (Hauptverwaltungsbeamten) angeordnet. Die Anordnung muss genaue Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Abs. 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage.
- (4) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung, des Hauptausschusses, der Ausschüsse und des Ortsbeirates werden durch Aushang in den nachstehend aufgeführten Bekanntmachungskästen der Stadt öffentlich bekannt gemacht:
 - Am Rathaus, Berliner Str. 1
 - Amtsgebäude, Plottkeallee 5
 - Dewinseesiedlung, Danewitzer Weg 6/ Ecke Amselweg
 - Wullwinkel, Dahlienweg 36
 - Kita, Bahnhofstr. 105
 - Sydower Feld
 - Beethoven/ Ecke Lortzingstraße 22

OT Danewitz:

 - gegenüber Wohnhaus Dorfstraße 22
 - Ende Kirschallee am Beginn des Siedlungsabschnittes „Rehwalde“, Abzweig Priesterpfuhsiedlung

Die Schriftstücke sind acht Kalendertage vor dem Sitzungstag auszuhängen. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlages ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken. Bei abgekürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang am Tage, nachdem die Ladung zur Post gegeben

wurde bzw. auf elektronischem Weg den Stadtverordneten zur Verfügung gestellt.

- (5) Ist eine rechtzeitige Bekanntmachung in der in Abs. 2 bis 4 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder anderer unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise durchgeführt werden. Die Bekanntmachung ist in der nach der in Abs. 2 bis 4 festgelegten Form nachzuholen, sobald die Umstände dies zulassen.
- (6) Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung und des Hauptausschusses werden im „Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim“ veröffentlicht.

§ 13

Schlussbestimmung (§ 3 Abs. 4 BbgKVerf)

Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist die Verletzung gem. § 3 Abs. 4 BbgKVerf unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung der Satzung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten. Dies gilt entsprechend für den Flächennutzungsplan und für Verordnungen der Stadt

(§ 3 Abs. 6 und Abs. 4 BbgKVerf).

§ 14

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Biesenthal, den 08.05.2020

*gez.
Nedlin
Amtsdirektor*

Bekanntmachungsanordnung

Hauptsatzung der Stadt Biesenthal – beschlossen in der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal am 07.05.2020 wird im „Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim“ Nr. 07/2020, 30. Jahrgang am 30.06.2020 öffentlich bekannt gemacht.

Biesenthal, den 08.05.2020

*gez.
Nedlin
Amtsdirektor*

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung zum Bauleitplanverfahren „Solarpark Blinder Pfuhl“, Stadt Biesenthal

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal hat am 07.11.2019 in öffentlicher Sitzung die Aufstellung eines Bebauungsplanes „Solarpark Blinder Pfuhl“ einschließlich der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

Das etwa 2,50 ha große Plangebiet befindet sich unmittelbar angrenzend am Danewitzer Weg in der Gemarkung Biesenthal, Flur 8, auf einer Teilfläche des Flurstückes 170. Ziel der Planung ist die Errichtung und der Betrieb einer Freiflächenphotovoltaikanlage zur Erzeugung von Solarstrom einschließlich der erforderlichen Nebenanlagen.

Im wirksamen Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Biesenthal ist das Plangebiet als „Fläche für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen“ dargestellt und dem Außenbereich i. S. d. § 35 BauGB zuzuordnen. Gem. § 8 (2) BauGB sind Bebauungspläne aus dem FNP zu entwickeln. Diese Voraussetzung ist nicht gegeben, sodass mit der Aufstellung des Bebauungsplanes gleichzeitig der FNP im sog. „Parallelverfahren“ gem. § 8 (3) BauGB geändert werden muss. Der Geltungsbereich des Plangebietes ist in den beiliegenden Kartenausschnitten dargestellt (nicht maßstäblich).

Die gemäß § 3 Abs. 1 BauGB frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit soll in Form einer öffentlichen Auslegung durchgeführt werden. Der Vorentwurf des Bebauungsplanes „Solarpark Blinder Pfuhl“ sowie der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes, Stadt Biesenthal, werden mit Planzeichnung und Begründung in der Zeit

vom 13. Juli 2020 bis 14. August 2020

in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Dienstort Plottkeallee 5, 16359 Biesenthal, zu den üblichen Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann – schriftlich oder mündlich zur Niederschrift – Stellungnahmen in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Dienstort Plottkeallee 5, 16359 Biesenthal, SB Bauordnung/Bauleitplanung, abgegeben werden. Diese werden in die weitere Planung einfließen. Es wird darauf hingewiesen, dass während der Auslegungsfrist nicht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über

den Bebauungsplan sowie der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Biesenthal unberücksichtigt bleiben können.

Datenschutzinformation

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung i. V. m. Art. 6 (1) Buchst. e Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangabe abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt

„Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO)“, welches mit ausliegt.

*gez.
Nedlin
Amtsdirektor*

Der Vorentwurf des Bebauungsplanes „Solarpark Blinder Pfuhl“ sowie die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes, Stadt Biesenthal, werden mit Planzeichnung und Begründung während der Auslegungsfrist zusätzlich auch auf der Homepage des Amtes Biesenthal-Barnim hinterlegt (www.amt-biesenthal-barnim.de).

Bekanntmachungsanordnung

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplan „Solarpark Blinder Pfuhl“ sowie die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes, Stadt Biesenthal, werden im Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim, Ausgabe Nr. 07/2020, Jahrgang Nr. 30, am 30.06.2020 öffentlich bekannt gemacht.

Biesenthal, den 17.06.2020

*gez.
Nedlin
Amtsdirektor*



Entschädigungssatzung der Gemeinde Breydin

Aufgrund der §§ 3, 24, 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 9, 30 Abs. 4 Satz 4, 43 Abs. 4, 45 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. Teil I, S. 286) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. I/19, Nr. 38) und der Verordnung über Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse, für sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner sowie über den Ersatz des Verdienstauffalls (Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung – KomAEV) vom 31.05.2019 (GVBl. II/19 Nr. 40), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 08.07.2019 (GVBl. II/19, Nr. 47) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Breydin in ihrer Sitzung am **25.05.2020** folgende Entschädigungssatzung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich**
- § 2 Grundsätzliches**
- § 3 Aufwandsentschädigung**
- § 4 Sitzungsgeld**
- § 5 Zahlungsbestimmungen**
- § 6 Verdienstauffall**
- § 7 Reisekostenvergütung und Fahrkosten**
- § 8 Pauschale für die digitale Gremienarbeit**
- § 9 Kostenerstattung für Kinderbetreuung, Tagespflege und besondere Aufwendungen von schwerbehinderten Menschen**
- § 10 Inkrafttreten**

Wird in der Entschädigungssatzung eine Funktion mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben, so gilt die jeweilige Bezeichnung auf für das jeweilige andere Geschlecht gleichermaßen.

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für ehrenamtliche Mitglieder der Gemeindevertretung, Mitglieder der Ausschüsse der Gemeindevertretung, den ehrenamtlichen Bürgermeister sowie für die sachkundigen Einwohner i. S. v. § 43 Abs. 4 BbgKVerf.

§ 2

Grundsätzliches

- (1) Den ehrenamtlichen Gemeindevertretern, einschließlich dem ehrenamtlichen Bürgermeister, wird zur Abdeckung des mit dem Mandat verbundenen Aufwandes und der sonstigen persönlichen Aufwendungen nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen eine Aufwandsentschädigung und ein Sitzungsgeld gewährt. Den Mitgliedern der Ausschüsse der Gemeindevertretung und den sachkundigen Einwohnern i. S. v. § 43 Abs. 4 BbgKVerf wird ein Sitzungsgeld gewährt. Doppelentschädigungen sind zu vermeiden.
- (2) Soweit nach dieser Satzung eine monatliche Entschädigung gewährt wird, sind hiermit sämtliche Ansprüche abgegolten.

§ 3

Aufwandsentschädigung

- (1) Die Höhe der monatlichen Aufwandsentschädigung beträgt:
 1. für den ehrenamtlichen Bürgermeister **570,00 Euro**
– zzgl. der Aufwandsentschädigung als Gemeindevertreter – **70,00 Euro**
 2. für die Mitglieder der Gemeindevertretung **70,00 Euro**
- (2) Dem Stellvertreter des ehrenamtlichen Bürgermeisters wird für die Dauer der Wahrnehmung der Vertretung 50 v. H. der monatlichen Auf-

wandsentschädigung des Vertretenen gewährt, wenn die Vertretungsdauer innerhalb eines Kalendermonats länger als zwei Wochen andauert. Die Aufwandsentschädigung des Vertretenen wird entsprechend gekürzt.

§ 4

Sitzungsgeld

- (1) Die ehrenamtlichen Mitglieder der Gemeindevertretung, einschließlich des ehrenamtlichen Bürgermeisters, erhalten neben der Aufwandsentschädigung für jede Sitzung, an der sie teilgenommen haben, ein Sitzungsgeld von **30,00 Euro**.
- (2) Mitglieder der Ausschüsse der Gemeindevertretung erhalten für Beratungen der Ausschüsse, in die sie berufen wurden und an denen sie teilnehmen, ein Sitzungsgeld in Höhe von **30,00 Euro** gewährt.
- (3) Sachkundige Einwohner erhalten für jede Teilnahme an Sitzungen von Ausschüssen, in die sie berufen wurden, ein Sitzungsgeld von **30,00 Euro**.
- (4) Finden mehrere Sitzungen an einem Tag statt, so wird nur ein Sitzungsgeld gewährt.

§ 5

Zahlungsbestimmungen

- (1) Die Aufwandsentschädigung wird für einen Kalendermonat gezahlt. Die Zahlung beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem das Mandat wahrgenommen wird. Sie entfällt nach Ablauf des Monats, in dem das Mandat endet. Entsprechendes gilt für den Zeitraum der Teilnahme an der digitalen Gremienarbeit. Die Einmalentschädigung nach § 8 Abs. 1 wird mit der ersten Sachkostenpauschale gezahlt.
- (2) Wird das Mandat für mehr als drei Monate nicht ausgeübt, so wird ab dem vierten Monat die Zahlung eingestellt. Bei Nichtausübung eines Mandates von mehr als einem Monat vermindert sich ab dem zweiten Kalendermonat die Zahlung um die Hälfte. Entsprechendes gilt für den Zeitraum der Teilnahme an der digitalen Gremienarbeit. Ruht das Ehrenamt, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.
- (3) Die den Gemeindevertretern, einschließlich des ehrenamtlichen Bürgermeisters, gewährte Aufwandsentschädigung und das Sitzungsgeld werden quartalsweise im Nachhinein bis zum 10. Arbeitstag nach Ablauf jeden Quartals gezahlt.
- (4) Das Sitzungsgeld für die Mitglieder der kommunalen Vertretungen und sachkundigen Einwohner wird ebenfalls bis zum 10. Arbeitstag nach Ablauf eines jeden Quartals gezahlt. Für mehrere Sitzungen an einem Tag in der Eigenschaft eines Mitgliedes der kommunalen Vertretungen wird nur ein Sitzungsgeld gewährt.

§ 6

Verdienstausschlag

- (1) Verdienstausschlag wird nicht mit der Aufwandsentschädigung oder dem Sitzungsgeld abgegolten.
- (2) Eine Verdienstausschlagentschädigung wird nur für die Zeit von 9.00 Uhr bis 18.00 Uhr gewährt. Als Stundensatz ist ein Höchstbetrag in Höhe von **10,00 Euro** erstattungsfähig. Verdienstausschlag wird nicht über 35 Stunden monatlich hinaus gewährt.
- (3) Der Verdienstausschlag wird nur auf Antrag und gegen Nachweis erstattet. Arbeitnehmer müssen als Nachweis eine Bescheinigung des Arbeitgebers vorlegen. Selbständige und freiberuflich Tätige müssen den Verdienstausschlag glaubhaft machen.
- (4) Der Anspruch auf Ersatz des Verdienstausschlages ist nach Erreichen der Regelaltersgrenze ausgeschlossen, wenn keine auf Erwerb ausgerichtete Tätigkeit wahrgenommen wird.

§ 7

Reisekostenvergütung und Fahrtkosten

- (1) Für Dienstreisen wird eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes gewährt. Die Reisekostenvergütung wird nur für Dienstreisen gewährt, die durch Beschluss der Gemeindevertretung angeordnet und genehmigt wurden.

- (2) Fahrten zu Sitzungen der Vertretungen, ihrer Ausschüsse und der Fraktionen sind keine Dienstreisen im Sinne des Abs. 1. Die Erstattung von Fahrtkosten erfolgt im Übrigen nur auf Antrag entsprechend den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes.

§ 8

Pauschale für die digitale Gremienarbeit

- (1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung, die an der digitalen Gremienarbeit teilnehmen und auf die Papierform verzichten, erhalten für jede Kommunalwahlperiode eine einmalige Pauschale in Höhe von **500,00 Euro** sowie eine zusätzliche monatliche Sachkostenpauschale in Höhe von **10,00 Euro**. Damit sind alle durch die Teilnahme an der digitalen Gremienarbeit entstehenden Aufwendungen, wie zum Beispiel Vorhaltung, Betrieb und Reparatur von Endgeräten, Druckkosten sowie die Kosten des Internetzugangs abgegolten.
- (2) Bei Eintritt in das Ehrenamt im letzten Kalenderjahr vor dem Kalenderjahr, in welchem die nächste Kommunalwahl stattfindet, vermindert sich der Anspruch nach Abs. 1 um die Hälfte.
- (3) Bei Beendigung des Ehrenamtes im Sinne des Abs. 1 vor Ablauf von 2 Jahren seit Beginn des Amtes, hat der Anspruchsberechtigte den Zuschuss anteilig zurückzuzahlen. Für jeden vollen Monat ab Beendigung des Amtes bis zum Ablauf von 2 Jahren seit Beginn des Amtes ist 1/24 des Zuschusses zurückzuzahlen. Dies gilt nicht, wenn das Amt durch das Ende der Wahlperiode endet.
- (4) Von der Pflicht zur Rückzahlung nach Abs. 3 kann aufgrund eines Beschlusses der Gemeindevertretung im Einzelfall abgesehen werden.

§ 9

Kostenerstattung für Kinderbetreuung, Tagespflege und besondere Aufwendungen von schwerbehinderten Menschen

- (1) Die Kosten der Betreuung von Kindern bis zum vollendeten 14. Lebensjahr durch eine Betreuungsperson und der Pflege von Angehörigen werden auf Antrag gegen Nachweis erstattet, wenn nicht eine ausreichende Betreuung oder Pflege anderweitig insbesondere durch andere Personensorgeberechtigte sichergestellt werden kann. Kosten nach Satz 1 werden nur für die Dauer der mandatsbedingten notwendigen Abwesenheit und nur bis zu einem maximalen Stundensatz der Betreuungsperson in Höhe von **30,00 Euro** brutto je Stunde gewährt.
- (2) Ehrenamtliche Gemeindevertreter, Mitglieder der Ausschüsse der Gemeindevertretung, sachkundige Einwohner i. S. v. § 43 Abs. 4 BbgK-Verf, die schwerbehinderte Menschen i. S. v. § 2 SGB IX sind, haben Anspruch auf Erstattung von nachweislichen Aufwendungen, die ihnen ausschließlich durch die Wahrnehmung des Mandats entstehen und die gerade durch die jeweilige Behinderung verursacht sind.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.07.2020 in Kraft.

Biesenthal, den 26.05.2020

*gez.
Nedlin
Amtdirektor*

Bekanntmachungsanordnung

Entschädigungssatzung der Gemeinde Breydin – beschlossen in der öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Breydin am 25.05.2020 wird im „Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim“ Nr. 07/2020, 30. Jahrgang am 30.06.2020 öffentlich bekannt gemacht.

Biesenthal, den 26.05.2020

*gez.
Nedlin
Amtdirektor*

Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Photovoltaikanlage“ Gemeinde Breydin, OT Trampe

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Breydin hat am 25.05.2020 in öffentlicher Sitzung den im Normalverfahren aufgestellten Bebauungsplan „Photovoltaikanlage“, i. d. F vom April 2019, bestehend aus Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, auf der Grundlage des § 10 (1) BauGB i. V. m. § 3 Kommunalverfassung Land Brandenburg (BbgKVerf) als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist im Lageplan dargestellt. Durch den Bebauungsplan wird das Sondergebiet „Photovoltaik“ festgesetzt. Damit sind die Errichtung und der Betrieb von baulichen Anlagen zur Stromerzeugung aus Solarenergie zulässig.

Der Bebauungsplan „Photovoltaikanlage“ Gemeinde Breydin, OT Trampe, tritt mit dieser öffentlichen Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 (3) BauGB).

Der Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung und textlichen Festsetzungen, mit zugehöriger Begründung und zusammenfassender Erklärung, kann gemäß § 10 (3) BauGB in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Dienstort Plottkeallee 5, 16359 Biesenthal, während der Sprechzeiten von jedermann eingesehen werden sowie über den Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 (3) Sätze 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 (4) BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der im § 214 (1) Satz 1 Nr. 1–3 und § 214 (2) BauGB bezeichneten Form- und Verfahrensvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 (3), Satz 2 BauGB sind gem. § 215 (1) Nr. 1–3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorganges begründen soll, ist darzulegen.

Ferner wird auf § 3 (4) BbgKVerf hingewiesen. Danach ist eine Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Genehmigung der Satzung verletzt worden sind. § 3 (4) S. 1 BbgKVerf gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- und Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen auf Grund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten.

gez. Nedlin
Amtdirektor

Der in Kraft getretene Bebauungsplan wird gem. § 10a (2) BauGB mit Begründung und zusammenfassender Erklärung auch im Internet unter www.geoportal-biesenthal-barnim.de sowie über das zentrale Internetportal des Landes Brandenburg zugänglich gemacht.

Bekanntmachungsanordnung

Das Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Photovoltaikanlage“ Gemeinde Breydin, OT Trampe wird im Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim, Ausgabe Nr. 7/2020, 30. Jahrgang, am 30.06.2020 öffentlich bekannt gemacht.

Biesenthal, den 17.06.2020

gez.
Nedlin
Amtdirektor

Übersichtsplan (nicht maßstäblich)



Öffentliches Interessensbekundungsverfahren zur Abgabe eines Pachtangebots für das in der Gemarkung Ruhlsdorf, Flur 9, Flurstück 129 gelegenen Grundstücks als Standort für Freiflächenphotovoltaik-Anlagen „Solarpark auf der Deponie Ruhlsdorf“

Die Gemeinde Marienwerder beabsichtigt, das kommunale Grundstück Gemarkung Ruhlsdorf, Flur 9, Flurstück 129 in einer Größe von 16.508 m² als Standort für Freiflächenphotovoltaik-Anlagen zu verpachten. Das Grundstück befindet sich in außerhalb der Ortslage Ruhlsdorf, Zu den Sandenden gelegen, umgeben von Wald. Der Lagebereich ergibt sich aus der anliegenden Kartenauszug.

Beschreibung

Das Ziel der Gemeinde Marienwerder ist es, diese kommunale Grundstücksfläche als potenziellen Standort für eine Freiflächenphotovoltaikanlage zu verpachten. Die Mindestlaufzeit beträgt 29 Jahre.

Das Grundstück ist unbebaut und ohne innere Erschließung. Auf dem

Grundstück befindet sich eine ausgewiesene Abfallbehandlungsanlage im Nachsorgeprogramm. Die Entscheidung über den Zeitpunkt der Entlassung obliegt dem Landkreis Barnim – Bodenschutzamt.

Die Fläche ist im gültigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Marienwerder als Wald, Altenlastenverdacht, Altstandort dargestellt. Für die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Photovoltaik-Anlagen ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes und gleichzeitig eine Änderung des Flächennutzungsplans im sog. „Parallelverfahren“ nach § 8 Abs. 3 BauGB – neu „Sondergebiet – Photovoltaik“ erforderlich. Die Kosten hierfür sind vom Pächter zu tragen. Insoweit ist ein gesonderter Städtebaulicher Vertrag abzuschließen, § 11 BauGB.

Bei der baulichen Ausführung darf die Funktion des Oberflächenabdichtungs-

systems des Deponiekörpers nicht beeinträchtigt werden. Im Bebauungsplan sind daher insbesondere Festlegungen zur Gründung, zur Erhaltung des Bewuchses – insbesondere des Wurzelwerks, die Gewährleistung, dass kein Oberflächenwasser in den Deponiekörper eindringt, und die naturschutzgerechte Pflege und Instandhaltung des Pachtgegenstandes während der Laufzeit des Pachtvertrages erforderlich.

Inhalte und Anforderungen an das Interessenbekundungsverfahren

Im Rahmen des Verfahrens gibt die Gemeinde Marienwerder den Teilnehmern die Gelegenheit, sich mit einem schlüssigen und nachhaltigen Konzept zu Errichtung und Betrieb einer Freiflächenphotovoltaik-Anlage zu bewerben. Dabei sind folgende Unterlagen einzureichen:

- Vorstellung des Vorhabenträgers (Gesellschaftsform etc.)
- Anlagenkonzept
- Beschreibung der Bauskizze
- Überschlüssiger Zeitplan für die Umsetzung
- Referenzen zu bereits realisierten, gleichartigen Photovoltaik-Anlagen
- Angaben zur Finanzierung und Wirtschaftlichkeit, Bonitätsnachweis sowie
- ein konkret beziffertes Angebot zum Pachtzins und
- Bereitschaft zur Übernahme der Kosten für die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen (Aufstellung eines Bebauungsplanes und Änderung des Flächennutzungsplanes)

Rahmenbedingungen für die Teilnahme

Das Interessenbekundungsverfahren wird als nicht förmliches Verfahren durchgeführt. Die im Rahmen des Verfahrens ausgetauschten Unterlagen sowie mündliche Abstimmungen dienen ausschließlich der erfolgreichen Durchführung dieses Verfahrens. Es besteht ausdrücklich kein Anspruch auf eine anschließende vertragliche Bindung mit einem Vorhabenträger. Eine Erstattung der Kosten, die den Teilnehmern entstehen, oder Vergütungen sind ausgeschlossen. Die Gemeinde Marienwerder behält sich das Recht vor, das Verfahren jederzeit ohne Angabe von Gründen ohne Ergebnis zu beenden. Das Baugebiet ist jederzeit frei zugänglich und kann besichtigt werden. Selbstverständlich ist auch die Vereinbarung von Besichtigungsterminen unter Tel. 03337 459939 möglich.

Abgabefrist

Die Einreichung der Unterlagen hat in schriftlicher Form bis einschließlich 15.08.2020 (Poststempel) an die nachfolgende Adresse zu erfolgen:

Amt Biesenthal-Barnim

z. Hd. Frau Döber, Fachbereichsleiterin Bürgerservice
in einem verschlossenen Kuvert mit der Aufschrift

– Interessenbekundungsverfahren zur Abgabe eines Pachtangebots
„Solarpark auf der Deponie Ruhlsdorf“ der Gemeinde Marienwerder

– „NICHT ÖFFNEN !“ –

Berliner Str.1, 16359 Biesenthal

E-Mail: doeber@amt-biesenthal-barnim.de

Jedes Gebot wird in einfacher Ausfertigung in Papierform und zusätzlich nach Ablauf der Abgabefrist per E-Mail (bis max. 10 MB, im PDF-Format) benötigt. Bei dieser Anzeige handelt es sich um eine Aufforderung zur Abgabe von Pachtangeboten. Die Pachtangebote sind konkret zu beziffern. Nicht konkret bezifferte Angebote, die mit Einschränkungen und/oder Vorbehalten abgegeben wurden, werden nicht berücksichtigt.

Auswertung

Durch den Ausschuss für Bauen und Infrastruktur der Gemeindevertretung der Gemeinde Marienwerder erfolgt die Auswertung der eingereichten Angebote, die sodann als wichtige Grundlage für die erforderlichen politischen Entscheidungen genutzt werden. Transparenz, Gleichbehandlung und Unparteilichkeit der Auswertung sind gewährleistet. Folgende Kriterien werden zur Beurteilung der Gebote schwerpunktmäßig herangezogen:

- Anlagenkonzept und Präsentation
- Finanzierungskonzept
- Mehrwert für die Gemeinde
- Langfristigkeit/Nachhaltigkeit
- Angebot zur Pacht
- Referenzobjekte (PV-Anlagen)
- Erklärung zur Kostenübernahme

Nach Ablauf der Abgabefrist und einer Vorauswahl der Gemeinde wird den Bewerbern ein Termin zur Vorstellung ihrer Nutzungskonzepte vor der Gemeindevertretung der Gemeinde Marienwerder bekannt gegeben. Die Interessenten erklären, dass sie geistige Urheber des eingereichten Konzeptes und Projektunterlagen sind und im Erfolgsfall die weitere Vorbereitung und Durchführung des Vorhabens zu den darin getroffenen Aussagen annehmen. Die Auswertung der fristgerecht eingegangenen Konzepte und Projektunterlagen erfolgt durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Marienwerder in Abstimmung mit dem Amt Biesenthal-Barnim. Die Gemeinde Marienwerder behält sich vor, das Verfahren jederzeit einzustellen, ohne dass hierdurch Ansprüche potentieller Interessenten geltend gemacht werden können. Die Kosten zur Teilnahme am Interessenbekundungsverfahren werden nicht erstattet.

Biesenthal, den 09.06.2020

gez.

Nedlin

Amtsdirektor

www.geoportal-biesenthal-barnim.de
Kartenauszug

Auszug vom 16.03.2020 10:21
Maßstab ca. 1 : 3000



Die Kartendarstellung wurde aus unterschiedlichen Datengrundlagen abgeleitet. Korrektheit, Vollständigkeit und Lagegenauigkeit entsprechend dem angegebenen Maßstab ohne Gewähr. Gezeigte Inhalte dienen ausschließlich der Information und besitzen keine Rechtsverbindlichkeit.

Kartendarstellungen, die auf der Grundlage des Liegenschaftskatasters des Landes Brandenburg basieren, ersetzen nicht den amtlichen Nachweis. Dieser ist bei den zuständigen Stellen erhältlich. Geodätische Grundlagen: UTM-Koordinaten der Zone 33 bezogen auf das Europäische Terrestrische Referenzsystem (ETRS89). Kartendarstellung ist genordet.

© Amt Biesenthal-Barnim 2020 | © GeoBasis-DE/LGB 2020, dl-de/by-2-0 (<https://www.govdata.de/dl-de/by-2-0/>) | © Gutachterausschüsse für Grundstückswerte, dl-de/by-2-0 (<https://www.govdata.de/dl-de/by-2-0/>) | © Landesamt für Umwelt Brandenburg 2020, dl-de/by-2-0 (<https://www.govdata.de/dl-de/by-2-0/>) | © Landesbetrieb für Straßenwesen Brandenburg 2020, dl-de/by-2-0 (<https://www.govdata.de/dl-de/by-2-0/>) | © Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg 2020, Lizenz: dl-de/by-2-0 | © Polizei Brandenburg 2020, dl-de/by-2-0 (<https://www.govdata.de/dl-de/by-2-0/>)

Entschädigungssatzung der Gemeinde Rüdnitz

Aufgrund der §§ 3, 24, 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 9, 30 Abs. 4, 43 Abs. 4, 45 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. Teil I, S. 286) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. I/19, Nr. 38) und der Verordnung über Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse, für sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner sowie über den Ersatz des Verdienstauffalls (Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung – KomAEV) vom 31.05.2019 (GVBl. II/19 Nr. 40), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 08.07.2019 (GVBl. II/19, Nr. 47) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdnitz in ihrer Sitzung am **14.05.2020** folgende Entschädigungssatzung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Grundsätzliches
- § 3 Aufwandsentschädigung
- § 4 Zusätzliche Aufwandsentschädigung
- § 5 Sitzungsgeld
- § 6 Zahlungsbestimmungen
- § 7 Verdienstauffall
- § 8 Reisekostenvergütung und Fahrkosten
- § 9 Pauschale für die digitale Gremienarbeit
- § 10 Kostenerstattung für Kinderbetreuung, Tagespflege und besondere Aufwendungen von schwerbehinderten Menschen
- § 11 Inkrafttreten

Wird in der Entschädigungssatzung eine Funktion mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben, so gilt die jeweilige Bezeichnung auf für das jeweilige andere Geschlecht gleichermaßen.

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für ehrenamtliche Mitglieder der Gemeindevertretung, Mitglieder der Ausschüsse der Gemeindevertretung, den ehrenamtlichen Bürgermeister und sachkundige Einwohner i. S. v. § 43 Abs. 4 BbgKVerf.

§ 2

Grundsätzliches

- (1) Den ehrenamtlichen Gemeindevertretern und dem ehrenamtlichen Bürgermeister wird zur Abdeckung des mit dem Mandat verbundenen Aufwandes und der sonstigen persönlichen Aufwendungen nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen eine Aufwandsentschädigung und ein Sitzungsgeld gewährt. Den Mitgliedern der Ausschüsse der Gemeindevertretung und sachkundigen Einwohnern i. S. v. § 43 Abs. 4 BbgKVerf wird ausschließlich ein Sitzungsgeld gezahlt. Doppelentschädigungen sind zu vermeiden.
- (2) Soweit nach dieser Satzung eine monatliche Entschädigung gewährt wird, sind hiermit sämtliche Ansprüche abgegolten.

§ 3

Aufwandsentschädigung

- (1) Die Höhe der monatlichen Aufwandsentschädigung beträgt:
 1. für den ehrenamtlichen Bürgermeister **650,00 Euro**
 2. für die Mitglieder der Gemeindevertretung **50,00 Euro**
- (2) Dem Stellvertreter eines im Abs. 1 genannten Empfängers von Aufwandsentschädigung wird für die Dauer der Vertretung 50 vom Hundert der Aufwandsentschädigung des Vertretenen gewährt, wenn die Vertretungsdauer innerhalb eines Kalendermonats länger als zwei Wochen andauert. Den nach Abs. 1 Empfangsberechtigten wird die Aufwandsentschädigung entsprechend gekürzt.

§ 4

Zusätzliche Aufwandsentschädigung

- (1) Der Vorsitzende des Hauptausschusses sowie die Vorsitzenden der be-

ratenden Ausschüsse erhalten eine monatliche zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **50,00 Euro**.

- (2) Den jeweiligen Stellvertretern nach Abs. 1 wird für die Dauer der Wahrnehmung der Vertretung 50 v. H. der monatlichen Aufwandsentschädigung des Vertretenen gewährt, wenn die Vertretungsdauer innerhalb eines Kalendermonats länger als zwei Wochen andauert. Die Aufwandsentschädigung des Vertretenen wird entsprechend gekürzt.
- (3) Hat ein Gemeindevertreter mehrere Funktionen inne, für die eine zusätzliche Entschädigung gewährt wird, so erhält er diese nur einmal.

§ 5

Sitzungsgeld

- (1) Sitzungsgelder werden für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung bzw. der Ausschüsse gezahlt. Für Arbeitsgruppensitzungen und -beratungen werden keine Sitzungsgelder gezahlt.
- (2) Für die Gemeindevertreter beträgt das Sitzungsgeld für jede Sitzung der Gemeindevertretung bzw. des Ausschusses, in dem sie Mitglied sind:

13,00 Euro.

Für die sachkundigen Einwohner beträgt das Sitzungsgeld: **13,00 Euro**. Sachkundige Einwohner, die am digitalen Sitzungsdienst teilnehmen, erhalten pro Sitzung zusätzlich zur Abgeltung ihrer durch die Teilnahme entstehenden Aufwendungen, wie z. B. Vorhaltung, Betrieb und Reparatur von Endgeräten, Druckkosten sowie die Kosten des Internet-Zugangs, ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von **15,00 Euro**. Die Ausschussvorsitzenden sowie ihre Stellvertreter erhalten keine zusätzliche Aufwandsentschädigung für eine geleitete Sitzung.

- (3) Führt ein Mitglied eines Ausschusses die Niederschrift der Sitzung, so erhält dieses für diese Sitzung eine Zusatzentschädigung in Höhe von **15,00 Euro**.
- (4) Für mehrere Sitzungen am Tage wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt, sofern zwischen den Sitzungen weniger als 2 Stunden liegen.

§ 6

Zahlungsbestimmungen

- (1) Die Aufwandsentschädigung wird für einen Kalendermonat gezahlt. Die Zahlung beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem das Mandat wahrgenommen wird. Sie entfällt nach Ablauf des Monats, in dem das Mandat endet. Entsprechendes gilt für den Zeitraum der Teilnahme an der digitalen Gremienarbeit. Die Einmalentschädigung nach § 9 Abs. 1 wird mit der ersten Sachkostenpauschale gezahlt.
- (2) Wird das Mandat ununterbrochen – den Erholungsurlaub nicht eingerechnet – mehr als einen Monat nicht ausgeübt, so entfällt die Aufwandsentschädigung für die über einen Monat hinausgehende Zeit. Entsprechendes gilt für den Zeitraum der Teilnahme an der digitalen Gremienarbeit. Ruht das Ehrenamt, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.
- (3) Die den Gemeindevertretern, einschließlich die dem ehrenamtlichen Bürgermeister gewährte Aufwandsentschädigung und das Sitzungsgeld werden quartalsweise im Nachhinein bis zum 10. Arbeitstag nach Ablauf jeden Quartals gezahlt.
- (4) Das Sitzungsgeld für die Mitglieder der kommunalen Vertretungen und sachkundigen Einwohner wird ebenfalls bis zum 15. des Monats, der dem Quartalsende folgt, gezahlt. Grundlage für die Abrechnung der Sitzungsgelder ist die den Niederschriften der Sitzungen beigefügte Anwesenheitsliste.

§ 7

Verdienstauffall

- (1) Verdienstauffall wird nicht mit der Aufwandsentschädigung oder dem Sitzungsgeld abgegolten.
- (2) Eine Verdienstauffallentschädigung wird nur für die Zeit von 9.00 Uhr bis 18.00 Uhr gewährt. Als Stundensatz ist ein Höchstbetrag in Höhe von **16,00 Euro** erstattungsfähig. Außerdem wird der auf den entgangenen Verdienst entfallene Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung erstattet, soweit dieser zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an

den Sozialversicherungsträger abgeführt wurde. Verdienstausfall wird nicht über 35 Stunden monatlich hinaus gewährt.

- (3) Der Verdienstausfall wird nur auf Antrag und gegen Nachweis erstattet. Arbeitnehmer müssen als Nachweis eine Bescheinigung des Arbeitgebers vorlegen. Selbständige und freiberuflich Tätige müssen den Verdienstausfall glaubhaft machen.
- (4) Der Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls ist nach Erreichen der Regelaltersgrenze ausgeschlossen, wenn keine auf Erwerb ausgerichtete Tätigkeit wahrgenommen wird.

§ 8

Reisekostenvergütung und Fahrtkosten

- (1) Für Dienstreisen wird eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes gewährt. Die Reisekostenvergütung wird nur für Dienstreisen gewährt, die durch den Hauptausschuss oder die Gemeindevertretung angeordnet und genehmigt wurden.
- (2) Fahrten zu Sitzungen der Vertretungen, ihrer Ausschüsse und der Fraktionen sind keine Dienstreisen im Sinne des Abs. 1. Die Erstattung von Fahrtkosten erfolgt im Übrigen nur auf Antrag entsprechend den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes.

§ 9

Pauschale für die digitale Gremienarbeit

- (1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung, die an der digitalen Gremienarbeit teilnehmen und auf die Papierform verzichten, erhalten für jede Kommunalwahlperiode eine einmalige Beschaffungspauschale in Höhe von **500,00 Euro** sowie eine zusätzliche monatliche Sachkostenpauschale in Höhe von **10,00 Euro**. Damit sind alle durch die Teilnahme an der digitalen Gremienarbeit entstehenden Aufwendungen, wie zum Beispiel Vorhaltung, Betrieb und Reparatur von Endgeräten, Druckkosten sowie die Kosten des Internetzugangs abgegolten.
- (2) Bei Eintritt in das Ehrenamt im letzten Kalenderjahr vor dem Kalenderjahr, in welchem die nächste Kommunalwahl stattfindet, vermindert sich der Anspruch nach Abs. 1 um die Hälfte.
- (3) Bei Beendigung des Ehrenamtes im Sinne des Abs. 1 vor Ablauf von 2 Jahren seit Beginn des Amtes, hat der Anspruchsberechtigte den Zuschuss anteilig zurückzuzahlen. Für jeden vollen Monat ab Beendigung des Amtes bis zum Ablauf von 2 Jahren seit Beginn des Amtes ist 1/24 des Zuschusses zurückzuzahlen. Dies gilt nicht, wenn das Amt durch das Ende der Wahlperiode endet.
- (4) Von der Pflicht zur Rückzahlung nach Abs. 3 kann aufgrund eines Be-

schlusses der Gemeindevertretung im Einzelfall abgesehen werden.

§ 10

Kostenerstattung für Kinderbetreuung, Tagespflege und besondere Aufwendungen von schwerbehinderten Menschen

- (1) Die Kosten der Betreuung von Kindern bis zum vollendeten 14. Lebensjahr durch eine Betreuungsperson und der Pflege von Angehörigen werden auf Antrag gegen Nachweis erstattet, wenn nicht eine ausreichende Betreuung oder Pflege anderweitig insbesondere durch andere Personensorgeberechtigte sichergestellt werden kann. Kosten nach Satz 1 werden nur für die Dauer der mandatsbedingten notwendigen Abwesenheit und nur bis zu einem maximalen Stundensatz der Betreuungsperson in Höhe von **30,00 Euro** brutto je Stunde gewährt.
- (2) Ehrenamtliche Gemeindevertreter, Mitglieder der Ausschüsse der Gemeindevertretung und sachkundige Einwohner i. S. v. § 43 Abs. 4 Bbg-KVerf, die schwerbehinderte Menschen i. S. v. § 2 SGB IX sind, haben Anspruch auf Erstattung von nachweislichen Aufwendungen, die ihnen ausschließlich durch die Wahrnehmung des Mandats entstehen und die gerade durch die jeweilige Behinderung verursacht sind.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.07.2020 in Kraft.

Biesenthal, den 15.05.2020

gez.
Nedlin
Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Entschädigungssatzung der Gemeinde Rüdnitz – beschlossen in der öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdnitz am 14.05.2020 wird im „Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim“ Nr. 07/2020, 30. Jahrgang, am 30.06.2020 öffentlich bekannt gemacht.

Biesenthal, den 15.05.2020

gez.
Nedlin
Amtsdirektor

Aufstellung des Bebauungsplanes „Wohn- und Gewerbepark Am Postweg“

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Sydower Fließ hat am 14.05.2020 in öffentlicher Sitzung den Beschluss zur Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens „Wohn- und Gewerbepark Am Postweg“ sowie die erforderliche Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) nach § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB) gefasst. Der Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Die Aufstellung der Bauleitplanverfahren erfolgt im Normalverfahren. Gem. § 2 (4) BauGB ist für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 (6) Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

Das ca. 3,65 ha große Plangebiet befindet sich in der Gemarkung Grüntal, Flur 3, auf den Flurstücken 135/1 (teilw.), 136/1 (teilw.) und 224 (teilw.) sowie westlich der Gemeindestraße Am Postweg im Bereich einer ehemaligen Schweinezuchtanlage mit brach gefallen Ställen und sonstigen Funktionsgebäuden- und Flächen. Der Geltungsbereich des Plangebietes ist in dem beiliegenden Kartenausschnitt dargestellt (nicht maßstäblich).

Ziel der Planung ist die Festsetzung von Bauflächen für eine Mischnutzung aus Wohnen, Gewerbe, Landwirtschaft sowie einem zentralen Ort mit Gastronomie, Veranstaltungs- bzw. Seminarräumen und Co-Working.

Die Darstellung des Plangebietes stellt sich im wirksamen Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Sydower Fließ, OT Grüntal überwiegend als Dorf-

gebiet (MD) dar. Gem. § 8 (2) BauGB sind Bebauungspläne aus dem FNP zu entwickeln. Diese Voraussetzung ist nicht gegeben, sodass mit der Aufstellung des Bebauungsplanes gleichzeitig der FNP im sog. „Parallelverfahren“ gem. § 8 (3) BauGB geändert werden muss.

gez.
Nedlin
Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Der Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplanes „Wohn- und Gewerbepark Am Postweg“, Gemeinde Sydower Fließ, OT Grüntal sowie die parallele Änderung des FNP nach § 8 Abs. 3 BauGB wird im Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim, Ausgabe Nr. 7/2020, 30. Jahrgang, am 30.06.2020 öffentlich bekannt gemacht.

Biesenthal, den 17.06.2020

gez.
Nedlin
Amtsdirektor

Kartenausschnitt: Plangebiet für den Bebauungsplan „Wohn- und Gewerbepark Am Postweg“, Gemarkung Grüntal, Flur 3, Flurstücke 135/1 (teilw.), 136/1 (teilw.) und 224 (teilw.)



**Benutzungsordnung
für den öffentlichen Spielplatz auf dem Schulgelände der Grundschule Grüntal**

Aufgrund der § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, (Nr. 19), S. 286, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38]) hat die Gemeindevertretung Sydower Fließ in ihrer Sitzung am 07. September 2017 folgende Benutzungsordnung beschlossen, geändert in der Sitzung am 30.01.2020 und in ihrer Sitzung am 11.06.2020:

**§ 1
Allgemeines**

Der Spielplatz auf dem Gelände der Grundschule Grüntal ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Sydower Fließ. Er dient insbesondere als Spielfläche für die Grundschule. Bis zum 30. April 2023 steht der Spielplatz im Übrigen der Öffentlichkeit nicht zur Verfügung. Die Gemeinde Sydower Fließ wird vor Ablauf des vorgenannten Datums zu der darüber hinausgehenden Nutzung des Spielplatzes neu entscheiden.

**§ 2
Zweckbestimmung**

Der öffentliche Spielplatz dient der Entfaltung der Kinder und Jugendlichen, der Befriedigung der Spiel- und Bewegungsbedürfnisse sowie der Ausübung sozialen Verhaltens.

**§ 3
Benutzungsrecht**

- (1) Der Spielplatz auf dem Gelände der Grundschule Grüntal steht zur Verfügung den Schülerinnen und Schülern der Grundschule Grüntal im Rahmen der schulischen Beanspruchung.
- (2) Bei externen Witterungsbedingungen durch Schnee, Glatteis sowie für die Dauer von Reinigungs-bzw. Reparaturarbeiten kann der Spielplatz geschlossen oder die Benutzung einzelner Spielgeräte untersagt werden.
- (3) Das Betreten der sich an den Spielplatz angrenzenden Teichanlage sowie das Baden im Teich ist verboten.
- (4) Der Spielplatz wird in der Zeit vom 01. Oktober eines jeden Jahres bis 30. April des Folgejahres geschlossen.

**§ 4
Benutzungsregeln**

- (1) Bei der Benutzung des Spielplatzes sind Störungen und Belästigungen anderer zu vermeiden.
- (2) Der Spielplatz, die Spielgeräte sowie die Teichanlage dürfen nicht beschädigt, verunreinigt, zweckentfremdet oder entgegen der Bestimmungen des § 3 benutzt oder betreten werden.

- (3) Es ist insbesondere untersagt:
- Hunde oder sonstige Tiere mitzubringen oder sie als Halter bzw. sonst. Verantwortlicher im Spielplatzbereich frei laufen zu lassen; das gilt nicht für Blindenführhunde, die jedoch an der Leine zu führen sind;
 - Pflanzen oder Pflanzenteile abzureißen, abzuschneiden oder auf sonstige Weise zu beschädigen
 - selbst beschaffte oder gebaute Spielgeräte oder Gegenstände ohne Genehmigung der Gemeinde Sydower Fließ aufzustellen und zu benutzen
 - zu rauchen, alkoholische Getränke oder sonstige Rauschmittel zu konsumieren
- (4) Anfallende Abfälle sind ordnungsgemäß zu entsorgen. Wird aufgrund unsachgemäßer Nutzung eine Reinigung notwendig, so sind der Gemeinde Sydower Fließ dafür anfallende Kosten zu ersetzen.

§ 5

Aufsichtspflicht

- (1) Die Aufsichtspflicht obliegt während der schulischen Nutzung der Schulleitung.
- (2) Jede darüber hinausgehende Nutzung erfolgt unbeaufsichtigt auf eigene Verantwortung des Nutzers bzw. Erziehungsberechtigten/Aufsichtspflichtigen im Rahmen seiner gesetzlichen Aufsichtspflicht. Kinder müssen gemäß der gesetzlichen Aufsichtspflichten beaufsichtigt werden. Eine zweckentsprechende Nutzung der Spielplätze ist durch die Aufsichtsperson zu gewährleisten.

§ 6

Haftung

- (1) Entstandene Schäden durch die Verletzung der Aufsichtspflicht bzw. einer unsachgemäßen Nutzung der Spielgeräte können nicht gegenüber der Gemeinde Sydower Fließ geltend gemacht werden. Eine Verletzung der in dieser Satzung festgelegten Pflichten für die Benutzer und Auf-

sichtspersonen führt zu einem Haftungsausschluss der Gemeinde Sydower Fließ.

- (2) Die Gemeinde Sydower Fließ haftet insbesondere nicht für Schäden, die einem Benutzer
- durch vorschriftswidriges Verhalten,
 - durch unsachgemäße Benutzung von Einrichtungen und Spielgeräten,
 - durch das Verhalten anderer Benutzer, entstehen.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Biesenthal, 12.06.2020

gez.

Nedlin

Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Benutzungsordnung für den öffentlichen Spielplatz auf dem Schulgelände der Grundschule Grüntal – beschlossen in der öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Sydower Fließ am 11.06.2020 wird im „Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim“ Nr. 07/2020, 30. Jahrgang am 30.06.2020 öffentlich bekannt gemacht.

Biesenthal, den 12.06.2020

gez.

Nedlin

Amtsdirektor

Öffentliche Zustellung des Amtes Biesenthal-Barnim

Zur Einleitung von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen wegen säumiger Grundsteuern und Wasser- und Bodenumlage ergeht gemäß § 1 Abs. 1 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Brandenburg (Bbg VwZG) i. V. m. § 10 Abs. 1 Nr. 1 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) folgende öffentliche Zustellung:

Die an Kai Malaszkiwicz gerichtete Mahnung vom 11.06.2020, Kassenkonto: 01-0205008, für die Steuerrückstände aus dem Jahr ab 01.07.2019 bis 15.05.2020 wird hiermit gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 1 VwZG in der aktuellen Fassung öffentlich zugestellt.

Die letzte im Amt Biesenthal-Barnim vorliegende Anschrift lautet:

Kai Malaszkiwicz
Unbekannt verzogen

Die derzeitige Anschrift der vorgenannten natürlichen Person ist unbekannt. Zustellungsversuche durch Post und Ermittlungen über die aktuelle Anschrift sind ergebnislos geblieben. Eine Zustellung an einem Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten ist nicht möglich.

Die Mahnung kann in den Räumen des Amt Biesenthal-Barnim, Der Amtsdirektor, Amtskasse als Vollstreckungsbehörde, Berliner Straße 1, 16359 Biesenthal jeweils zu den Sprechzeiten oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden bzw. liegt nach Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises für den Empfänger oder einem Bevollmächtigten zur Abholung bereit.

Durch die öffentliche Zustellung können gemäß § 10 Abs. 2 S. 3 VwZG Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Ein Dokument gilt nach § 10 Abs. 2 S. 6 VwZG als öffentlich zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Biesenthal, den 11.06.2020

gez.

Nedlin

Amtsdirektor

Entschädigungssatzung der Gemeinde Sydower Fließ

Aufgrund der §§ 3, 24, 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 9, 30 Abs. 4, 43 Abs. 4, 45 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. Teil I, S. 286) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. I/19, Nr. 38) und der Verordnung über Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse, für sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner sowie über den Ersatz des Verdienstausfalls (Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung – KomAEV) vom 31.05.2019 (GVBl. II/19 Nr. 40), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 08.07.2019 (GVBl. II/19, Nr. 47) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Sydower Fließ in ihrer Sitzung am **14.05.2020** folgende Entschädigungssatzung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich**
- § 2 Grundsätzliches**
- § 3 Aufwandsentschädigung**
- § 4 Sitzungsgeld**
- § 5 Zahlungsbestimmungen**
- § 6 Verdienstausfall**
- § 7 Reisekostenvergütung, Fahrkostenerstattung**
- § 8 Zuschuss für die digitale Gremienarbeit**
- § 9 Kostenerstattung für Kinderbetreuung, Tagespflege und besondere Aufwendungen von schwerbehinderten Menschen**
- § 10 Inkrafttreten**

Wird in der Entschädigungssatzung eine Funktion mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben, so gilt die jeweilige Bezeichnung auf für das jeweilige andere Geschlecht gleichermaßen.

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für ehrenamtliche Mitglieder der Gemeindevertretung, Mitglieder der Ausschüsse der Gemeindevertretung, den ehrenamtlichen Bürgermeister und sachkundige Einwohner i. S. v. § 43 Abs. 4 BbgKVerf.

§ 2

Grundsätzliches

- (1) Den ehrenamtlichen Gemeindevertretern und dem ehrenamtlichen Bürgermeister wird zur Abdeckung des mit dem Mandat verbundenen Aufwandes und der sonstigen persönlichen Aufwendungen nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen eine Aufwandsentschädigung und ein Sitzungsgeld gewährt. Den Mitgliedern der Ausschüsse der Gemeindevertretung und den sachkundigen Einwohnern i. S. v. § 43 Abs. 4 BbgKVerf wird ein Sitzungsgeld gezahlt. Ausschussvorsitzende erhalten daneben eine zusätzliche Aufwandsentschädigung. Doppelentschädigungen sind zu vermeiden.
- (2) Soweit nach dieser Satzung eine monatliche Entschädigung gewährt wird, sind hiermit sämtliche Ansprüche abgegolten.

§ 3

Aufwandsentschädigung

- (1) Die Höhe der monatlichen Aufwandsentschädigung beträgt:
 1. für den ehrenamtlichen Bürgermeister **450,00 Euro**
– zuzüglich der Aufwandsentschädigung als Mitglied der Gemeindevertretung in Höhe von **50,00 Euro**
 2. für die Mitglieder der Gemeindevertretung **50,00 Euro**
- (2) Die Vorsitzenden der Ausschüsse erhalten eine monatliche zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **25,00 Euro**.
- (3) Dem Stellvertreter des ehrenamtlichen Bürgermeisters wird für die Dauer der Wahrnehmung der Vertretung 50 v. H. der monatlichen Aufwandsentschädigung des Vertretenen gewährt, wenn die Vertretungsdauer innerhalb eines Kalendermonats länger als zwei Wochen andauert. Beträgt die Vertretungszeit mehr als drei Monate, steht diesem ab dem vierten Monat der volle Betrag der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 zu. Die Aufwandsentschädigung des Vertretenen wird entsprechend gekürzt.

§ 4

Sitzungsgeld

- (1) Für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung erhalten die Gemeindevertreter einschließlich des ehrenamtlichen Bürgermeisters ein Sitzungsgeld in Höhe von **13,00 Euro**.
- (2) Ausschussmitglieder erhalten für die Beratungen der Ausschüsse, in die sie berufen sind, ein Sitzungsgeld in Höhe von **13,00 Euro**.
- (3) Sachkundigen Einwohner erhalten für die Beratungen der Ausschüsse, in die sie berufen sind, ein Sitzungsgeld in Höhe von **13,00 Euro**. Sachkundige Einwohner, die auf Eigenerklärung an der digitalen Gremienarbeit teilnehmen und auf die Papierform verzichten, erhalten ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von **15,00 Euro**. Damit sind alle durch die Teilnahme entstehenden Aufwendungen, wie zum Beispiel Vorhaltung, Betrieb und Reparatur von Endgeräten, Druckkosten sowie die Kosten des Internetzugangs abgegolten.

§ 5

Zahlungsbestimmungen

- (1) Die Aufwandsentschädigung wird für einen Kalendermonat gezahlt. Die Zahlung beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem das Mandat wahrgenommen wird. Sie entfällt nach Ablauf des Monats, in dem das Mandat endet. Entsprechendes gilt für den Zeitraum der Teilnahme an der digitalen Gremienarbeit. Die einmalige Pauschale nach § 8 Abs. 1 wird mit der ersten Sachkostenpauschale gezahlt.
- (2) Wird das Mandat für mehr als drei Monate nicht ausgeübt, so wird ab dem vierten Monat die Zahlung eingestellt. Ab dreimaligem unentschuldigtem Fehlen von ehrenamtlichen Mitgliedern der kommunalen Vertretung und der Ausschüsse innerhalb eines Kalenderjahres wird die Zahlung der Aufwandsentschädigung für einen Monat eingestellt. Bei weiterem unentschuldigtem Fehlen entfällt weiterhin jeweils für einen Monat die Zahlung. Entsprechendes gilt für den Zeitraum der Teilnahme an der digitalen Gremienarbeit.
- (3) Die den Gemeindevertretern einschließlich des ehrenamtlichen Bürgermeisters gewährte Aufwandsentschädigung und das Sitzungsgeld werden quartalsweise im Nachhinein bis zum 10. Arbeitstag nach Ablauf jeden Quartals gezahlt.
- (4) Das Sitzungsgeld für die Mitglieder der kommunalen Vertretungen und sachkundigen Einwohner wird ebenfalls bis zum 10. Arbeitstag nach Ablauf eines jeden Quartals gezahlt. Für mehrere Sitzungen an einem Tag in der Eigenschaft eines Mitgliedes der kommunalen Vertretungen wird nur ein Sitzungsgeld gewährt.

§ 6

Verdienstausfall

- (1) Verdienstausfall wird nicht mit der Aufwandsentschädigung oder dem Sitzungsgeld abgegolten.
- (2) Eine Verdienstausfallentschädigung wird nur für die Zeit von 9.00 Uhr bis 18.00 Uhr gewährt. Als Stundensatz ist ein Höchstbetrag in Höhe von 10,00 Euro erstattungsfähig. Verdienstausfall wird nicht über 35 Stunden monatlich hinaus gewährt.
- (3) Der Verdienstausfall wird nur auf Antrag und gegen Nachweis erstattet. Arbeitnehmer müssen als Nachweis eine Bescheinigung des Arbeitgebers vorlegen. Selbständige und freiberuflich Tätige müssen den Verdienstausfall glaubhaft machen.
- (4) Der Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls ist nach Erreichen der Regelaltersgrenze ausgeschlossen, wenn keine auf Erwerb ausgerichtete Tätigkeit wahrgenommen wird.

§ 7

Reisekostenvergütung und Fahrtkosten

- (1) Für Dienstreisen wird eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes gewährt. Die Reisekostenvergütung wird nur für Dienstreisen gewährt, die durch Beschluss des Hauptausschusses angeordnet und genehmigt wurden.

- (2) Fahrten zu Sitzungen der Vertretungen, ihrer Ausschüsse und der Fraktionen sind keine Dienstreisen im Sinne des Abs. 1. Die Erstattung von Fahrkosten erfolgt im Übrigen nur auf Antrag entsprechend den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes.

§ 8

Pauschale für die digitale Gremienarbeit

- (1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung, die an der digitalen Gremienarbeit teilnehmen und auf die Papierform verzichten, erhalten für jede Kommunalwahlperiode eine einmalige Pauschale in Höhe von **500,00 Euro** sowie eine zusätzliche monatliche Sachkostenpauschale in Höhe von **10,00 Euro**. Damit sind alle durch die Teilnahme an der digitalen Gremienarbeit entstehenden Aufwendungen, wie zum Beispiel Vorhaltung, Betrieb und Reparatur von Endgeräten, Druckkosten sowie die Kosten des Internetzugangs abgegolten.
- (2) Bei Eintritt in das Ehrenamt im letzten Kalenderjahr vor dem Kalenderjahr, in welchem die nächste Kommunalwahl stattfindet, vermindert sich der Anspruch nach Abs. 1 um die Hälfte.
- (3) Bei Beendigung des Ehrenamtes im Sinne des Abs. 1 vor Ablauf von 2 Jahren seit Beginn des Amtes, hat der Anspruchsberechtigte den Zuschuss anteilig zurückzuzahlen. Für jeden vollen Monat ab Beendigung des Amtes bis zum Ablauf von 2 Jahren seit Beginn des Amtes ist 1/24 des Zuschusses zurückzuzahlen. Dies gilt nicht, wenn das Amt durch das Ende der Wahlperiode endet.
- (4) Von der Pflicht zur Rückzahlung nach Abs. 3 kann aufgrund eines Beschlusses der Gemeindevertretung im Einzelfall abgesehen werden.

§ 9

Kostenerstattung für Kinderbetreuung, Tagespflege und besondere Aufwendungen von schwerbehinderten Menschen

- (1) Die Kosten der Betreuung von Kindern bis zum vollendeten 14. Lebensjahr durch eine Betreuungsperson und der Pflege von Angehörigen werden auf Antrag gegen Nachweis erstattet, wenn nicht eine ausrei-

chende Betreuung oder Pflege anderweitig insbesondere durch andere Personensorgeberechtigte sichergestellt werden kann. Kosten nach Satz 1 werden nur für die Dauer der mandatsbedingten notwendigen Abwesenheit und nur bis zu einem maximalen Stundensatz der Betreuungsperson in Höhe von **30,00 Euro** brutto je Stunde gewährt.

- (2) Mitglieder der Gemeindevertretung, der Ausschüsse der Gemeindevertretung und sachkundige Einwohner i. S. v. § 43 Abs. 4 BbgKVerf, die schwerbehinderte Menschen i. S. v. § 2 SGB IX sind, haben Anspruch auf Erstattung von nachweislichen Aufwendungen, die ihnen ausschließlich durch die Wahrnehmung des Mandats entstehen und die gerade durch die jeweilige Behinderung verursacht sind.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.07.2020 in Kraft.

Biesenthal, den 15.05.2020

*gez.
Nedlin
Amtdirektor*

Bekanntmachungsanordnung

Entschädigungssatzung der Gemeinde Sydower Fließ – beschlossen in der öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Sydower Fließ am 14.05.2020 wird im „Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim“ Nr. 07/2020,30. Jahrgang am 30.06.2020 öffentlich bekannt gemacht.

Biesenthal, den 15.05.2020

*gez.
Nedlin
Amtdirektor*

— Ende der amtlichen Bekanntmachungen —

Sonstige ortsübliche Bekanntmachungen und Mitteilungen

Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Breydin vom 25. Mai 2020

Beschluss Nr. 6/2020

Wahl des weiteren Mitglieds und dessen Stellvertreter für den Amtsausschuss des Amtes Biesenthal-Barnim

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Breydin hat folgendes weiteres Mitglied und dessen Stellvertreter für den Amtsausschuss des Amtes Biesenthal-Barnim gewählt:

Mitglied	Stellvertreter
Frau Sandra Müller	Herr Michael Klein

Die verwendeten Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für weibliche und männliche Personen.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss Nr. 12/2020

Benennung eines Mitglieds und dessen Stellvertreter für den A1-Ausschuss

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Breydin benennt für den A1-Ausschuss des Amtsausschusses des Amtes Biesenthal-Barnim

Mitglied	Stellvertreter/in
Frau Petra Lietzau	Frau Sandra Müller

Die verwendeten Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für weibliche und männliche Personen.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss Nr. 7/2020

Vergabe von Zuschüssen für Kultur, Sport und Heimatpflege in der Gemeinde Breydin

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung Breydin beschließt, die Vergabe von Zuschüssen für kulturelle Maßnahmen, Sport und Heimatpflege in der Gemeinde Breydin entsprechend der beigefügten Anlage.

Der Amtdirektor wird beauftragt, entsprechend der Richtlinie zur Förderung von Kultur, Sport und Heimatpflege in der Gemeinde Breydin zu handeln.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss Nr. 8/2020

Ausstattung der kommunalen Wohnungen mit Rauchwarnmeldern (RWM)

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Breydin beschließt:

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Breydin stimmt der Ausrüstung der kommunalen Wohnungen mit Rauchwarnmeldern zu und beauftragt die Immo-versa GmbH mit der notwendigen Umsetzung.
2. Der Amtdirektor wird beauftragt, die erforderlichen Schritte zu veranlassen.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss Nr. 9/2020

Befreiung von den Kitabeiträgen bis zur Wiederaufnahme des Normalbetriebes in den Kindertageseinrichtungen

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Breydin beschließt:

1. Für die in Trägerschaft der Gemeinde Breydin befindlichen Kindertageseinrichtung „Schlossgeister“ wird auf die Erhebung des Elternbeitrages für die Betreuung für den Monat April und sofern die Schließungen weiter andauern auch für die Folgemonate bis zur Wiederaufnahme des Normalbetriebes verzichtet. Dies gilt auch für die Inanspruchnahme der sogenannten Notbetreuung.
2. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, im Namen der Gemeinde Breydin zu handeln und alle notwendigen Schritte einzuleiten.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss Nr. 10/2020

- **Bebauungsplan „Photovoltaikanlage“, Gemarkung Trampe, Aufhebung eines städtebaulichen Vertrages mit der ASG Solar Seelow GmbH & Co. KG**
- **Abschluss eines städtebaulichen Vertrages mit der DRS Immobiliengesellschaft mbH & Co KG**
- **Städtebaulicher Vertrag zur Sicherung und Durchführung von Kompensationsmaßnahmen und Maßnahmen des Artenschutzes mit dem Vorhabenträger DRS**

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Breydin beschließt:

1. Die Aufhebung des städtebaulichen Vertrages mit der ASG Solar Seelow GmbH & Co. KG vom Mai 2017.
2. Für die Weiterführung des Bebauungsplanverfahrens für das Plangebiet sowie zur Sicherung der Kostenfreistellung der Gemeinde Breydin wird mit der DRS ein städtebaulicher Vertrag abgeschlossen (Anlage A).
3. Zur Sicherung und Durchführung von Kompensationsmaßnahmen und Maßnahmen des Artenschutzes zum Bebauungsplan „Photovoltaikanlage“ Gemeinde Breydin, OT Trampe, ist ein städtebaulicher Vertrag (Stand Mai 2020) abzuschließen (Anlage B).
4. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird ermächtigt Änderungen in den städtebaulichen Verträgen vorzunehmen, wenn hierdurch der Grundcharakter des Vertrages nicht verändert wird.
5. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, im Namen der Gemeinde Breydin zu handeln.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss Nr. 11/2020

- **Bebauungsplan „Photovoltaikanlage“ Gemeinde Breydin, OT Trampe, Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen**
- **Satzungsbeschluss**

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Breydin beschließt:

1. Das Abwägungsergebnis über die Prüfung der im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit, gem. § 3 (2) BauGB, der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB sowie Nachbargemeinden gem. § 2 (2) BauGB eingegangenen Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplanes, Stand 30.10.2018 wird beschlossen (Anhang 1).
2. Der im Normalverfahren gem. § 2 Abs. 1 BauGB aufgestellte Bebauungsplan, in der Fassung vom April 2019, bestehend aus Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen (Teil A und B) wird gem. § 10 BauGB i. V. m. § 3 BbgKVerf als Satzung beschlossen (Anhang 3). Die Begründung wird gebilligt (Anhang 2).
3. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, im Namen der Gemeinde Breydin zu handeln.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss Nr. 13/2020

Entschädigungssatzung der Gemeinde Breydin

Beschlusstext:

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Breydin beschließt die Entschädigungssatzung der Gemeinde Breydin in der als Anlage beigefügten vorliegenden Form.
2. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, für die Gemeinde zu handeln.

Die verwendeten Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für weibliche und männliche Personen.

– *Beschluss angenommen*

NÖ

Beschluss Nr. 5/2020

Personalentscheidung in der Kindereinrichtung „Schlossgeister“ 16239 Breydin

– *Beschluss angenommen*

Breydin, 25.05.2020

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechzeiten

Montag	9.00–12.00 Uhr,	13.00–15.00 Uhr
Dienstag	9.00–12.00 Uhr,	14.00–18.00 Uhr
Donnerstag	9.00–12.00 Uhr,	13.00–15.00 Uhr

in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal, Fachbereich Verwaltungsservice – Sitzungsdienst – Zimmer 205 eingesehen werden.

Die Einsichtnahme ist auch während der Sprechzeiten beim jeweiligen Bürgermeister möglich.

*gez.
Nedlin
Amtsdirektor*

Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdnitz vom 14. Mai 2020

Beschluss Nr. 12/2020

Zuschuss für Seniorenarbeit 2020 an die Alters- und Ehrenabteilung der FF Rüdnitz

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdnitz beschließt, der Alters- und Ehrenabteilung der FF Rüdnitz einen Zuschuss zur Förderung der allgemeinen Seniorenarbeit gemäß Ziffer 4 der Regeln zur Vergabe von Zuschüssen für die Seniorenarbeit in Höhe von 450 EUR zu gewähren.

Der Amtsdirektor wird beauftragt, für die Gemeinde Rüdnitz zu handeln.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss Nr. 13/2020

Vergabe von Zuschüssen für Kultur, Sport und Heimatpflege in der Gemeinde Rüdnitz

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdnitz beschließt die Vergabe von Zuschüssen für Kultur, Sport und Heimatpflege in der Gemeinde Rüdnitz entsprechend der beigefügten Anlage.

Der Amtsdirektor wird beauftragt, entsprechend der Richtlinie zur Förderung von Kultur, Sport und Heimatpflege in der Gemeinde Rüdnitz zu handeln.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss Nr. 14/2020**Entschädigungssatzung der Gemeinde Rüdnitz***Beschlusstext:*

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdnitz beschließt die Entschädigungssatzung der Gemeinde Rüdnitz in der als Anlage beigefügten, geänderten Form.
2. Der Amtsdirektor wird beauftragt, für die Gemeinde zu handeln. Die verwendeten Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für weibliche und männliche Personen.

– *Beschluss angenommen***Beschluss Nr. 16/2020****Vergabe zur Erstellung des Verkehrskonzepts östlicher Teil von Rüdnitz gemäß Aufgabenstellung und Ausschreibung vom 10.03.2020***Beschlusstext:*

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdnitz beschließt:

1. Mit der Erstellung des Verkehrskonzepts östlicher Teil von Rüdnitz das Planungsbüro SVU Dresden Gottfried-Keller-Str. 24 aus 01157 Dresden mit der Auftragssumme 18.992,40 EUR zu beauftragen.
2. Die überplanmäßigen Aufwendungen der Buchungsstelle 51.1.01.543130 in Höhe von 3.992,40 EUR aus Kassenmitteln zu decken.
3. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, für die Gemeinde Rüdnitz zu handeln.

– *Beschluss angenommen***Beschluss Nr. 17/2020****Befreiung von den Kitabeiträgen bis zur Wiederaufnahme des Normalbetriebes in den Kindertageseinrichtungen***Beschlusstext:*

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdnitz beschließt:

1. Für die in Trägerschaft der Gemeinde Rüdnitz befindlichen Kindertageseinrichtung „Traumhaus“ wird auf die Erhebung des Elternbeitrages für

die Betreuung für den Monat April und sofern die Schließungen weiter andauern auch für die Folgemonate bis zur Wiederaufnahme des Normalbetriebes, maximal bis zum 30.09.2020, verzichtet. Dies gilt auch für die Inanspruchnahme der sogenannten Notbetreuung.

2. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, im Namen der Gemeinde Rüdnitz zu handeln und alle notwendigen Schritte einzuleiten.

– *Beschluss angenommen***NÖ****Beschluss Nr. 15/2020****Zustimmung zur Übertragung des Erbbaurechts eines Flurstücks der Flur 2 in der Gemarkung Rüdnitz und Haftentlassung aus dem Erbbaurechtsvertrag**– *Beschluss angenommen**Rüdnitz 14.05.2020*

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechzeiten

Montag	9.00–12.00 Uhr,	13.00–15.00 Uhr
Dienstag	9.00–12.00 Uhr,	14.00–18.00 Uhr
Donnerstag	9.00–12.00 Uhr,	13.00–15.00 Uhr

in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal, Fachbereich Verwaltungsservice – Sitzungsdienst – Zimmer 205 eingesehen werden.

Die Einsichtnahme ist auch während der Sprechzeiten beim jeweiligen Bürgermeister möglich.

*gez.**Nedlin**Amtsdirektor***Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Sydower Fließ vom 11. Juni 2020****Beschluss Nr. 20/2020****Bebauungsplan „Wohn- und Gewerbepark Am Postweg“, OT Grüntal Abschluss eines städtebaulichen Vertrages***Beschlusstext:*

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Sydower Fließ beschließt:

1. zur Sicherung und Durchführung des Planverfahrens sowie der Kostenübernahme durch den privaten Vorhabenträger den Abschluss eines städtebaulichen Vertrages i. S. d. § 11 BauGB zum Bebauungsplan „Wohn- und Gewerbepark Am Postweg“, OT Grüntal (Anlage: Vertragsentwurf, Stand Mai 2020).
2. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird ermächtigt Änderungen in dem städtebaulichen Vertrag vorzunehmen, wenn hierdurch der Grundcharakter des Vertrages nicht verändert wird.
3. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, im Namen der Gemeinde Sydower Fließ zu handeln.

– *Beschluss angenommen***Beschluss Nr. 15/2020****Jahresabschluss per 31.12.2018***Beschlusstext:*

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Sydower Fließ beschließt den geprüften Jahresabschluss der Gemeinde Sydower Fließ per 31.12.2018.

– *Beschluss angenommen***Beschluss Nr. 16/2020****Entlastung des Amtsdirektors zum Jahresabschluss 2018***Beschlusstext:*

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Sydower Fließ beschließt, dem Amtsdirektor, gem. § 82 BbgKVerf die uneingeschränkte Entlastung zum

Jahresabschluss 2018 zu erteilen.

– *Beschluss angenommen***Beschluss Nr. 17/2020****Freistellung von Kitabeiträgen für die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Sydower Fließ***Beschlusstext:*

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Sydower Fließ beschließt:

1. Für die in Trägerschaft der Gemeinde Sydower Fließ befindlichen Kindertageseinrichtungen wird auf die Erhebung des Elternbeitrages für die Betreuung für den Monat April und sofern die Schließungen weiter andauern auch für die Folgemonate bis zur Wiederaufnahme des Normalbetriebes verzichtet. Außerdem wird auf die Erhebung von Elternbeiträgen für die Notbetreuung verzichtet.
2. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, im Namen der Gemeinde Sydower Fließ zu handeln und alle notwendigen Schritte einzuleiten.

– *Beschluss angenommen***Beschluss Nr. 21/2020****2. Änderung der Benutzerordnung für den öffentlichen Spielplatz auf dem Schulgelände der Grundschule Grüntal***Beschlusstext:*

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Sydower Fließ beschließt die 2. Änderung der Benutzerordnung für den öffentlichen Spielplatz auf dem Gelände der Grundschule, Grüntal in der als Anlage beigefügten vorliegenden Form.

Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim, wird beauftragt im Namen der Gemeinde Sydower Fließ zu handeln.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss Nr. 22/2020

Erneuerung der Wegedecke in Teilbereichen und der Beleuchtung des Schulhofes Grundschule Grüntal

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Sydower Fließ beschließt

1. Zur Gewährleistung der Verkehrssicherungspflicht auf dem Schulhof der Grundschule Grüntal teilweise die Zuwegung sowie die Beleuchtung durch Fachfirmen zu erneuern.
2. Dem Unternehmen Chill Garten- und Landschaftsbau, Lindenstraße 11, 16230 Breydin mit dem wirtschaftlichsten Angebot den Auftrag für die „Erneuerung der Wegedecke“ in Höhe von 9.399,94 € (Brutto) zu erteilen
3. Dem Unternehmen Elektro Räling, Schönfelder Straße 4, 16230 Sydower Fließ mit dem wirtschaftlichsten Angebot den Auftrag für die „Erneuerung der Beleuchtung“ in Höhe von 5.389,75 € (Brutto) zu erteilen
4. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal – Barnim wird beauftragt, im Namen der Gemeinde Sydower Fließ zu handeln und alle erforderlichen Schritte zur Umsetzung des Beschlusses durchzuführen

– *Beschluss angenommen*

Sydower Fließ, 11.06.2020

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechzeiten

Montag	9.00–12.00 Uhr,	13.00–15.00 Uhr
Dienstag	9.00–12.00 Uhr,	14.00–18.00 Uhr
Donnerstag	9.00–12.00 Uhr,	13.00–15.00 Uhr

in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal, Fachbereich Verwaltungsservice – Sitzungsdienst – Zimmer 205 eingesehen werden.

Die Einsichtnahme ist auch während der Sprechzeiten beim jeweiligen Bürgermeister möglich.

gez.

Nedlin

Amtsdirektor

Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Sydower Fließ vom 14. Mai 2020

Beschluss Nr. 11/2020

Lieferung und Montage der Ausstattung neuer Horträume am Schulcampus Grüntal

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Sydower Fließ beschließt, die Firma Handelsagentur Wachsmann GbR, 16259 Bad Freienwalde, Chausseestr. 37 Angebotssumme inklusive Lieferung, Montage und MwSt.: -59.670,17 Euro (in Worten – neunundfünfzigtausendsechshundertsiebzig –) mit der Lieferung und Montage der Ausstattung der neuen Horträume am Schulcampus Grüntal zu beauftragen.

Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, für die Gemeinde Sydower Fließ zu handeln.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss Nr. 14/2020

Aufstellungsbeschluss zum B-Plan „Wohn- und Gewerbepark Am Postweg“, OT Grüntal

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Sydower Fließ beschließt:

1. Die Aufstellung eines Bebauungsplanes „Wohn- und Gewerbepark Am Postweg“, nach § 2 (1) BauGB zur Schaffung planungsrechtlicher Voraussetzungen für eine geordnete städtebauliche Entwicklung, Gemarkung Grüntal, Flur 3, Flurstücke 135/1 (teilw.), 136/1 (teilw. und 224 (teilw.). Mit der Aufstellung des B-Planes wird gleichzeitig der FNP im sog. „Parallelverfahren“ gem. § 8 (3) BauGB geändert. Der Geltungsbereich ist in der Anlage dargestellt.
2. Für die Belange des Umweltschutzes ist gem. § 2 (4) BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen.
3. Zur Sicherung des Planverfahrens, seiner Durchführung und der Kostenübernahme ist zwischen der Gemeinde Sydower Fließ und dem privaten Vorhabenträger ein städtebaulicher Vertrag abzuschließen.
4. Der Bebauungsplan wird unter dem Titel „Wohn- und Gewerbepark Am Postweg“ geführt.
5. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, im Namen der Gemeinde Sydower Fließ zu handeln.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss Nr. 10/2020

Vergabe von Zuschüssen für kulturelle Maßnahmen, Sport und Heimatpflege in der Gemeinde Sydower Fließ

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung Sydower Fließ beschließt, die Verteilung der Haushaltsmittel in der Haushaltsstelle 13.28.1.01.531800 zur Vergabe von Zuschüssen für kulturelle Maßnahmen, Sport und Heimatpflege in der Gemeinde Sydower Fließ entsprechend der beigefügten Anlage.

Der Amtsdirektor wird beauftragt, entsprechend der Richtlinie zur Förderung von Kultur, Sport und Heimatpflege in der Gemeinde Sydower Fließ zu handeln.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss Nr. 12/2020

Befreiung von den Kitabeiträgen bis zur Wiederaufnahme des Normalbetriebes in den Kindertageseinrichtungen

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Sydower Fließ beschließt:

1. Für die in Trägerschaft der Gemeinde Sydower Fließ befindlichen Kindertageseinrichtungen wird auf die Erhebung des Elternbeitrages für die Betreuung für den Monat April und sofern die Schließungen weiter andauern auch für die Folgemonate bis zur Wiederaufnahme des Normalbetriebes verzichtet.
2. Dies gilt auch für die Inanspruchnahme der sogenannten Notbetreuung.
2. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, im Namen der Gemeinde Sydower Fließ zu handeln und alle notwendigen Schritte einzuleiten.

– *Beschluss abgelehnt* –

Beschluss Nr. 13/2020

Entschädigungssatzung der Gemeinde Sydower Fließ

Beschlusstext:

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Sydower Fließ beschließt die Entschädigungssatzung der Gemeinde Sydower Fließ aus dem Jahr 2014 beizubehalten.
2. Der Amtsdirektor wird beauftragt, für die Gemeinde zu handeln. Die verwendeten Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für weibliche und männliche Personen.

– *Beschluss angenommen*

NÖ

Beschluss Nr. 9/2020**Aufhebung Beschluss – Nr. 6/2020 –****Zwangsversteigerung in der Gemarkung Grüntal vom 30.01.2020**– *Beschluss angenommen*

Sydower Fließ, 14.05.2020

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechzeiten

Montag	9.00–12.00 Uhr,	13.00–15.00 Uhr
Dienstag	9.00–12.00 Uhr,	14.00–18.00 Uhr
Donnerstag	9.00–12.00 Uhr,	13.00–15.00 Uhr

in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal, Fachbereich Verwaltungsservice – Sitzungsdienst – Zimmer 205 eingesehen werden.

Die Einsichtnahme ist auch während der Sprechzeiten beim jeweiligen Bürgermeister möglich.

*gez.**Nedlin**Amtsdirektor***Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal vom 7. Mai 2020****Beschluss Nr. 35/2020****Neuerlass Hauptsatzung***Beschlusstext:*

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal beschließt die Hauptsatzung der Stadt Biesenthal in der als Anlage beigefügten vorliegenden Form.

Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim, wird beauftragt, im Namen der Stadt Biesenthal zu handeln.

– *Beschluss angenommen***Beschluss Nr. 33/2020****Übertragung der Entscheidungskompetenz der Stadtverordnetenversammlung auf den Hauptausschuss***Beschlusstext:*

1. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal beschließt die Übertragung der ihr gemäß § 28 Absatz 1 BbgKVerf obliegenden Entscheidungen auf den Hauptausschuss mit sofortiger Wirkung. Diese Übertragung endet mit dem Außerkrafttreten der BbgKomNotV am 30.06.2020.

2. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal beschließt, dass sie die in § 2 Abs. 2 Satz 2 BbgKomNotV genannten Entscheidungen mit sofortiger Wirkung auf den Hauptausschuss überträgt. Diese Übertragung endet mit dem Außerkrafttreten der BbgKomNotV am 30.06.2020.

3. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal beschließt, § 9 Abs. 4 Satz 3 der Hauptsatzung der Stadt Biesenthal bis zum 30.06.2020 außer Kraft zu setzen.

4. Der Amtsdirektor wird beauftragt, für die Stadt Biesenthal zu handeln.

– *Beschluss angenommen***Beschluss Nr. 24/2020****Entschädigungssatzung der Stadt Biesenthal***Beschlusstext:*

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal beschließt die Entschädigungssatzung der Stadt Biesenthal in der als Anlage beigefügten vorliegenden Form.

Die verwendeten Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für weibliche und männliche Personen.

– *Beschluss angenommen***Beschluss Nr. 22/2020****1. Änderung des Wirtschaftsplans der WOBAU Wohnungs- und Baugesellschaft mbH Bernau Berliner Str. 2, 16321 Bernau für die kommunalen Objekte der Stadt Biesenthal 2020***Beschlusstext:*

1. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal erteilt der 1. Änderung des Wirtschaftsplans der Wohnungs- und Baugesellschaft mbH Bernau, Berliner Str. 2, 16321 Bernau für die kommunalen Objekte der Stadt Biesenthal 2020 in vorliegender Form ihre Zustimmung.

2. Der Amtsdirektor wird beauftragt, die erforderlichen Schritte zu veranlassen.

– *Beschluss angenommen***Beschluss Nr. 23/2020****Aufstellungsbeschluss zur Änderung des Bebauungsplanes „Wohngebiet An der Kirschallee“***Beschlusstext:*

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal beschließt:

1. Den Bebauungsplan „Wohngebiet An der Kirschallee“ in Biesenthal zu ändern.
2. Das Plangebiet umfasst die Flurstücke 518-529, 531, 554, 566, 567, 568, 632, 654-668 der Flur 5, Gemarkung Biesenthal. (Anlage 1 und 2).
3. Der Bebauungsplan wird im Normalverfahren erarbeitet. Für die Belange des Umweltschutzes ist gem. § 2 (4) BauGB eine Umweltprüfung nach § 1 (6) Nr. 7 und § 1a durchzuführen.
4. Die Änderungen des Bebauungsplanes werden insbesondere die textlichen Festsetzungen zur vorgesehenen GRZ von 0,4 sowie den Wegfall der Planstraße 5 und die Anpassung des Baufeldes im Zusammenhang der Planung für den Kita-Neubau betreffen.
5. Zur Sicherung des Planverfahrens, seiner Durchführung und der Kostenübernahme ist zwischen der Stadt Biesenthal, der Evangelischen Kirche als Grundstückseigentümer und dem privaten Vorhabenträger ein städtebaulicher Vertrag abzuschließen.
6. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, im Namen der Stadt Biesenthal zu handeln.

– *Beschluss angenommen***Beschluss Nr. 26/2020****Vergabe Planungsleistungen Gestaltung Vorplatz der Technischen Dienste sowie der Feuerwehr in Biesenthal***Beschlusstext:*

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal beschließt:

1. Mit den Planungsleistungen für die Gestaltung des Vorplatzes der technischen Dienste sowie der Feuerwehr in Biesenthal das Büro Ingenieurbüro Hirsch GmbH, Scholtenstr. 1 aus 16816 Neuruppin mit einer Auftragssumme von 21.580,67 € zu beauftragen.
2. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, alle erforderlichen Schritte zur Realisierung einzuleiten.

– *Beschluss angenommen***Beschluss Nr. 27/2020****Vergabe Bauleistungen Straßenausbau Friedhofsweg Biesenthal***Beschlusstext:*

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal beschließt:

1. für die Straßenbauleistungen des Friedhofsweges Biesenthal die Firma Diamant Verkehrsbau Service GmbH, Kampehler Straße 12, 16845 Neustadt/Dosse zum Angebotspreis von 344.468,95 € zu beauftragen.
2. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, alle erforderlichen Schritte zur Realisierung einzuleiten.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss Nr. 36/2020

Aufhebung der Ausschreibung für die Generalübernehmerleistungen zur Errichtung des Neubaus der Kita „Weprajatzky Weg“

Beschlusstext:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal beschließt:

1. die Ausschreibung für die Generalübernehmerleistungen (GÜ-LV) zur Errichtung des Kita-Neubaus am Weprajatzky Weg wird aufgehoben.
2. der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt in diesem Sinne für die Stadt Biesenthal zu handeln.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss Nr. 37/2020

Befreiung von den Kitabeiträgen bis zur Wiederaufnahme des Normalbetriebes in den Kindertageseinrichtungen

Beschlusstext:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal beschließt:

1. Für die in Trägerschaft der Stadt Biesenthal befindlichen Kindertageseinrichtungen wird auf die Erhebung des Elternbeitrages für die Betreuung für den Monat April und sofern die Schließungen weiter andauern auch für die Folgemonate bis zur Wiederaufnahme des Normalbetriebes verzichtet. Dies gilt auch für die Inanspruchnahme der sogenannten Notbetreuung.
2. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, im Namen der Stadt Biesenthal zu handeln und alle notwendigen Schritte einzuleiten.

– *Beschluss angenommen*

NÖ

Beschluss Nr. 28/2020

Vertrag über die Betreuung des Schlossberggeländes am Wehrmühlenweg

– *Beschluss angenommen*

Beschluss Nr. 29/2020

Grundstückserwerb von drei Flurstücken in der Gemarkung Biesenthal, Flur 7

– *Beschluss angenommen*

Beschluss Nr. 30/2020

Ausübung Wiederkaufsrecht Grundstück Gemarkung Biesenthal, Flur 11

– *Beschluss angenommen*

Beschluss Nr. 31/2020

Ankauf Teilfläche Gemarkung Biesenthal, Flur 12, ein Flurstück

– *Beschluss angenommen*

Beschluss Nr. 32/2020

Bewilligung einer Grunddienstbarkeit – Geh-, Fahr- u. Leitungsrecht zugunsten der Anliegergrundstücke in der Gemarkung Biesenthal, Flur 12, ein Flurstück

– *Beschluss angenommen*

Biesenthal, 07.05.2020

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechzeiten

Montag	9.00–12.00 Uhr,	13.00–15.00 Uhr
Dienstag	9.00–12.00 Uhr,	14.00–18.00 Uhr
Donnerstag	9.00–12.00 Uhr,	13.00–15.00 Uhr

in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal, Fachbereich Verwaltungsservice – Sitzungsdienst – Zimmer 205 eingesehen werden.

Die Einsichtnahme ist auch während der Sprechzeiten beim jeweiligen Bürgermeister möglich.

gez.

Nedlin

Amtsdirektor

Beschlüsse des Amtsausschusses des Amtes Biesenthal-Barnim vom 15. Juni 2020

Beschluss Nr. 6/2020

Verzicht auf die Ausschreibung der Stelle des Amtsdirektors des Amtes Biesenthal-Barnim

Beschlusstext:

Der Amtsausschuss des Amtes Biesenthal-Barnim beschließt, die Stelle des Amtsdirektors nicht öffentlich auszuschreiben und das Wiederwahlverfahren durchzuführen.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss Nr. 7/2020

Wiederwahl des Amtsdirektors des Amtes Biesenthal-Barnim

Beschlusstext:

Der Amtsausschuss des Amtes Biesenthal-Barnim wählt Herrn André Nedlin zum Amtsdirektor für das Amt Biesenthal-Barnim für weitere acht Jahre.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss Nr. 12/2020

Bestellung des Kameraden Roman Wieloch zum Amtswehrführer der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Biesenthal-Barnim mit Wirkung zum 01.10.2020

Beschlusstext:

1. Der Amtsausschuss des Amtes Biesenthal-Barnim beschließt die Bestellung des Kameraden Roman Wieloch zum Amtswehrführer der

Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Biesenthal-Barnim mit Wirkung zum 01.10.2020 für weitere 6 Jahre.

2. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, die erforderlichen Schritte zur Umsetzung des Beschlusses einzuleiten.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss Nr. 11/2020

Bestellung des Kameraden Andreas Gutcke zum stellvertretenden Amtswehrführer der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Biesenthal-Barnim mit Wirkung zum 01.10.2020

Beschlusstext:

1. Der Amtsausschuss des Amtes Biesenthal-Barnim beschließt die Bestellung des Kameraden Andreas Gutcke zum stellvertretenden Amtswehrführer der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Biesenthal-Barnim mit Wirkung zum 01.10.2020 für weitere 6 Jahre.
2. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, die erforderlichen Schritte zur Umsetzung des Beschlusses einzuleiten.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss Nr. 9/2020

Wiederwahl einer Schiedsperson für die Schiedsstelle der amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Biesenthal-Barnim

Beschlusstext:

1. Der Amtsausschuss des Amtes Biesenthal-Barnim hält zur Dokumentation fest, dass für die Wahlperiode 2020 bis 2025 zum Vorsitzenden der Schiedsstelle des Amtes Biesenthal-Barnim Herr Joachim Mau, geb. 06.01.1964, wohnhaft in Melchow, gewählt wurde.
 2. Der Amtsdirektor wird beauftragt, die gewählte Schiedsperson dem Direktor des Amtsgerichtes Barnau zur Bestätigung vorzuschlagen.
 3. Die Schiedspersonen erhalten folgende Aufwandsentschädigungen in Höhe von: der/die Vorsitzende 136 Euro/Monat; der/die stellvertretende Schiedsperson 68 Euro/Monat. Die Zahlung erfolgt nach Quartalsende.
- *Beschluss angenommen*

Beschluss Nr. 10/2020**Wahl einer Schiedsperson für die Schiedsstelle der amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Biesenthal-Barnim***Beschlusstext:*

1. Der Amtsausschuss des Amtes Biesenthal-Barnim hält zur Dokumentation fest, dass für die Wahlperiode 2020 bis 2025 zur stellvertretenden Schiedsperson des Amtes Biesenthal-Barnim Frau Ines Benning, geb. 29.09.1986, wohnhaft in Biesenthal, gewählt wurde.
 2. Der Amtsdirektor wird beauftragt, die gewählte Schiedsperson dem Direktor des Amtsgerichtes Barnau zur Bestätigung vorzuschlagen.
- *Beschluss angenommen*

Beschluss Nr. 3/2020**Jahresabschluss per 31.12.2018***Beschlusstext:*

Der Amtsausschuss des Amtes Biesenthal-Barnim beschließt den geprüften Jahresabschluss des Amtes Biesenthal-Barnim per 31.12.2018.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss Nr. 4/2020**Entlastung des Amtsdirektors zum Jahresabschluss 2018***Beschlusstext:*

Der Amtsausschuss des Amtes Biesenthal-Barnim beschließt, dem Amtsdirektor gem. § 82 i. V. m. § 140 BbgKVerf die uneingeschränkte Entlastung zum Jahresabschluss 2018 zu erteilen.

– *Beschluss angenommen*

Beschluss Nr. 5/2020**Beitritt zum Zweckverband „digitale Kommunen Brandenburg“***Beschlusstext:*

Der Amtsausschuss des Amtes Biesenthal-Barnim beschließt:

1. Das Amt Biesenthal-Barnim tritt dem Zweckverband „digitale Kommunen Brandenburg“ unter Bezugnahme auf die beigefügte Verbandssatzung nebst Anlagen zum nächstmöglichen Zeitpunkt als Mitglied bei.
2. Der Amtsdirektor wird beauftragt, einen entsprechenden Antrag auf Beitritt zum nächstmöglichen Zeitpunkt an den Zweckverband zu richten (§ 32 Abs. 1 Satz 1 GKGBbg). Vermögensgegenstände, Verbindlichkeiten und Forderungen sollen mit dem Beitritt nicht auf den Zweckverband übergehen (§ 32 Abs. 1 Satz 2 GKGBbg).

– *Beschluss angenommen*

Beschluss Nr. 8/2020**Entschädigungssatzung des Amtes Biesenthal-Barnim***Beschlusstext:*

1. Der Amtsausschuss des Amtes Biesenthal-Barnim beschließt die Entschädigungssatzung des Amtes Biesenthal-Barnim in der als Anlage beigefügten vorliegenden Form.
2. Der Amtsdirektor wird beauftragt, für den Amtsausschuss zu handeln. Die verwendeten Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für weibliche, männliche und diverse Personen.

– *Beschluss angenommen*

Biesenthal, 15.06.2020

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechzeiten

Montag	9.00–12.00 Uhr,	13.00–15.00 Uhr
Dienstag	9.00–12.00 Uhr,	14.00–18.00 Uhr
Donnerstag	9.00–12.00 Uhr,	13.00–15.00 Uhr

in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal, Fachbereich Verwaltungsservice – Sitzungsdienst – Zimmer 205 eingesehen werden. Die Einsichtnahme ist auch während der Sprechzeiten beim jeweiligen Bürgermeister möglich.

gez.

Nedlin

Amtsdirektor

Öffentliche Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“

Öffentliche Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“

In der Zeit vom 1. Juli 2020 bis zum 28. Februar 2021 führt der Wasser- und Bodenverband „Finowfließ“ die planmäßigen Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern II. Ordnung innerhalb des Verbandsgebietes durch. Die Arbeiten werden weitgehend von den Mitarbeitern des Verbandes durchgeführt. In wasserwirtschaftlichen Bedarfsfällen (zur Sicherung des Wasserabflusses oder der Hochwasservorsorge von Siedlungsgebieten) muss die Gewässerunterhaltung auch außerhalb dieser Zeit erfolgen.

Zur reibungslosen Durchführung der Gewässerunterhaltungsmaßnahmen bitten wir um die Absicherung der notwendigen „Baufreiheit“ an den Gewässern und die Gewährleistung der ungehinderten Zufahrt und zeitweisen Grundstückbenutzung durch die mit den Unterhaltungsmaßnahmen beauftragten Mitarbeiter.

Es besteht die gesetzliche Verpflichtung der Grundflächeneigentümer und Nutzer, die Uferbereiche als Gewässerrandstreifen so zu bewirtschaften, dass die wasserwirtschaftlichen und ökologischen Gewässerfunktionen im Sinne des § 38 Abs. 1 WHG nicht beeinträchtigt werden! Die Breite der Gewässerrandstreifen (Uferbereiche) beträgt im Außenbereich 5,00 Meter von der Böschungsoberkante an landeinwärts.

Zudem sind alle Handlungen zu unterlassen, die die Gewässerunterhaltung unmöglich machen oder wesentlich erschweren.

Gemäß § 41 WHG und § 84 BbgWG, haben die Eigentümer, Anlieger und

Hinterlieger sowie Nutzungsberechtigten der Gewässer zu dulden, dass die Unterhaltungspflichtigen oder deren Beauftragte die Grundstücke betreten, befahren, vorübergehend benutzen und Kraut und Aushub ablegen.

Die Errichtung aller Anlagen (auch Zäune oder Gehölzpflanzungen) in und an Gewässern oder den vorgenannten Uferbereichen ist durch die untere Wasserbehörde des betreffenden Landkreises genehmigungspflichtig.

Unabhängig davon dürfen solche Anlagen die Gewässerunterhaltung nicht mehr erschweren, als es den Umständen nach unvermeidbar ist. Zudem müssen Anlagen, die durch die Gewässerunterhaltungstechnik beschädigt werden könnten oder diese beschädigen (wie Grenzsteine, Ein- und Ausläufe von Rohrleitungen, Drainagen u. ä.) mit einem Pfahl, mindestens 1,50 Meter über Geländeoberkante, gekennzeichnet werden.

Zur Beantwortung von Fragen oder Abstimmungen im Zusammenhang mit der angezeigten Gewässerunterhaltung wenden Sie sich bitte an den Wasser- und Bodenverband „Finowfließ“, Rüdritzer Chaussee 42, 16321 Barnau, Telefon: 03338-8266; Fax: 03338-8267; E-Mail: info@wbv-finow.de.

Barnau, den 15.06.2020

Krone
Geschäftsführer

— Ende der öffentlichen Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“ —

— ENDE DES AMTLICHEN TEILS —

IMPRESSUM Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim

Herausgeber Amt Biesenthal-Barnim
Der Amtsdirektor
Berliner Str. 1
16359 Biesenthal
Tel. (0 33 37) 45 99 23
buero.amtsdirektor@amt-biesenthal-barnim.de

Redaktion Amt Biesenthal-Barnim,
Der Amtsdirektor
Berliner Straße 1
16359 Biesenthal
Tel. (0 33 37) 45 99 23
Fax (0 33 37) 45 99 40
buero.amtsdirektor@amt-biesenthal-barnim.de

Verlag, Anzeigen, Druck Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH
Panoramastraße 1
10178 Berlin
Tel. (030) 28 09 93 45
Fax (030) 57 79 58 18,
E-Mail: redaktion@heimatblatt.de
www.heimatblatt.de

Anzeigenannahme Wolfgang Beck
Tel. (0 33 37) 45 10 20,
E-Mail: amtsblatt@gmx.de

Die Inhalte des Amtsblattes für das Amt Biesenthal-Barnim wurden mit größter Sorgfalt erstellt. Für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Inhalte kann jedoch keine Gewähr übernommen werden. Keine Haftung wird übernommen für unverlangt eingesandte Manuskripte, Zeichnungen, Fotos etc. Namentlich gekennzeichnete Artikel geben die Meinung der Autoren wieder und nicht unbedingt die des Herausgebers oder der Redaktion. Die Redaktion geht davon aus, dass zugesandte Fotos und Bilder frei von Rechten Dritter sind und keine Urheberrechte oder Persönlichkeitsrechte Dritter verletzen. Die rechtliche Verantwortung hierfür liegt allein beim Autor.

Bezugsmöglichkeiten

Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf in ausreichender Auflage und wird kostenlos an die erreichbaren Haushalte im Amtsbereich verteilt.

Ein Rechtsanspruch auf Erhalt besteht nicht!

Abonnements bzw. Nachbestellungen, auch außerhalb des Verbreitungsgebietes, sind zum jeweils gültigen Abo- bzw. Postbezugspreis beim Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, Panoramastraße 1, 10178 Berlin möglich.

Nach Verfügbarkeit ist das Amtsblatt auch im Foyer der Amtsverwaltung Biesenthal-Barnim, Berliner Straße 1, oder im Gebäude Plottkeallee 5 erhältlich.

II. NICHTAMTLICHER TEIL

Inhalt

Informationen aus der Amtsverwaltung	Seite 29
Nachrichten aus den Gemeinden	Seite 32
Aus den Vereinen	Seite 37
Notdienste	Seite 39
Aus den Kinder- & Jugendeinrichtungen	Seite 40
Kirchliche Nachrichten	Seite 43
Heimatgeschichtlicher Beitrag	Seite 44

INFORMATIONEN AUS DER AMTSVERWALTUNG

SPRECHSTUNDE DER SCHIEDSSTELLE

Die nächste Sprechstunde der Schiedsstelle des Amtes Biesenthal-Barnim findet am **Dienstag, dem 28. Juli** in der Zeit von 17.00 bis 18.00 Uhr im Amtsgebäude in der Plottkeallee 5, unter den geltenden Hygienevorschriften, Raum 208 statt.

Allen Jubilaren und Geburtstagskindern des Monats Juli übermitteln wir die herzlichsten Glückwünsche!

Ihre Amtsverwaltung



SITZUNGSTERMINE

Alle Sitzungen beginnen um 19.00 Uhr. Änderungen sind möglich und können beim – Sitzungsdienst – Tel 03337 / 459928 erfragt werden.

Im Auftrag, Sitzungsdienst

Annahme von Beiträgen für das Amtsblatt Biesenthal-Barnim:

Amtsverwaltung Biesenthal-Barnim,
Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal, Zimmer 302
Tel: (03337) 45 99 58 oder 4599 0, Fax: (03337) 45 99 40
E-Mail: amtsblatt@amt-biesenthal-barnim.de
Annahmezeiten:
Mo, Do 9–12 Uhr, 13–15 Uhr | Di 9–12 Uhr, 14–18 Uhr

Annahme von Anzeigen:

Wolfgang Beck, Tel. (03337) 45 10 20, Fax (03337) 45 09 19
E-Mail: amtsblatt@gmx.de

**Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe
des Amtsblattes Biesenthal-Barnim: 14. Juli 2020
Erscheinungsdatum: 28. Juli 2020**

Auslage des
Amtsblattes in den Gemeinden

BIESENTHAL

Amtsgebäude	Berliner Straße 1
Amtsgebäude	Plottkeallee 5
Q1 Tankstelle	Eberswalder Chaussee 5
Café und Konditorei Franke	Breite Straße 10
Der Hofladen Danewitz	Dorfstraße 22

MARIENWERDER

Café Sophiengarten	Ruhlsdorfer Straße 13
Barnimer Backhaus	Klandorfer Straße 54

Verteilerstellen für Gelbe Säcke
im Amt Biesenthal-Barnim

An folgenden Standorten im Amt Biesenthal-Barnim erhalten Sie Gelbe Säcke:

BIESENTHAL

Amt Biesenthal-Barnim, Haus 1	Berliner Str. 1 – Information
Amt Biesenthal-Barnim, Haus 2	Plottkeallee 5 – Zimmer 110
Blütenzauber Wende	Schützenstr. 44
Bruchmann Forst- und Gartencenter	Lanker Str. 6
Q 1-Tankstelle	Eberswalder Chaussee 5

DANEWITZ

Gemeindehaus	Dorfstr. 21
--------------	-------------

BREYDIN

Agrargenossenschaft Trampe	Dorfstr. 9
----------------------------	------------

MARIENWERDER

Bus-Shop	Biesenthaler Str. 28
Barnimer Backhaus	Klandorfer Str. 54

RUHLSDORF

Autodienst Ruhlsdorf	Dorfstr. 64
----------------------	-------------

MELCHOW

Bäckerei Haupt	Alte Dorfstr. 1
----------------	-----------------

RÜDNITZ

Bürgerbibliothek	Hans-Schiebel-Platz 1
Gaststätte „Zum fröhlichen Gustav“	Dorfstr. 3

SYDOWER FLIESS

GRÜNTAL

Minimarkt Seemke	Dorfstr. 28
------------------	-------------

TEMPELFELDE

Quelle Shop Raling	Schönfelder Str. 4
--------------------	--------------------

Wiederwahl des Amtsdirektors des Amtes Biesenthal-Barnim: André Nedlin für weitere acht Jahre gewählt

Nachdem Herr Nedlin mit Schreiben vom 27. Januar 2020 seine Bereitschaft zur Wiederwahl gegenüber dem Amtsausschuss erklärt hatte, erfolgte am 15. Juni 2020 seine erneute Ernennung zum Amtsdirektor. Um die bisher erfolgreiche Entwicklung der Gemeinden voranzutreiben und die Leistungsfähigkeit der Amtsverwaltung und damit einhergehend aller amtsangehörigen Kommunen zu stärken, empfahl der A1-Ausschuss des Amtes Biesenthal-Barnim den Verzicht der Ausschreibung der Stelle des Amtsdirektors und eine Wiederwahl von Herrn André Nedlin für eine weitere Amtszeit.

Mit Wirkung vom 1. Dezember 2020 wird Herr Nedlin nun für weitere acht Jahre die Amtsgeschäfte des Amtes Biesenthal-Barnim leiten.

Der Amtsausschussvorsitzende, Herr Bruch, als auch Mitarbeiter der Amtsverwaltung gratulierten dem wiedergewählten Amtsdirektor. Herr Bruch bedankte sich bei Herrn Nedlin für die gute und vertrauensvolle Arbeit in den vergangenen acht Jahren, welche geprägt war von ehrlicher und transparenter Kommunikation auf allen Ebenen.

Die Umstrukturierungen innerhalb der Verwaltung unter der Ägide von Herrn André Nedlin



trugen in den letzten acht Jahren zur Erhöhung der Qualität sowie Effizienz der Arbeit bei. Die Leistungsfähigkeit der Verwaltung auszubauen und dauerhaft voranzutreiben, Prozesse innerhalb und außerhalb der Verwaltung zu optimieren, standen im Fokus seiner Arbeit. Die Gemeinden profitierten hierbei von freigesetzten Ressourcen und Fähigkeiten.

So wurden z. B. der Erweiterungsbau Kita Knirpsenland in Biesenthal, die Sanierung der Kita Wichtelhaus in Sydower Fließ, der Kita-Umbau im Schloss Trampe, der Spielplatz der Kita Rüditz und die Sanierung der Kita „Spatzennest“ in

Marienwerder umgesetzt. Als eines der größten Projekte der ersten Amtszeit von André Nedlin ist wohl die Sanierung des Werbellinkanals zu nennen. Diese schlug mit 3.500.000 Euro zu Buche und setzte alle Beteiligten zusätzlich aufgrund von Fristsetzungen seitens des Landes unter Druck.

Die Akquirierung von Fördermitteln für viele der gemeindlichen Maßnahmen, zur Entlastung der kommunalen Finanzen, wurde hierbei aktiv verfolgt. Planvorhaben für die neue Amtsperiode sind z. B. die Umsetzung der Baumaßnahme der Dreifeldspthalle in Biesenthal, der Erweiterungsneubau der

Kita Melchow sowie der Kita-neubau in Biesenthal. Weiterhin stellt die Erschließung des Wohngebietes „Sechsrutenstücke“ in der Gemeinde Rüditz ein umfassendes Projekt dar. Auch die Umsetzung des Vorhabens „Mehrgenerationenhaus“ in Breydin, die Schaffung zusätzlicher Räumlichkeiten am Standort der Grundschule sowie Kita in Marienwerder.

Die schrittweise Sanierung der Grundschule Sydower Fließ und damit die Schaffung guter Lernvoraussetzungen für die Schülerinnen und Schüler ist ihm ebenfalls ein wichtiges Anliegen.

Die Sicherung aller drei Schulstandorte hat ebenso oberste Priorität, wie die weitere Schaffung und Unterhaltung notwendiger Infrastrukturen in den amtsangehörigen Gemeinden.

Herr André Nedlin, der ausgebildeter Verwaltungsfachwirt sowie Wirtschafts-Betriebswirt ist, wird auch zukünftig sein volles Engagement für die weitere positive Entwicklung aller Amtsgemeinden einsetzen. Die zukunftsorientierte Weiterentwicklung und Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung steht auch in der zweiten Amtszeit von Herrn Nedlin im Fokus seines Handelns.

Hierfür wünschen wir ihm viel Erfolg.

Illegale Müllablagerungen im Amtsgebiet

In der letzten Zeit ist es wieder vermehrt zu illegalen Müllablagerungen im Amtsgebiet gekommen. Vor allem Grün- und landwirtschaftliche Flächen, sowie die Wälder waren hiervon betroffen. Aber auch auf straßenbegleitenden Grünstreifen, sowie auf Gehwegen und Plätzen wurden Sperrmüll und anderer Unrat abgestellt. Nicht nur, dass dies bei Einwohnern und Besuchern der Stadt und unserer Gemeinden einen schlechten Eindruck hinterlässt, nicht ordnungsgemäß entsorgte Abfälle bergen meist auch ein Verletzungsrisiko und können Ungeziefer wie beispielsweise Ratten anlocken. Die illegale Ablagerung von Abfällen ist umso unverständlicher, gibt es doch jede Menge Möglichkeiten, seinen Müll fachgerecht entsorgen zu lassen.

Für vorübergehend größere Mengen an **Hausmüll** können amtlich gekennzeichnete Abfallsäcke erworben werden. Die gefüllten Abfallsäcke sind am Entsorgungstag neben den Abfallbehältern für Hausmüll zur Abholung bereitzustellen.

Verkaufsstellen für Abfallsäcke im Amtsgebiet:

Biesenthal:

- Amt Biesenthal-Barnim, Berliner Straße 1
- Bruchmann Forst- & Gartencenter, Lanker Straße 6
- Q1 Tankstelle, Eberswalder Chaussee 5

Grüntal:

- Minimarkt, Dorfstraße 28

Marienwerder:

- Bus-Shop, Biesenthaler Straße 28

Sperrmüll von Wohngrundstücken (max. 5 m³) kann einmal im Kalenderjahr kostenfrei zur Abholung bereitgestellt werden. Nutzen Sie zur Anmeldung das Online-Formular unter <https://www.kw-bdg-barnim.de/service/bestellen/sperrmuellabholung.html>. Sie können sich einen passenden Termin aussuchen. Bitte beachten Sie hierbei den Abholbedarf rechtzeitig (ca. 2–4 Wochen vorher) anzumelden. Zusätzlich ist die kostenpflichtige Anlieferung von Sperrmüll



an die Recycling- und Wertstoffhöfe möglich.

Erholungsgrundstücke, die zur Abfallentsorgung angemeldet sind, können einmal im Kalenderjahr kostenfrei max. 2 m³ Sperrmüll unter Vorlage der Anmeldebestätigung an die Recycling- und Wertstoffhöfe liefern. Für die Entsorgung von **Bioabfällen** steht Ihnen die Biotonne zur Verfügung. Sofern Sie noch keine Biotonne erhalten haben, wenden Sie sich bitte an die Kundenbetreuung der BDG. Auch die Recycling- und Wertstoffhöfe nehmen Bioabfälle gegen eine geringe Gebühr an. Beachten Sie bitte, dass die nicht sachgerechte Entsorgung von Abfällen mit hohen Bußgeldern geahndet werden kann.

Illegale Abfallentsorgungen über BDG-App melden

Die Funktionen der BDG-App (für Android und Apple verfügbar) wurden erweitert. Nun können auch per BDG-App illegale Abfallentsorgungen gemeldet werden. Des Weiteren können der Standort sowie ein Foto der Ablagerung an das Bodenschutzamt mittels der neuen Funktion übermittelt werden. Die ordnungsgemäße Entsorgung aller im Rahmen von **Bau- und Abrissmaßnahmen** anfallenden Abfälle ist gesetzliche Pflicht. Um dieser Pflicht nachzukommen, sollten Bauherinnen und Bauherren sich in jedem Fall entsprechende Entsorgungs-

nachweise aushändigen lassen und diese für die Dauer von zwei Jahren aufbewahren. Ein Verstoß hiergegen stellt eine Ordnungswidrigkeit dar. Können illegale Ablagerungen einer Baustelle bzw. einer Bauherrin oder Bauherren zugeordnet werden, drohen sogar drastische Strafen bis zu 50.000 €.

Bitte informieren Sie das Bodenschutzamt spätestens zwei Wochen vor Ausführung von Bauarbeiten, bei denen Bau- und Abbruchabfälle anfallen werden.

Warnung vor illegalen Straßensammelaktionen

Das Bodenschutzamt weist wiederholt auf illegale Sammlungen von Möbeln, Altkleidern, Geschirr, Maschinen, Schrott und Elektrogeräten im gesamten Gebiet des Landkreises Barnim hin. Oftmals handelt es sich um Sammlungen ohne jegliche Genehmigung der Behörde und sind damit illegal.

Wenn Sie Ankündigungen von Straßensammlungen als Wurfzettel in Ihrem Briefkasten vorfinden und sich nicht sicher sind, ob es sich dabei um eine legale oder illegale Sammlung handelt, wenden Sie sich bitte an die Untere Abfallwirtschaftsbehörde unter Tel. 03334 214-1581 und -1580.

Hier einige Anhaltspunkte:

- Ordnungsgemäße Sammlungen von Elektroschrott aus Privathaushalten werden nur durch die BDG als kommunalem Entsorgungsunterneh-

men gewährleistet.

- Illegale Sammler geben auf ihren Wurfzetteln oft keine oder eine fiktive Firmenbezeichnung und Telefonnummer an.
- Die Sammlung erfolgt oft in den Morgen- oder Abendstunden sowie an Wochenenden.

Bitte beachten Sie:

Wer Elektrogeräte für die Abholung durch illegale Firmen an die Straße stellt, macht sich strafbar. Elektrogeräte können kostenfrei zu den Recycling- und Wertstoffhöfen gebracht werden. Bei Abholbedarf wenden Sie sich bitte an die Kundenbetreuung der BDG Tel. 03334 52620-28, kundenbetreuung@bdg-barnim.de.

Weitere Informationen zum Thema „Abfallentsorgung“ können Sie der „Abfallbibel des Landkreis Barnim 2020/2021“ entnehmen, welche u. a. in den Amtsgebäuden der Amtsverwaltung ausgelegt sind.

Kontakt:

Bodenschutzamt, Sachgebiet Abfallwirtschaft/Bodenschutz/öffentlich-rechtliche Entsorgung
Landkreis Barnim, Haus B,
1. Etage, Am Markt 1,
16225 Eberswalde,
Sprechzeiten:
dienstags von 9 bis 18 Uhr
Telefon: 03334 214-1502
E-Mail:
bodenschutzamt@kvbarnim.de

H. Behlau

SB Ordnung / Hundehaltung

NACHRICHTEN AUS DEN GEMEINDEN

STADT BIESENTHAL

➤ Sprechzeiten des ehrenamtlichen Bürgermeisters

Dienstag 15.30–18.00 Uhr, Rathaus Biesenthal, Am Markt 1
Terminabsprache erbeten, ☎ 03337/2003

➤ Erreichbarkeit des Sekretariats

Montag–Donnerstag 9–12 Uhr / Dienstag 14–18 Uhr
☎ 03337/2003, Fax 03337/3050, E-Mail: buergermeister@biesenthal.de

➤ Sprechzeiten des

Ortsvorstehers von Danewitz

Die Sprechstunde des Ortsvorstehers findet alle vierzehn Tage jeweils dienstags im Gemeindehaus von 18 Uhr bis 19 Uhr statt.



Termine im Juli: 14./28.07.2020

➤ Arbeitslosenservice-Einrichtung Bernau

Bürgerberatungen in Biesenthal, Am Markt 1, Rathaus.
Sprechstunde: der 2. Dienstag jeden Monats!
Nächster Termin: **14. Juli**

Bibliothek mit ehrenamtlicher Unterstützung

Lange Zeit wurde die Stadtbibliothek Biesenthal ehrenamtlich von mehreren Rentnerinnen und Rentnern unter dem Dach der Volkssolidarität der Biesenthaler Ortsgruppe betreut. Inzwischen bin ich selbst seit Jahren als angestellte Bibliotheksmitarbeiterin tätig. Für fünf Stunden pro Woche gibt es immer noch ehrenamtliche Mitarbeit, von Ilona Jochindke. Sie übernimmt außerdem die Urlaubsvertretung und springt auch ein, wenn ich krank werde. Dabei könnte sie, wie andere Seniorinnen auch durch die Welt reisen, ihren Hobbies fröhnen und sich auf die faule Haut legen. Aber nein, sie kommt, ist freundlich, aber bestimmt, zu unseren Kunden. In kurzer Zeit

hat sie gelernt, wie alles funktioniert und weiß, wo unsere Medien aufgestellt sind. Dabei ist Ilona absolut unkompliziert und eine moralische Unterstützung für mich. Danke, liebe Ilona!

Ansonsten läuft das Geschäft mit Medien. Anfang Juni kam die nächste Ladung Medien aus der Bernauer Bibliothek. Und die Einkaufsliste ist fertig. Sie können sich freuen.

Dienstag 10:00 – 18:00 Uhr
Mittwoch 13:00 – 18:00 Uhr
Donnerstag 10:00 – 17:00 Uhr.
Tel. 451 007

Wir freuen uns auf Ihren Besuch!

I. Derks, I. Jochindke

Aufruf zum Fotowettbewerb für den Biesenthal-Kalender 2021

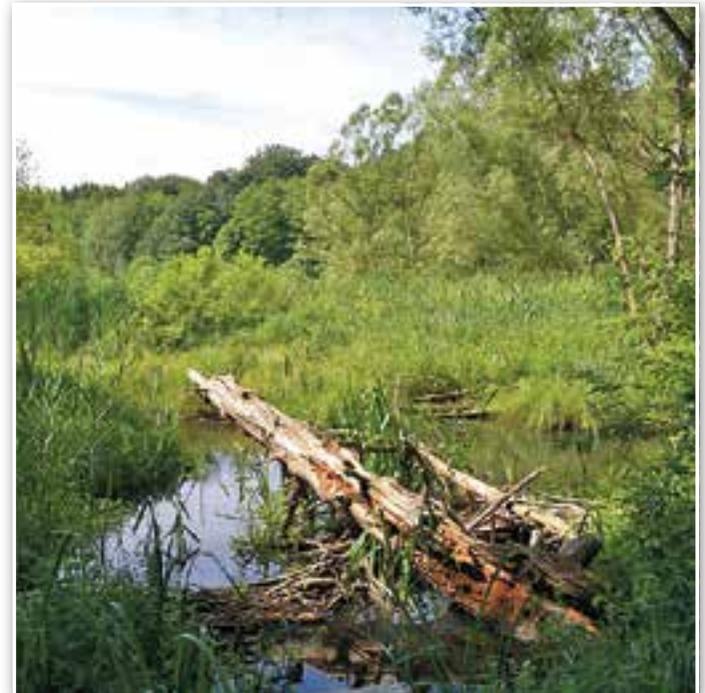


Foto: Martina Krysmansky

Alle Hobby-Fotografen laden wir hiermit ganz herzlich ein, sich am Fotowettbewerb für die Erstellung eines neuen Kalenders für das Jahr 2021 unter dem Titel: „Mein Lieblingsplatz in Biesenthal“ zu beteiligen. Eigentlich hat ihn doch jeder, den absoluten Lieblingsplatz. Entweder in der Natur, um auszuspannen, die Seele baumeln zu lassen, am See, im Wald oder einfach auf der grünen Wiese. Vielleicht aber auch mitten in der Stadt, um bei einem Tässchen Kaffee dem Treiben drum herum zuzuschauen oder ist es ein besonderes Bauwerk? Wir würden sie gerne kennenlernen, die Lieblingsplätze der Bürger und Bürgerinnen.

Unsere Wettbewerbsbedingungen:

- Pro Teilnehmer maximal vier Farb-Digitalfotos, mit je ein Motiv aus den vier Jahreszeiten
- Druckreife Qualität von ca. 2–4 MB bzw. eine Auflösung von mindestens 300 dpi als PDF- oder JPEG-Datei
- keine Schwarz-Weiß-Aufnahmen

Jede Jahreszeit hat in unserer landschaftlich reizvollen Umgebung einen ganz besonderen Charme und alle Fotobegeisterten unter uns werden sicherlich schnell die passenden Motive in der Stadt und in der Natur finden.

Ihre Fotos senden Sie bitte bis zum **15. September** per E-Mail an: buergermeister@stadt-biesenthal.de.

Die Einsendungen werden vertraulich behandelt.

Auf einem zusätzlichen Blatt teilen Sie uns bitte die Titel der eingereichten Fotos, Ihren Namen, Ihr Alter, Ihre Adresse und Telefon mit und vermerken, dass Sie mit einer kostenlosen Veröffentlichung einverstanden sind. Die Auswahl der schönsten Fotos für den Kalender erfolgt durch eine Jury. Dieser Kalender wird dann ab Dezember zum Verkauf angeboten.

Wir freuen uns schon sehr auf Ihre Fotos und wünschen allen Teilnehmern viel Spaß bei der Suche nach geeigneten Motiven.

*Carsten Bruch
Ehrenamtlicher Bürgermeister*

Gelber Kulturstein in Biesenthal: Sammlung historischer Rundfunktechnik



Sammlung historischer Rundfunktechnik - J. Huber

Zu einem Spaziergang der besonderen Art laden schon länger die farbigen „Kultursteine“ Biesenthals ein. Die Grundidee des 2008 gestarteten Konzeptes des Biesenthaler Künstlers Bernd Micka bezieht sich auf „Grenzsteine“, und zwar solche, die nicht ab- oder ausgrenzen, sondern geradezu zur Grenzüberschreitung einladen, um dem markierten Ort und seinen Besonderheiten näherzutreten und kennenzulernen.

Die wie Pflastersteine in den Boden eingelassenen Kultursteine gibt es in den Farben BLAU (his-

torischer Ort), GELB (Kultur, Kunst- und Kunstgewerbe), ROT (Landschaft und Natur) und GRÜN (Orte der Phantasie). Sie kennzeichnen spannende Stellen Biesenthals: Dort gibt es etwas zu entdecken oder zu erzählen.

Ein neu gesetzter „gelber Kulturstein“ markiert jetzt einen weiteren interessanten Ort – eine Sammlung historischer Rundfunktechnik. Schon länger war sie Insidern bekannt, jetzt öffnet Jochen Huber jedoch seine Sammlung nach Absprache dem interessierten Publikum.

Seit seiner frühesten Jugend interessierte sich der Ingenieur Jochen Huber für Funktechnik und alle Arten von Elektrotechnik und Elektronik. Im Laufe der Zeit hat er eine Vielzahl von Röhren, Meßgeräten, Tonspeichertechnik, und natürlich Radios in allen erdenklichen Ausführungen zusammengetragen. Aber nicht nur Techniker sondern auch Design-Liebhaber kommen hier auf ihre Kosten. Die Ausstellung wird präsentiert in der Gründerzeitvilla „Lina“, welche der Tischlermeister Paul Freudrich 1902 für sich und

seine Familie erbaute. Adresse: Prendener Straße 3, 16359 Biesenthal / Besichtigung nach Vereinbarung per Mail unter info@JHBC-Berlin.de

Blaue, Rote, Gelbe und Grüne „Kultursteine“ – gehen Sie mit auf Entdeckertour: Sowohl im Tourismusbüro im Rathaus Biesenthal als auch an anderen Einrichtungen im Ort liegen Flyer aus, die die Lage der Kultursteine auf einem Plan kennzeichnen.

Und natürlich finden Sie Informationen auch im Internet: www.biesenthal.de/ksteine/

Naturparkstadt Biesenthal

GESTALTEN SIE IHRE STADT MIT!

Welche Angebote nutzen Sie in Biesenthal?

Welche Angebote fehlen Ihnen in Biesenthal?

Online-Umfrage im Juli!

Ihre Ideen, Wünsche und auch Anregungen sind gefragt!

Welche Orte meiden Sie in Biesenthal?

Liebe Biesenthaler*innen,

Ihre Stadt wächst und wird sich auch künftig dynamisch weiterentwickeln. Daher wird derzeit ein Integriertes Stadtentwicklungskonzept (kurz: INSEK) erarbeitet, in dem die wichtigsten Zukunftsaufgaben für Biesenthal gebündelt werden. Die Meinung der Bewohner*innen ist bei diesem Prozess sehr wichtig! Mit einer Online-Umfrage sollen zum einen Wünsche und künftige Bedarfe abgeschätzt und zum anderen konkrete Handlungsempfehlungen abgeleitet werden können. Die Ergebnisse der Umfrage werden auf einer öffentlichen Bürgerveranstaltung vorgestellt und fließen in das INSEK ein.

Die Umfrage ist vom 30. Juni bis 31. Juli 2020 online abrufbar unter www.biesenthal.de.



Ausgedruckte Exemplare der Umfrage liegen im Foyer der Amtsverwaltung in der Berliner Straße 1 und des Amtes Biesenthal-Barnim in der Plotkeallee 5, 16359 Biesenthal zur Abholung bereit.

Kontakt:

Amt Biesenthal-Barnim; Frau Otrembe | Mail: otrembe@amtsverwaltung-biesenthal.de | Telefon: 030 30901-1111 | Bürgerpartizipation und kommunikativer Dialog
Zerche | Mail: ins.zerche@complanmbh.de | Telefon: 030 30901-1111 | www.complan.de | Mail: info@complan.de | Telefon: 030 30901-1111 | Text+Layout: complan.kommunaleratung | Grafiken: design@complan.de

GEMEINDE BREYDIN

Ortsteil Trampe:

↳ Sprechzeiten der ehrenamtlichen Bürgermeisterin

jeden 1. und 3. Donnerstag im Monat von 18.00 - 19.00 Uhr,
im Kulturraum der Gemeinde, Dorfstraße 53

Ortsteil Tuchen-Klobbicke:

jeden 1. und 3. Donnerstag im Monat von 16.00 – 17.00 Uhr,
im Gemeindezentrum Tuchen, Mühlenweg 35, Tel: 033451/ 304

Öffnungszeiten des Kompostierplatzes in Tuchen

Nur für Einwohner der Gemeinde Breydin

Liebe Einwohnerinnen und Einwohner, auf dem Kompostierplatz der Gemeinde in Tuchen werden nur haushaltsübliche Mengen an Grün- und Baumschnitt angenommen. Des Weiteren ist der Platz nur zur Ent-

sorgung von kompostierbaren Abfällen von Gemeindebewohnern gedacht.

Die Annahme erfolgt jeden 2. Samstag von 9 bis 11 Uhr!

Termine im Juli: 11. und 25. Juli

Lebensmitteleinkauf 24 Stunden am Tag, 7 Tage die Woche in Trampe

Inspiziert durch einen Fernsehbericht im letzten Frühjahr über Warenautomaten zur Vermarktung eigener und regionaler Produkte vor kleineren Fleischereien, wurde der Entschluss gefasst, so etwas können wir auch. Nach ersten Recherchen zu Preisen und Notwendigkeiten zum Erwerb und der Aufstellung eines solchen Warenautomaten wurde klar, das wird nicht billig. Seit 2017 gibt es in Brandenburg das Förderprogramm zur ländlichen Entwicklung im Rahmen von LEADER, welches eine Anteilsförderung solcher Aktivitäten vorsieht. Soweit der Stand im Juli 2019. Am 04.06.2020 wurde der Warenautomat in Breydin OT Trampe, vor der Fleischerei Taßler, direkt an der B168 in Betrieb genommen. Das Angebot umfasst unter anderem Grillspezialitäten, Wurstwaren, Konserven im Glas, küchenfertige

Erzeugnisse, Getränke und auch etwas Süßes. Geplant ist ein saisonal wechselndes Angebot. Ausgestattet ist der Warenautomat mit einer Kühlung (die aktuelle Temperatur wird im Display für den Kunden angezeigt), einem Liftsystem (Eier und Wurstgläser kommen unbeschadet beim Kunden an), einer App, die uns rechtzeitig mitteilt, dass Waren nachgefüllt werden müssen. Der Warenautomat geht auf alle rechtlichen Erfordernisse zu den geltenden Hygienevorschriften vollumfänglich ein. Bezahlt wird kontaktlos mit Karte oder Handy. Eine einfache Bedienung sollte auch Automaten-skeptiker überzeugen. Artikelnummer eingeben, Karte oder Handy vor das Zahlterminal halten, den Rest erledigt der Automat selbstständig, am Ende die Ware aus dem Warenschacht entnehmen.





• bargeldlos



• zu jeder Zeit



• unsere in eigener handwerklicher Produktion hergestellten Spezialitäten einkaufen

• www.fleischerei_tassler.de



Kontakt

Fleischerei Taßler
16230 Breydin OT Trampe
Dorfstraße 44

Ansprechpartner:

Dipl. Ing. Bodo Taßler
Tel. 03345160810

Anfahrt:
direkt an der B 168



Die Aufstellung der Sitzlaube und des Lebensmittelautomaten wurde 2000 mit Landes- und Bundesmitteln anteilig gefördert

Einkaufen 24/7 in
Breydin OT Trampe

In der Fleischerei
Taßler ist es nun
möglich rund um
die Uhr
einzukaufen!!!

Unser
Warenautomat



Fleischerei Taßler
16230 Breydin OT Trampe
(5 km von Eberswalde)
Dorfstraße 44



Lebensmittelautomat

Breydin OT Trampe Dorfstraße 44 / direkt an der B 168

Telefon
033451 60810



Der Automat verfügt über:

- ein Liftsystem zur Warenübergabe
- ein App-überwachtes Kühlsystem
- Zahlssystem für Zahlung mit Karte oder Handy



Wir bieten Ihnen:

- Grillspezialitäten
(z.B. Bratwürste, Grillfleisch)
 - Wurstwaren
 - Konserven im Glas
 - Küchenfertige Erzeugnisse
(z.B. Salate, Wurstgulasch, Bolognese, Soljanka)
- Unser Warenangebot passen wir an die aktuellen saisonalen Bedürfnisse unserer Kunden an.

GEMEINDE MARIENWERDER



➤ **Sprechzeiten der ehrenamtlichen Bürgermeisterin**

freitags von 17–18 Uhr

- jeden 1. Freitag des Monats im Gemeindezentrum Marienwerder
- jeden 2. Freitag des Monats im Gemeindevereinshaus Sophienstädt und
- jeden 3. Freitag des Monats im Bürgerhaus Ruhlsdorf oder
- nach persönlicher Vereinbarung

Telefon: 033395/71 86 38, E-Mail: heimat.marienwerder@t-online.de

Achtung: Die Bürgersprechstunde der ehrenamtlichen Bürgermeisterin findet wieder regulär statt!

➤ **Sprechstunden des Ortsvorstehers Sophienstädt**

jeden 2. Montag im Monat von 19–20 Uhr

GEMEINDE MELCHOW

➤ **Sprechstunde des ehrenamtlichen Bürgermeisters**

Die Sprechstunde findet im Ortsteil Melchow im „Touristischen Begegnungszentrum Lindengarten“ statt. Eine Terminabsprache unter der Rufnummer 03337/42 56 99 ist wünschenswert.

Weiterhin können Sie mir Ihre Wünsche und Anregungen jederzeit unter E-Mail: buergemeister@melchow.de senden.

Kontakt zur Gemeinde Melchow:

Ehrenamtlicher Bürgermeister Ronald Kühn ☎ 03337/425699

Ortsvorsteher (OT Melchow) Wolfgang Schmidt ☎ 03337/451480

Ortsvorsteherin (OT Schönholz) Ines Leusch

Ronald Kühn, Ehrenamtlicher Bürgermeister

Kompostierplatz

Die Entgegennahme des Schnittgutes und des Nutzungsentgeltes wird von Herrn Milert durchgeführt.

Der Kompostierplatz in Melchow ist **NICHT** für gewerbliche Zwecke und nur für Melchower

Bürger nutzbar. Öffnungszeiten zu den u. g. Terminen jeweils von

9 – 11 Uhr, individuelle Absprachen mit Herrn Milert sind möglich.

04.07.2020 | 18.07.2020

GEMEINDE SYDOWER FLIEß

➤ **Sprechzeiten der ehrenamtlichen Bürgermeisterin**

Die nächste Sprechstunde findet wie folgt statt:

19.08.2020 | 17.00 - 18.00 Uhr | Gemeindezentrum Tempelfelde

Telefon: 03338/7095559 | Fax: 03338/7095558 | Funk: 0177/2323324

Simone Krauskopf, Ehrenamtliche Bürgermeisterin

GEMEINDE RÜDNITZ



➤ **Sprechzeiten des ehrenamtlichen Bürgermeisters**

dienstags, 17.30 bis 19.00 Uhr im Gemeindebüro oder nach telefonischer Vereinbarung (03338 3521)

Bahnhofstr. 12, Rüditz

(Begegnungsstätte gegenüber dem Reiterhof)

Buchungen der Gemeindezentren über das Gemeindebüro oder unter Tel. 03338 / 36 70 806

AUS DEN VEREINEN

Tourismusverein Naturpark Barnim e. V. informiert



Tourist-Information

Am Markt 1, 16359 Biesenthal

Im Alten Rathaus

☎/Fax: 03337/49 07 18

www.machmalgruen.de

E-Mail: biesenthal@barnim-tourismus.de

barnim-tourismus.de

Öffnungszeiten

Mai bis Oktober

Di/Do 10.00–12.00 Uhr und

13.00–18.00 Uhr

Fr 10.00–16.00 Uhr

Sa 10.00–15.00 Uhr

So 10.00–15.00 Uhr

Öffnungszeiten

November bis April

Di 10.00–12.00 Uhr und

13.00–18.00 Uhr

Do 10.00–15.00 Uhr

Fr 10.00–15.00 Uhr

Tourist-Information

Bahnhofplatz 2 –

Im Bahnhof Wandlitzsee

16348 Wandlitz

Tel.: 03 33 97 / 6 72 77

Fax: 03 33 97 / 6 72 79

E-Mail: wandlitz@barnim-tourismus.de

tourismus.de

Akademie 2.Lebenshälfte
Aus unseren Angeboten – Juli 2020

Bürgerbildungszentrum „Amadeu Antonio“, Puschkinstraße 13
16225 Eberswalde, ☎ 03334 237520, ✉ aka-nord@lebenshaelfte.de
alle Angebote unter: www.akademie2.lebenshaelfte.de

>>> Einstieg jederzeit möglich ... vorbehaltlich der Weiterführung der Bildungsveranstaltungen aufgrund geltender Festlegungen der Coronakrise <<<

digitale Medien	
	DIGITOLL! Stimmlich digital! - für Fragen aus dem Computertag - für Fragen zu Smartphone und Tablet Sie erhalten Rat vom Experten
Mittwoch 18.06. – 29.07. 15:00 – 17:30	DIGITOLL! Smartphone und Tablet - Basiskurs Sie lernen wie Ihr Gerät funktioniert und machen sich mit nützlichen Anwendungen für den Alltag vertraut
Mittwoch / Freitag 01.07. - 24.07. 09:00 - 12:15	DIGITOLL! Smartphone und Tablet - Erweiterungskurs Sie besitzen Grundkenntnisse und lernen, Funktionen für Alltag, Dienstleistungen und Kommunikation zu nutzen
	DIGITOLL! Digitale Bildbearbeitung und Fotobuch die eigenen Fotos für Geschenke und Erinnerungen optimieren
Sprachen	
	Unsere laufenden Sprachkurse in unterschiedlichen Niveaustufen Englisch for you – Englisch für Anfänger/ Fortgeschrittene / Touristen Konversation für Fortgeschrittene ¡Qué viva Español! – Spanisch für Anfänger / Fortgeschrittene
Bewegung und Gesundheit	
	Unsere laufenden Bewegungskurse QiGong / Hatha Yoga / Hatha Iyengar - sanftes Yoga / Entspannung mit Klangschalen
Veranstaltungen	
	Gärtnerstammtisch Praktische Tipps rund um den Garten -
	Kräuterkunde – in Wald und Flur Entdecken von Kräutern und Pflanzen für Küche und Hausapotheke.
	Malen in der Akademie Erlernen der Grundtechniken der Aquarell – oder Ölmalerei

Einige Kurse, z.B. Spanisch und Englisch haben sich auch online auf den Weg gemacht. Sie können Ihre Fremdsprache ganz komfortabel von zu Hause lernen. Alles was Sie dazu brauchen, sind ein Internetzugang und eine Webcam. Unter Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln sind wir ab Mitte Juni wieder in Präsenzunterrichte gestartet. Sie interessieren sich für unsere Kurse und Veranstaltungen? Rufen Sie uns an: 03334 237520.

Neues von den Petrijüngern

Die Angelsaison 2020 ist auf ihrem Höhepunkt und die Raubfische in unseren Gewässern sind zu unserer Freude sehr aktiv. Da wir im Moment keine gemeinsamen Angelveranstaltungen durchführen, möchten wir auf diesem Wege unseren bisher erfolgreichsten Anglern der Saison 2020 gratulieren. In der Kategorie „Größter Fisch“ präsentiert unser Angelfreund Thomas Müller seinen 102 cm – Hecht als Sieger. In der Kategorie „Schönster Fisch“ gewinnt unsere Angelfreundin Annkathrin Dombert mit ihrem farbenprächtigen Barsch, obwohl sie auch die Kategorie fürs schönste Lächeln gewonnen hätte.

Wissenswertes:

Wer angeln geht, bewegt sich in der Natur. Deshalb trägt ein Angler auch eine große Verantwortung. Der richtige Umgang mit der Natur ist wichtig. Im Zuge des landesweiten Hegetages des Landesanglerverbandes Brandenburg, der mit vielen Aktionen unserer Angler im ganzen Land bereits am 9. Februar stattfand, präsentierte unser Präsident Günter Baaske eine Woche später, am

17. Februar, zusammen mit Brandenburgs Ministerin für Bildung, Jugend und Sport, Britta Ernst, dem bekannten „Angel-YouTuber“ Simon Stäblein von „Flyrus“ und Junganglern des 1. Potsdamer Angelvereins an der Alten Fahrt in Potsdam die Broschüre „Brandenburg's Jugend angelt – Angeln gehen, Natur verstehen“. Das YouTube-Video mit Simon Stäblein, Britta Ernst und Günter Baaske kann unter <https://www.youtube.com/watch?v=UzT9e1cj9M4&feature=youtu.be> angeschaut werden. Mit dieser Broschüre wollen wir dazu beitragen, dass die heranwachsende Generation die Zusammenhänge in der Natur erkennt, denn nur wer das Leben im und am Wasser versteht, wird ein erfolgreicher „Märkischer Angler“ sein. (Quelle: FISCHWAID – Allgemeine Fischerei Zeitung – 2/2020) Ich wünsche allen Angelfreunden und denen, die es noch werden wollen, einen wunderschönen Sommer und eine weitere herrliche Angelsaison 2020.

*Euer Vorstand
Biesenthaler Anglerverein
„Petrijünger e. V.“*



Begegnungsstätte der Volkssolidarität



Begegnungsstätte der Volkssolidarität Barnim e. V.

Biesenthal, August-Bebel-Str. 19, ☎ 03337/40051, Mo | Mi 13 – 17 Uhr

1. Kostenfreie Rentensprechstunde

Die nächsten Termine der Rentensprechstunde finden im Juli am 08.07.2020 und im August am 05.08.2020 in den Räumen der Volkssolidarität (Eingang Bibliothek) von 13.00 – 14.30 Uhr und nur mit vorheriger Anmeldung statt.

Anmeldung bitte bei Frau Nikitenko unter Tel.: 03338 8463.

2. Unsere Begegnungsstätte bleibt vorläufig geschlossen. Wir hoffen, dass wir am 19.08.2020 im Rahmen unseres kleinen Sommerfestes den Neuanfang wagen und unsere Arbeit unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben wieder aufnehmen können.

3. Reha-Sport

Der Reha-Sport in der Begegnungsstätte und in der Sporthalle Schützenstraße wird voraussichtlich ab September 2020 wieder stattfinden. Nähere Informationen erhalten die Teilnehmer von der Kreisgeschäftsstelle der Volkssolidarität Barnim e. V.

Einladung

Das Bürgerforum findet an jedem 1. Dienstag im Monat statt. Alle an nachhaltiger Entwicklung und Bürgerbeteiligung Interessierten sind dazu herzlich



eingeladen! Nächster Termin:
Dienstag, 7. Juli, um 20 Uhr im Restaurant Salute.

NOTDIENSTE**↘ Ärztlicher Bereitschaftsdienst**

Regionalleitstelle Nordost (speziell für die Bürger aus Melchow):

☎ 03334/30480 und 03334/19222

Dienstbereitschaft für Hausbesuche:

MO, DI, DO 19:00–07:00 Uhr

MI, FR 13:00–07:00 Uhr

SA/SO 07:00–07:00 Uhr

Zentrale Rufnummer ☎ 03337/116117 – von dort erfolgt die Weiterleitung an den diensthabenden Arzt.

Praxis Dr. Warmuth ☎ 03337/3078

Praxis Dipl. med. A. Pagel ☎ 03337/3063

Praxis Naber ☎ 03337/3179

↘ Notdienstbereitschaft der Apotheken in Biesenthal

Stadt-Apotheke, Am Markt 5 03.07. | 16.07. | 29.07.

Barnim-Apotheke Ruhlsdorfer Str. 4 09.07. | 22.07.

wochentags: 18:00 Uhr bis 08:00 Uhr

samstags: 12:00 Uhr bis sonntags 08:00 Uhr

sonntags: 08:00 Uhr bis montags 08:00 Uhr

Barnimapotheke: ☎ 03337/40500 | Stadtapotheke: ☎ 03337/2054

Weitere Notdienstbereitschaft in unserer Umgebung finden Sie unter:

<http://www.aponet.de/service/notdienstapotheke-finden.html>

↘ Tierärzte im Amtsbereich (keine Bereitschaftszeiten)

Tierarztpraxis Biesenthal, Bahnhofstraße 5, 16359 Biesenthal:

Dr. Sandra Lekschas: ☎ 03337/ 377078

Tierarztpraxis Melchow, Schönholzer Str. 32, 16230 Melchow:

Dr. Andreas Valentin: ☎ 03337/3031

↘ Zahnärztlicher Bereitschaftsdienst

Den zahnärztlichen Bereitschaftsdienst entnehmen Sie bitte den aktuellen Bekanntmachungen der Märkischen Oderzeitung.

AUS DEN KINDER- & JUGENDEINRICHTUNGEN

Jugendkulturzentrum KULTI

Öffnungszeiten des Jugendbistros:

▶ DI / MI / DO / FR / SA 14.00–20.00 Uhr

Schlagzeugunterricht (ab 12 Jahre)

▶ jeden MO | ab 14.00 Uhr, kostenpflichtig (Preise auf Anfrage)

Nutzung des Bandraumes mit Anlage

▶ DI bis SA | zwischen 14:00 und 20:00 Uhr gegen Nutzungsgebühr oder nach Vereinbarung

Fitnessstraining (ab 18 Jahre)

▶ DI bis SA | zwischen 16:00 und 21:00 Uhr, ab 4,00 € pro Monat

Kostenlose Nach- und Hausaufgabenhilfe

▶ DI bis FR | nach Vereinbarung Plätze begrenzt

Kostenlose Hilfe bei Bewerbungen und Lebensläufen

▶ Beratung: jederzeit, einfach ansprechen und immer DO ab 16:30 Uhr oder nach Vereinbarung

Wenn ihr interessiert seid, dann kommt vorbei und meldet euch im Büro vom Kulti an.

ANSPRECHPARTNER/INNEN FÜR DEN JUGENDBEREICH:

Pädagogische Mitarbeiter: Sebastian Henning und Jessy Jordan
 Jugendkulturzentrum Kulti, Bahnhofstraße 152, 16359 Biesenthal
 ☎ 03337/41770, Fax: 03337/450118
 www.kulti-biesenthal.de, info@kulti-biesenthal.de

BFD: Mattis Standtke, **Freiwilligen Dienst:** Visal Say

Student für Medienpädagogik: Dennis Hertzsch

Amtsjugendkoordinatorin: Renate Schwieger,
 ☎ 03337/450119, Fax.: 03337/450118

Kinder und Jugendhaus Rüdnitz

Dorfstrasse 1, 16321 Rüdnitz, ☎/Fax.: 03338/769135

Jugendclub Melchow im Bürgerhaus

DI–FR 16:00–21:00 Uhr, jeden Samstag: Projektangebot

Kinder- und Jugendhaus Creatimus

Öffnungszeiten des Kinder- und Jugendhauses:

Montag: 15.00 bis 19.00 Uhr

Dienstag: 15.00 bis 19.00 Uhr

Mittwoch: 15.00 bis 19.00 Uhr

Donnerstag: 15.00 bis 19.00 Uhr

Freitag: 15.00 bis 19.00 Uhr

- Kostenlose Hausaufgabenhilfe
- Abwechslungsreiches Wochenprogramm
- Gamingtag
- Töpfern
- Musikangebote

Wenn Ihr interessiert seid, dann kommt vorbei.

Ansprechpartner/innen für den Jugendbereich

Pädagogische Mitarbeiter:

Jessy Jordan

Julius Metzner

BFD: Max Benndorf

Freiwilligen Dienst:

Anna-Lena Kießling

Amtsjugendkoordinatorin:

Renate Schwieger

Tel.: 03337/450119

Fax.: 03337/450118

Neues aus dem Creatimus

Wir mussten leider am 13. März aufgrund von Covid-19 schließen, jedoch saßen wir nicht untätig rum und haben die Zeit genutzt. Räume wurden ausgeräumt, Wände gestrichen und Dekoartikel und Möbel platziert. Auch unser Toberaum erstrahlt

nun im neuen Glanz mit einer Fallschutzmatte für unsere kleine Kletterwand, großen Bausteinen aus weichem Stoff und vielem mehr. Die „Chill-Lounge“ wurde durch ein wenig Möbelerücken, Farbe und Dekoration zu einem angenehmen Strandparadies, wo sich die Kinder und Jugendlichen ganz in Ruhe unterhalten und entspannen können.

Pünktlich zur erlaubten Wiedereröffnung am 19. Mai mit Einschränkungen, aufgrund des Covid-19 Virus, waren unsere Sanierarbeiten fertig und wir freuten uns, endlich wieder unsere Kinder und Jugendlichen begrüßen zu dürfen. Jedoch gelten auch bei uns einige Regeln, die der allgemeinen Gesamtsituation zu verschulden sind. Daher nochmal ein riesen Dank an alle BesucherInnen, die sich an die Vorschriften halten und uns dabei unterstützen.

Unser Sommerferienprogramm

Achtung: Aufgrund von Corona und den dazu stimmigen Maßnahmen, können Ausflüge, Kochangebote und Gruppenangebote angepasst, verschoben oder ersetzt werden. Ihr bekommt dafür eine rechtzeitige Information und die dazugehörige Ausweichmöglichkeit. Wir geben unser Bestes, dass es für alle tolle Sommerferien werden. Wir bedanken uns bei allen für euer Verständnis und freuen uns auf euch!

(siehe folgende Seite)

Programm Sommerferien 25.06.- 07.08.2020 im CREATIMUS RÜDNITZ

Kontakt Kinder und Jugendhaus Creatimus Dorfstr. 1, 16321 Rüdnitz	E-Mail creatimus.ruednitz@gmail.com Tel.: 033030 769135 Handy: 03715443998
--	---

Donnerstag 25.06.20 Zeugnis Fließ muss belohnt werden, also bringt euer Zeugnis mit und holt euch ein Eis ab 15.00 Uhr 	Freitag 26.06.20 Offener Treff Wir wollen über die Ferien quatschen, über euren Urlaub und vieles mehr 15.00 Uhr
---	--

Montag 29.06.20	Dienstag 30.06.20	Mittwoch 01.07.20	Donnerstag 02.07.20	Freitag 03.07.20
Kreativtag Wir stellen Seife her, ob rund, eckig, oval. Ihr könnt nach Belieben entscheiden 1 € Ab 12.00 Uhr	T- Shirts batikeln und bemalen Bringt euer eigenes, weißes T-Shirt mit und macht daraus ein individuelles Kunstwerk* * Wer kein T-Shirt hat, wir geben euch eins (Aufpreis 1 €) Ab 14.00 Uhr	Minecraft und Zockertag Baut eure eigene Welt, wie sie euch gefällt, Zockt Fußball virtuell gegeneinander Ab 14.00 Uhr	Schatzsuche Löst knifflige Aufgaben, erforscht euer Dorf und findet am Ende den großen Schatz, Spaß garantiert  Ab 14.00 Uhr	Modellieren und bemalen Gestaltet euer eigenes Kunstwerk und bemalt es anschließend. Auch Geschenke kann man daraus werken 1 € Ab 12.00 Uhr

Montag 06.07.20	Dienstag 07.07.20	Mittwoch 08.07.20	Donnerstag 09.07.20	Freitag 10.07.20
Diabolo Workshop Lernt mal was Neues und schaut vorbei zum Diabolo Ab 14.00 Uhr	Noch gut, oder kann das weg?  Recycling mal anders... Suchen, bauen wiederverwenden. Lernt aus Altem Neues zu machen Ab 14.00 Uhr	Kreativtag Cocktailworkshop Kommt vorbei zum Shaken und mischen alkoholfreier Cocktails 1 € Ab 14.00 Uhr	Sportspiele auf dem Hof Wir sind aktiv und sportlich dabei und haben jede Menge Spielsachen für euch Ab 14.00 Uhr	Brettspiele und das, was wir noch so haben In Gesellschaft lebt es sich am schönsten, kommt vorbei zum Quatschen, Spielen... Ab 14.00 Uhr
13.07.20	14.07.20	15.07.20	16.07.20	17.07.20
Schließzeit Noch 9 Tage	Schließzeit Noch 8 Tage	Schließzeit Noch 7 Tage	Schließzeit Noch 6 Tage	Schließzeit Aber nur noch eine Woche 😊

Montag 20.07.20	Dienstag 21.07.20	Mittwoch 22.07.20	Donnerstag 23.07.20	Freitag 24.07.20
Schließzeit Noch 4 Tage	Schließzeit Noch 3 Tage	Schließzeit Noch 2 Tage	Schließzeit Noch 1 Tag	Schließzeit Der letzte Tag 😊
27.07.20	28.07.20	29.07.20	30.07.20	31.07.20
Kreativer Tag Leinwände, Window Color und vieles Mehr erwartet euch Ab 14.00 Uhr	Cake Pops Wir machen leckere Cake Pops 1 €  Ab 13.00 Uhr	Kletterpark Wir treffen uns am Creatimus und fahren dann gemeinsam los 5 € 10.00 Uhr	Wasserspaß Mit toller Wasserrutsche, Wasserbomben und vielem Mehr* *Badesachen mitbringen Ab 13.00 Uhr	Wukensee Wir fahren gemeinsam zum See oder treffen uns nach Absprache vor Ort* * Bitte ankreuzen ☐ Ich bin dann schon vor Ort ☐ Ich komme mit euch mit 12.00 Uhr

Montag 03.08.20	Dienstag 04.08.20	Mittwoch 05.08.20	Donnerstag 06.08.20	Freitag 07.08.20
Wukensee Wir fahren gemeinsam zum See oder treffen uns nach Absprache vor Ort* * Bitte ankreuzen ☐ Ich bin dann schon vor Ort ☐ Ich komme mit euch mit 12.00 Uhr	Wii – Spieletag Tretet in verschiedenen Teams an und habt Spaß bei Wii- Party, Mario Kart und vieles mehr  Ab 14.00 Uhr	Kreativtag Gestaltet eure eigene Tasse, Kerzenhalter oder Ab 14.00 Uhr	Kochtag Was gekocht wird, entscheidet ihr, Ideen bis 31.07.2020. Beim gemeinsamen Essen reden wir über eure Ferien, was ihr erlebt habt. 1 € Ab 13.00 Uhr	Freilichtkino Gemeinsam wollen wir Grillen und im Anschluss einen tollen Film sehen (Wir fahren dafür ins Kult!)  17.00 Uhr

Achtung: Aufgrund von Corona und den dazu stimmigen Maßnahmen, können Ausflüge, Kochangebote und Gruppenangebote angepasst, verschoben oder ersetzt werden. Ihr bekommt dafür eine rechtzeitige Information und die dazugehörige Ausweichmöglichkeit. Wir geben unser Bestes, dass es für alle tolle Sommerferien werden.

Wir bedanken uns bei allen für euer Verständnis und freuen uns auf euch!

Der Start in den Sommer mit dem KULTI Biesenthal

Wir haben unter Auflagen wieder geöffnet, es gelten Abstandsregeln, ein Hygieneplan und eine strenge Besucherbegrenzung. Trotz dieser Einschränkungen haben wir viele Projekte geplant unter anderem Hochbeet-Bau (Themenbereich Nachhaltigkeit), Medien, kreative Gestaltung sowie Sport und Bewegung.

30.06.20 Dienstag	01.07.20 Mittwoch	02.07.20 Donnerstag	03.07.20 Freitag	04.07.20 Samstag
Schneeballschlacht im Sommer Ihr fragt euch wie das geht? Dann lasst euch überraschen! Ab 14.00 Uhr *unter Beachtung der Hygienemaßnahmen	Offener Treff *unter Beachtung der Hygienemaßnahmen	Diabolo Workshop Ab 14.00 *unter Beachtung der Hygienemaßnahmen	Bauprojekt Wand verputzen und gestalten Ab 14.00 Uhr *unter Beachtung der Hygienemaßnahmen	Bauprojekt Wand verputzen und gestalten AB 14.00 Uhr *unter Beachtung der Hygienemaßnahmen

-----Schließzeiten: 07.07.2020 bis 18.07.20-----

21.07.20 Dienstag	22.07.20 Mittwoch	23.07.20 Donnerstag	24.07.20 Freitag	25.07.20 Samstag
Wir sind wieder da, kommt vorbei Offener Treff Ab 14.00 Uhr *unter Beachtung der Hygienemaßnahmen	Cocktailworkshop Macht mit uns alk.freie Cocktails und lernt wie man richtig mischt und dekoriert 1 € Ab 12.00 Uhr *wird ggf. den Hygienemaßnahmen angepasst bzw. geändert	Sportspiele auf dem KULTI Gelände Ab 14.00 Uhr *unter Beachtung der Hygienemaßnahmen	Bauprojekt Insektenhotel erweitern Ab 14.00 Uhr *unter Beachtung der Hygienemaßnahmen	Bauprojekt Insektenhotel erweitern Ab 14.00 *unter Beachtung der Hygienemaßnahmen
28.07.20 Dienstag	29.07.20 Mittwoch	30.07.20 Donnerstag	31.07.20 Freitag	01.08.20 Samstag
Wukensee (Spiele & Quatschen) Ab 12.00 Uhr *unter Beachtung der Hygienemaßnahmen	Kletterpark 5 € 10.00 Uhr Kulti *wird ggf. den Hygienemaßnahmen angepasst bzw. geändert	Bewegungsrealy Mit tollen Preisen und kniffligen Aufgaben Ab 14.00 Uhr *unter Beachtung der Hygienemaßnahmen	Offener Treff & Vorbereitung Flohmarkt Ab 14.00 Uhr *unter Beachtung der Hygienemaßnahmen	Flohmarkt auf dem Kultigelände Jeder kann mitmachen ob jung oder alt, gerne auch mit den Eltern. Werdet eure nichtgebrauchten Sachen los* Ab 11.00 Uhr * Weitere Infos auf dem Extraflyer *wird ggf. den Hygienemaßnahmen angepasst bzw. geändert
04.08.20 Dienstag	05.08.20 Mittwoch	06.08.20 Donnerstag	07.08.20 Freitag	08.08.20 Samstag
Wir Kochen was Sommerliches 1 € Ab 14.00 Uhr *wird ggf. den Hygienemaßnahmen angepasst bzw. geändert	Wukensee (Spiele & Quatschen) Ab 12.00 Uhr *unter Beachtung der Hygienemaßnahmen	Offener Treff Ab 14.00 Uhr *unter Beachtung der Hygienemaßnahmen	Freilichtkino im Kulti Mit Bratwurst und Getränke Ab 17.30 Uhr *wird ggf. den Hygienemaßnahmen angepasst bzw. geändert	Outdoordisco Für euer leibliches Wohl ist gesorgt 2 € Ab 16.00 Uhr *wird ggf. den Hygienemaßnahmen angepasst bzw. geändert

Medien – mit Genuss und in Maßen

Kinder sind auch in ihrem Medienverhalten ganz unterschiedlich: Isas Eltern brauchen gar keine Fernseh-Regeln aufzustellen, Marias dagegen kämpfen jeden Tag um die Einhaltung der eisernen Regeln, die sie aufgestellt haben: höchstens eine Stunde oder zwei Sendungen pro Tag. Oft sind Marias Eltern erstaunt, wie viel ihre Tochter schon weiß: Sie hat in der Sendung mit der Maus erfahren, wie Zeitungen gedruckt werden, sie weiß aus „Wissen macht Ah“, warum sich das Klima ändert. Es ist keine Frage, dass Schulkinder durchs Fernsehen manches lernen können. Die Kinder hören und sehen, was auf dem Bildschirm vor sich geht, aber sie können nichts anfassen, nichts ausprobieren ... All das brauchen sie aber (noch), um sich die Welt anzueignen. Daher sollte der Fernseher oder der Computer auf keinen Fall zum Dauerbegleiter werden. So kann es gehen: Stellen Sie Ihrem Kind keinen eigenen Fernseher oder Computer ins Zimmer. Denn dann haben Sie keinen Überblick, was und wie lange es guckt. Begrenzen Sie die Medienzeit: Experten empfehlen für diese Altersgruppe nicht mehr als eine halbe Stunde täglich, in der dunklen Jahreszeit darf es auch mal etwas mehr sein. Wenn Sie mit Ihrem Kind ein-

Nr. 41
ELTERNBRIEF
6 Jahre,
9 Monate

mal länger gucken möchten, dann machen Sie daraus ein besonderes Erlebnis: Heute gucken wir einen tollen Film, kuscheln uns aufs Sofa, und genießen das so richtig!

Sabine Weczera M.A.
Elternbriefe Brandenburg

INFO

Die kostenlose Verteilung der ANE-Elternbriefe im Land Brandenburg wird gefördert durch das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz (MSGIV). Interessierte Eltern können diesen und alle weiteren Briefe kostenfrei über die Internetpräsenz des Arbeitskreises Neue Erziehung e. V. www.ane.de, oder per E-Mail an ane@ane.de, über eine Sammelbestellung in Ihrer Kita oder per Telefon 030-259006-35 bestellen. Die Elternbriefe kommen altersentsprechend bis zum 8. Geburtstag in regelmäßigen Abständen nach Hause, auch für Geschwisterkinder.



KIRCHLICHE NACHRICHTEN

Die folgenden Termine gelten nur vorbehaltlich etwaiger neuer Schutzmaßnahmen des Landes oder der Kommunen zur Eindämmung des Corona-Virus. Alle Gottesdienste finden unter Beachtung der landesrechtlichen Schutzmaßnahmen statt.

EVANGELISCHES PFARRAMT

Biesenthal, Schulstraße 14
Tel. 03337 – 3337
Fax 451759
E-Mail: pfarramt@kirche-biesenthal.de

Biesenthal

SO | 05.07. | 10.30 Uhr
Gottesdienst
SO | 12.07. | 10.30 Uhr
Gottesdienst
SO | 19.07. | 10.30 Uhr
Gottesdienst
SO | 26.07. | 10.30 Uhr
Gottesdienst

Rüdnitz

SO | 05.07. | 09.00 Uhr
Andacht
SO | 12.07. | 09.00 Uhr
Andacht
SA | 18.07. | 11:00 Uhr
Gottesdienst mit Taufe
SO | 19.07. | 09.00 Uhr
Andacht
SO | 26.07. | 09.00 Uhr
Andacht

Lanke

SO | 19.07. | 09.00 Uhr
Gottesdienst

Danewitz

SO | 26.07. | 09.00 Uhr
Gottesdienst

PRO SENIORE Residenz am Wukensee

MI | 22.07. | 15.30 Uhr
Gottesdienst

Altenpflegeheim der Volkssolidarität

FR | 03.07. | 14.45 Uhr
Gottesdienst
FR | 17.07. | 14.45 Uhr
Gottesdienst
FR | 31.07. | 14.45 Uhr
Gottesdienst

PFARRAMT

BEIERSDORF/GRÜNTAL

Pfarrer Christoph Strauß
Hauptstr. 10, Beiersdorf-Freudenberg
Tel.: 033451/459042
E-Mail: cs2000@gmx.de
www.kirche-beiersdorf-gruental.de

LANDESKIRCHLICHE GEMEINSCHAFT

innerhalb der Evangelischen Kirche Biesenthal
Schützenstr. 36
Tel. 03337/3307

MI | 01.07. | 18.30 Uhr
Gemeindeabend

SO | 05.07. | 16.30 Uhr
Gemeinschaftsgottesdienst
SO | 12.07. | 16.30 Uhr
Gemeinschaftsgottesdienst
MI | 15.07. | 18.30 Uhr
Gesprächskreis „Bibel heute“
SO | 19.07. | 16.30 Uhr
Gemeinschaftsgottesdienst
SO | 26.07. | 16.30 Uhr
Gemeinschaftsgottesdienst
MI | 29.07. | 18.30 Uhr
Gesprächskreis „Bibel heute“

EV. KIRCHENGEMEINDE RUHLSDORF, MARIENWERDER UND SOPHIENSTÄDT

Dorfstraße 32, 16348 Marienwerder OT Ruhlsdorf
Fon: 033395/420
Fax: 033395/711 71
E-Mail: kontakt@kirche-ruhlsdorf.de, www.kirche-ruhlsdorf.de

NEUAPOSTOLISCHE KIRCHE BERLIN-BRANDENBURG

Steinstraße 13, in Biesenthal
Gottesdienstzeiten:
MI | 19.30 Uhr + SO | 10.00 Uhr
Änderungen werden unter www.nak-bbrb.de bekanntgegeben.
Jeder ist herzlich eingeladen.

PFARRSPRENGEL HECKELBERG/TRAMPE

Tel.: 033 451/206

KATH. KIRCHENGEMEINDE PFARRAMT ST. MARIEN

Bahnhofstraße 162, 16359 Biesenthal, Tel. 03337-21 32

Einst in Biesenthal vorhandene Lebensmittel- und Industriewarengeschäfte

Nachfolgend möchte ich über das Anwesen in der Berliner Straße 2 berichten. In diesem Haus befand sich einige Jahre ein Kolonialwarengeschäft des Kaufmanns Franz Stein.

In einer Bauakte zu diesem Grundstück befindet sich eine Zeichnung, datiert vom 12. Februar 1872, mit einem Antrag des Eigentümers Herr W. Kulisch, Böttchermeister, zum Umbau seiner alten Werkstatt zu Wohnungen. Dieser Umbau war bereits am 24. September 1872 vollendet.

Der neue Eigentümer, Herr Franz Stein beantragte laut Zeichnung vom 12. Juni 1902 den Anbau am Wohnhaus in massiver Ausführung. Herr Rudolf Stein, vermutlich ein Sohn von Franz Stein, beantragte mit Zeichnung vom 23. September 1903 eine massive Untermauerung des Nebengebäudes.

Im März 1907 beabsichtigte Herr Stein den Umbau eines Teiles des Wohnhauses. Bereits am 30. August 1907 beginnt er mit dem Umbau der unteren Räumlichkeiten in seinem Wohnhaus. Schon am 05. Dezember 1907 erfolgte die Abnahme der beiden Geschäftsräume, Laden und Gaststube.

Das Gebäude befindet sich an der Kreuzung Berliner Straße 2, hier war der Kolonialwarenladen eingerichtet. In dem Ge-



Gaststätte „Zum kleinen Rathaus“. Eine Aufnahme von ca. 1932, nachdem Herr W. Rasemann das Dachgeschoss zu einer Wohnung ausbaute.

bäudeteil an der Grünstraße entlang befand sich die Gaststube. In den 20er Jahren fand dann wieder ein Besitzerwechsel statt.

Der Kaufmann Wilhelm Rasemann beantragte laut Zeichnung vom 22. Februar 1924 den Umbau der Lagerräume in ein Gastzimmer, sowie die Einfahrt von der Apothekergasse aus. Erst im Oktober 1930 wurde Herrn Rasemann gestattet ein Reklameschild am Haus über dem Eingang zur Gaststube an-

zubringen. Mit Zeichnung, datiert vom 23.10.1930, beantragte Herr Rasemann in seinem Wohnhaus das obere Stockwerk auszubauen.

Das Kolonialwarengeschäft wurde nach Kriegsausbruch 1939 nicht mehr betrieben.

Das Ehepaar Rasemann führte die Gaststätte noch kurze Zeit nach Kriegsende. Als Herr Rasemann verstarb, führte seine Ehefrau noch kurze Zeit mit einer Hilfe die Gaststätte weiter.

Danach übernahm die HO den Betrieb.

Das Ehepaar Schumacher übernahm in Kommission die Gaststätte von 1954 – 1961. Danach trat für kurze Zeit Herr Rabe die Nachfolge an. Nach Herrn Rabe wurde die Gaststätte von dem Ehepaar Lawitzki übernommen. Auf Grund seiner etwas kleineren Figur wurde Herr La-

witzki von allen Biesenthalern nur mit „kleiner Erwin“ angesprochen. Durch seinen frühen, tragischen Tod wurde die Gaststätte alsbald wieder geschlossen. Er ertrank in dem Fluschen „Finow“ nahe der Kietzmühlenbrücke.

Der Nachfolger erwarb das gesamte Grundstück 1975. Gemeinsam mit seiner Ehefrau betrieben beide eine Gaststätte mit Pensionsbetrieb bis zum Jahr 2007. In jetziger Zeit findet nur noch eine Zimmervermietung statt.

Gertrud Poppe



Kaufhaus von Franz Stein, Besitzer und Betreiber des Kaufhauses bis 1902, Kolonialwaren- und Materialwarenhandlung, rechts – die Grünstraße, links – die Berliner Straße, 1907 wurde die rechtsseitige Haushälfte zur Gaststätte umgebaut

HEIMATGESCHICHTE

Handwerker, Gewerbetreibende und Ackerbürger im Stadtkern von Biesenthal

Ich freue mich über Ihr Interesse an meinen Berichten und hoffe, dass wieder Interessantes aus der Biesenthaler Heimat-Geschichte für Sie dabei war. Wenn Sie meine Begeisterung für die Geschichte unserer Stadt Biesenthal teilen und unseren Verein unterstützen möchten, freuen wir uns über interessierte Mitglieder und eine Nachricht von Ihnen. Informationen zu unserem Verein finden Sie im Internet unter www.heimatverein-biesenthal.de

G. Poppe
Juni 2020

Aus der Geschichte der Tramper Kirche

- 1661 ein neuer Glockenturm wurde gebaut bis 1665.
- 1662 schenkte die Gemahlin des Georg , Ernst von Blumenthal, Erbherr auf Krüge, zur Errichtung einer neuen Kanzel 3 Taler der Tramper Kirche.
- 1670/71 wurde die Kirchhofmauer aus Steinen ausgeführt statt der bisherigen Planken.
- 1675 hatte die Kirchenkasse einen Bestand von 134 Talern und 3 Silbergroschen, eine für die damalige Zeit erhebliche Summe.
- 1679 wurde auch Geld aus der Kirchenkasse verborgt an Hans Sidow, wofür er einen nicht näher beschriebenen Pfand hinterlegen musste.
- 1680 wird ein Erbbegräbnis gebaut. Zur gleichen Zeit werden in der Kirche Kanzel und Altar ausgemalt durch einen Berliner Maler für 18 Taler.
- 1684/85 wird eine neue Uhr für 22 Taler gekauft von einem Uhrmacher aus Cölln.
- 1686/88 wird die Kirchenscheune abgerissen und wieder neu gebaut.
- 1690 wurden insgesamt 15 Groschen von säumigen Kirchengängern vereinnahmt.
- 1690/91 erscheinen in der Kirchenkasse das erste Mal Einnahmen aus dem Klingelbeutel. Im gleichen Jahr leiht sich Andreas Sidow 6 Taler aus der Kirchenkasse und verpfändet dafür einen Ochsen.
- 1692/93 wurde eine Orgel mit dem Orgelchor erbaut.



Geschichten aus
Vergangenheit
und Gegenwart

**TRAMPER
GESCHICHTEN**

gesammelt von
Heinz Wieloch

- 1695/99 erfolgte der Umbau des Pfarrhauses.
- 1701 am 20. November wurden aus der Truhe, die in der Sakristei stand, 285 Taler und 5 Groschen gestohlen.
- 1712/14 wird der Kirchturm erneuert.
- 1726/27 wird die Kirchenmauer ausgebessert.
- 1732 fertigt ein Bildhauer einen Taufengel für 30 Taler an.
- 1735 wird das Taufbecken für einen Taler und 2 Groschen gekauft.
- 1749/50 wird das Pfarrhausdach umgedeckt.
- 1753 wurden die ersten Maulbeerbäume auf dem Kirchhof gepflanzt.
- 1761 weist die Kirchenkasse

einen Bestand von 1030 Talern, 6 Groschen und 1 Pfennig aus.

- 1767/68 wurden an Kirche und Turm größere Reparaturarbeiten ausgeführt.
- 1768/70 wurden Kanzel und Altar neu gebaut.
- 1772 wird der Turm mit Schiefer gedeckt.
- 1786 wird die alte Kirchenscheune abgebrochen und verkauft.
- 1792 beschädigt ein schwerer Sturm das Kirchendach. Es wurden 1020 Dachsteine erneuert.
- 1805 ist in die Speisekammer des Pfarrhauses eingebrochen worden.
- 1806/24 bleibt der Patron die

Erbpacht teilweise oder ganz schuldig.

- 1837 wurden die Glocken repariert.
- 1840 wird die Kirche „abgeweißt“ und die Fenster werden gestrichen.
- 1845/46 ist wieder eine größere Reparatur am Kirchturm.
- 1849 wird die kupferne Taufkanne gekauft.
- 1850 wird die Uhrglocke aufgebaut und befestigt.
- 1862 wieder eine Turmreparatur.
- 1868 Befestigung der Glocken.
- 1875 Ablösung der Erbpacht mit 4950,- M in Rentenbriefen.

Quelle : aus den Aufzeichnungen
von Pfarrer Uhrlandt

SONSTIGES

Stadtwerke Bernau nehmen Parkhaus in der Breitscheidstraße in Betrieb – modernstes Parken in Bernaus Zentrum

Das Warten hat ein Ende: Besucher und Anlieger können in der Breitscheidstraße jetzt einfach und bequem ihr Fahrzeug parken. Am Donnerstag (4. Juni) haben Bärbel Köhler, Geschäftsführerin der Stadtwerke Bernau, und Bernaus Bürgermeister André Stahl das Gebäude mit dem symbolischen Schnitt durchs graue Band eröffnet. „Als kommunales Unternehmen setzen wir uns für die Lebensqualität in Bernau ein. Dazu zählt nicht nur die zuverlässige Energieinfrastruktur, sondern genügend Parkraum, der nahe und günstig zur Innenstadt gelegen ist“, betonte Bärbel Köhler bei der Einweihung vor Vertretern des Generalbauunternehmens Johannes Bau (Spezialist für Gewerbebau und nachhaltige Parkhaus-Konzepte), des beauftragten Architekturbüros Hübler sowie des Aufsichtsrates. Nachdem in Bernau viele Neubauten entstanden sind, zieht die städtische Infrastruktur nun nach. Insgesamt 2.000 neue Parkplätze sollen in den kommenden Jahren entstehen. „Mit dem heutigen Tag haben wir einen Meilenstein erreicht, der die Situation spürbar entspannen wird“, sagte André Stahl mit Blick auf die 377 Parkplätze, die nun zur Verfügung stehen. Etwa ein Drittel der Stellplätze haben die Stadtwerke für Dauermieter



Fotos: Stadtwerke Bernau

reserviert. Bewohner der umliegenden Gebäude sowie Gewerbetreibende werden besonders berücksichtigt. „Im Vergleich zum bisherigen Parkplatz können jetzt viermal so viele Autos parken. Die lange Warteliste gehört damit der Vergangenheit an“, ergänzte die Stadtwerke-Chefin.

Voll im Plan

Innerhalb von neun Monaten ist auf dem Gelände hinter dem Stadtwerke-Gebäude das vierstöckige Parkhaus entstanden.

Mit einer Investitionssumme von 5,5 Millionen Euro gehört das Parkhaus zu den größten Stadtwerke-Projekten der vergangenen Jahre. Damit hat die Parkraumbewirtschaftung innerhalb des Stadtwerke-Kosmos auch einen höheren Stellenwert bekommen. In einem interdisziplinären Team rund um Projektleiter Christian Örtwig haben Mitarbeitende der Stadtwerke das Vermietungs- und Bewirtschaftungskonzept erarbeitet und in die bestehenden Prozesse implementiert. „Sie haben gemeinsam sehr gute Arbeit geleistet auch unter den schwierigen Bedingungen während der Corona-Beschränkungen“, lobte Bärbel Köhler ihr Team. Mit der Vermarktung der Dauerstellplätze haben die Stadtwerke im März begonnen. Die Liste ist schon gut gefüllt – Interessenten können sich aber noch einen Stellplatz sichern.

Smartes Konzept

Das Stadtwerke-Parkhaus weist einige Besonderheiten auf. „Für uns war naheliegend, dass wir unser Know-how in Sachen Energieerzeugung und Elektromobilität für Bernau einbringen

werden“, erläuterte Bärbel Köhler. So wird in den kommenden Monaten auf dem Dach eine Photovoltaik-Anlage installiert. Der dort produzierte Strom steht dann auch an den Elektroladesäulen zur Verfügung. Das Laden ist bereits jetzt an acht Stationen möglich und in den ersten Monaten kostenlos. Es fallen lediglich die Parkgebühren an. Im Parkhaus stehen auch zwei Fahrzeuge des E-Carsharings „BARshare“ der Kreiswerke Barnim. Sie werden zwischen 8 und 18 Uhr von den Mitarbeitenden der Stadtwerke genutzt, am Wochenende und nach Feierabend stehen sie für jedermann zur Verfügung. Das Parkhaus ist außerdem mit moderner Sensortechnik ausgestattet. So werden die Kennzeichen von Dauermietern zum Beispiel bei der Zufahrt automatisch erkannt. Das Parkhaus ist darüber hinaus videoüberwacht und wird nachts von einem Sicherheitsdienst betreut. Bei den Planungen haben die Stadtwerke außerdem auf breite Zuwege und große Wenderradien der einzelnen Parkplätze geachtet, damit auch größere Fahrzeuge bequem Platz finden.



Daniel Kurth (Landrat Barnim), Christian Örtwig, Bärbel Köhler (Stadtwerke Bernau), André Stahl (Bürgermeister Bernau), Daniel Sauer (Aufsichtsratsvorsitzender) und Detlef Lück (Generalbauunternehmen) (v. l. n. r.) eröffnen gemeinsam das Parkhaus der Stadtwerke mit dem symbolischen Schnitt durch das Band.

